

**48. Verhandlungstag  
am 20.01.1993**

**Tagesordnungspunkt 4b:  
Betrieb des Endlagers**

## Erörterungstermin Schacht Konrad

48. Tag, 20. Januar 1993

### Rednerverzeichnis

Name	Seite
Dr. Beckers	1, 4, 19, 49
Dr. Ehrlich	37, 42, 47, 48
Eschemann	29 - 32
Dr. Göhring	12, 15 - 17, 24, 34, 45, 46
Gresner	28, 46
Dr. Illi	26, 27, 30, 31
Neumann	6, 12 - 14, 16 - 19, 26, 42, 49
Nümann	32, 35 - 46, 48, 50
Rost	6 - 9, 13, 15 - 17, 20 - 27, 29
Frau Schermann	50
Scheuten	38, 39
Dr. Wehmeier	9, 14, 17 - 19, 23, 25, 28, 40, 43, 44, 49
Wosnik	10, 32, 34

(Beginn: 11.16 Uhr)

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst wünsche ich allen einen angenehmen, wunderschönen guten Morgen und einen schönen Tag. Hiermit eröffne ich den 48. Verhandlungstag zum Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad. Wir befinden uns derzeit im Tagesordnungspunkt 4.

Meines Wissens wurde letzten Samstag von Einwenderseite wohl alles zum Tagesordnungspunkt 4 a) vorgetragen, so daß wir heute mit dem Tagesordnungspunkt 4 b) beginnen können.

Dazu machen wir jetzt die übliche Einführung. Herr Dr. Beckers wird zu diesem Tagesordnungspunkt ein kurzes Konzentrat der wesentlichsten Einwendungen vorlesen, damit alle ein Bild von dem bekommen, was zum Tagesordnungspunkt 4 b) alles eingewendet wurde.

Danach wird das Bundesamt für Strahlenschutz seine Position dazu kurz verlesen. Anschließend können wir in die Erörterung einsteigen. Ich übergebe das Wort an Dr. Beckers.

**Dr. Beckers (GB):**

Der Betrieb des Endlagers ist natürlich sehr vielschichtig. Insofern sind auch die Einwendungen zum Betrieb entsprechend vielschichtig. Eine Zusammenfassung ist deshalb auch etwas inhomogen. Gleichwohl werde ich sie verlesen.

Zum "Betrieb des Endlagers" wird eingewandt, daß keine permanente Überwachung des Endlagerbetriebes durch eine unabhängige Stelle vorgesehen sei.

Im einzelnen fehlten Angaben zur Strahlenexposition des Betriebspersonals. Die zu erwartende Strahlenexposition überschreite die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung oder die empfohlenen Richtwerte der ICRP.

Im übrigen seien die baulichen, die maschinentechnischen und die organisatorischen Strahlenschutzmaßnahmen nur unzureichend dargestellt. Es fehlten z. B. Angaben zu den regelmäßigen Inkorporationskontrollen, zur Strahlenexposition, zur Nutzung der Ortsdosisleistungsüberwachung für die Störfallerkennung, zur Kontrolle bereits eingelagerter Abfallgebinde und zur Überwachung der Radioaktivitätsemissionen.

Zur Beweissicherung und zur Umgebungsüberwachung wird eingewendet, daß eine Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes landwirtschaftlicher Flächen und eine detaillierte Zustandsanalyse der Biosphäre nötig seien.

Für die Nachbetriebsphase sei eine Kontrolle der Endlagerstätte über lange Zeiträume nicht sichergestellt.

Die Angaben zu den betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Sicherung eines korrekten

Betriebsablaufes und zum Qualitätssicherungsprogramm des Bundesamtes für Strahlenschutz seien ungenügend.

Außerdem sei angesichts einer Bereitstellungskapazität von drei Tagesanlieferungen die Gefährdung durch Einwirkungen von außen zu groß.

Außerdem fehlten Angaben zu den technischen Möglichkeiten zur Minimierung der radioaktiven Immissionen.

Bei der Schachtförderanlage werde bezweifelt, ob der hohe Sicherheitsstandard für Schachtförderanlagen für den hier vorliegenden Fall ausreichend sei.

Im übrigen reiche die Standsicherheit der Grubenbaue - insbesondere wegen der wärmeinduzierten Spannungsänderungen in den Einlagerungsstrecken - nicht aus. Es bestehe die Gefahr von Wassereinbrüchen. Eine eindeutige Trennung zwischen Auffahr- und Einlagerungsbetrieb sei nicht zu erkennen.

Zur Bewetterung und zu den Lüftungsanlagen wird eingewendet, daß die Dimensionierung der Gesamtwettermenge und die wettertechnische Trennung zwischen Einlagerungsbereichen und Auffahrbereichen nur unzureichend dargestellt sei. Es fehlten weiterhin Angaben zu den kontaminierten Abwettern, zu den Maßnahmen zur Staubbekämpfung, zu den radiologischen Folgen der Verwendung kontaminierten Grubenwassers zur Staubbekämpfung und zu den technischen Möglichkeiten zur Minimierung der Abgabewerte.

Zu den Löschanlagen fehlten Angaben hinsichtlich der Auslegungsanforderungen. Die Löschwasserversorgung und dessen Entsorgung sei überdies unklar. Das Übergreifen von Bränden aus dem betrieblichen Überwachungsbereich in den Kontrollbereich werde nicht beherrscht.

Zum Einlagerungsbetrieb wird eingewendet, daß die Kapazität der Pufferhalle nicht ausreiche, um Störungen im Einlagerungsablauf abzufangen.

Für die Einlagerung in den Strecken fehlten Angaben zu auftretenden Konvergenzen und zum abschnittswise Versetzen.

Im übrigen wird auch darauf hingewiesen, daß die Dichtheit der Kammerabschlußbauwerke nicht spezifiziert sei, daß das Einbringen des Pumpversatzes die Integrität der Abfallgebinde beeinträchtige und beim Einbringen der Versatzwände die Schutzbestimmungen der Strahlenschutzverordnung nicht beachtet würden.

Weiterhin wird eingewendet, daß keine Container für Rücktransporte schadhafter Gebinde zur Verfügung stünden und unklar sei, welche Maßnahmen dann im Sonderbehandlungsraum stattfinden würden.

Die Angaben zum Gesamtinventar der einzulagernden Abfälle seien nicht belastbar und widersprüchlich.

Zum Abschluß des Betriebes fehlten Aussagen, wann die Anlage stillgesetzt werden solle. Es sei völlig unklar, wie beim Verfüllen und Verschließen der

Schächte eine sichere Abdichtung erreicht werden solle. Dies gelte auch für die vorhandenen Bohrungen.

Bei einem Wassereinbruch in das Bergwerk sei ein sicheres Verfüllen der Einlagerungskammern nicht mehr möglich.

Außerdem werde die Zuverlässigkeit und die Fachkunde des Personals bezweifelt wegen der wirtschaftlichen Interessen, wegen fehlender Sicherheitsüberprüfungen, wegen der nicht vorgesehenen persönlichen Haftung und strafrechtlichen Verantwortung des Betreibers, wegen ungenügender Ausbildung des Personals und wegen der möglichen kriminellen Aktivitäten des Personals.

Das war dieser Bereich.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank, Herr Dr. Beckers. Das Wort hat nun der Antragsteller, um kurz seine Position hierzu darzulegen.

**Dr. Thomauske (AS):**

Die angesprochenen Punkte waren zum Teil sehr detailliert, so daß es - was diesen Tagesordnungspunkt anbelangt - nicht so ganz einfach möglich ist, auf etwas abstrakterer Ebene zu antworten, so daß ich in Detailbereichen de facto auf die einzelnen Fragen eingehen werde und kurze Statements dazu abgeben werde.

Unsere Stellungnahme zu den vorgetragenen Einwendungen lautet wie folgt: Der Plan enthält die Aussage, daß die Strahlenexposition des Betriebspersonals sowie die Aussage, daß die Strahlenexposition aller unmittelbar mit der Einlagerung beschäftigten Personen im Mittel unterhalb des Planungsrichtwertes von 0,5 Millisievert/Jahr liegt. Der für Dauereinrichtungen geltende Grenzwert des § 54 der Strahlenschutzverordnung wird in allen Fällen unterschritten. Die baulichen, maschinentechnischen und organisatorischen Strahlenschutzmaßnahmen sind im Plan dargestellt. Im übrigen wird begründet, daß regelmäßige Inkorporationskontrollen entbehrlich sind. Es wird ausgeführt, daß die Ortsdosisleistungsüberwachung für eine Störfallerkennung nicht erforderlich ist. Sie wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Ferner werden die Vorgehensweisen zur Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe und zur Überwachung der Grubenwetter auf Aktivitätskonzentrationen beschrieben. Es folgt auch eine Überwachung bereits eingelagerter Abfallgebinde hinsichtlich einer Aktivitätsfreisetzung.

Die Maßnahmen zur radiologischen Beweissicherung und Umgebungsüberwachung erfolgen unter sinngemäßer Anwendung der Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung. Das Programm des Betreibers ist im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde festgelegt worden.

Eine Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes landwirtschaftlicher Flächen und eine detaillierte Zustandsanalyse der Biosphäre sind nicht erforderlich.

Die Qualitätssicherung ist im Plan dargestellt. Für die Überwachung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems ist beim BfS die Qualitätssicherungsüberwachungsstelle verantwortlich, die in dieser Aufgabe unabhängig und nicht weisungsgebunden ist.

Die Überwachung des Endlagerbetriebes erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen. Die Betriebsüberwachung des Endlagers durchführende DBE wird durch das Bundesamt für Strahlenschutz überwacht, das sich dabei unter anderem nicht weisungsgebundener Strahlenschutzbeauftragter und verantwortlicher Personen nach dem Bundesberggesetz bedient. Die atomrechtlichen Aufsichtsfunktionen nimmt die beim BfS eingerichtete weisungsunabhängige Eigenüberwachung wahr. Außerdem unterliegt der Endlagerbetrieb permanent der Bergaufsicht des Landes Niedersachsen.

Ich komme nun zu der Fragestellung "Schachtförderanlage". Die Sicherheit der Abfallgebindebeförderung wird mit der Schachtförderanlage im Schacht Konrad 2 durch das Zusammenwirken von Auslegung, Qualitätssicherung und Instandhaltung gewährleistet. Die Auslegung beinhaltet besondere Vorsichtsmaßnahmen bei der Be- und Entladung des Förderkorbes, weiterhin die gegenseitige Überwachung der Fördermaschinensteuerung, Schachtsteuerung und Steuerung der Beschickungsanlage, einen redundanten Aufbau der Sicherheitsbremse sowie Redundanzen im Sicherheitskreis.

Die bereits für den Betrieb einer Schachtförderanlage vorhandenen umfangreichen bergrechtlichen Vorschriften werden durch Anweisung im Zechenbuch Betriebshandbuch sowie durch zusätzliche Festlegung im Betriebsbuch Prüfhandbuch ergänzt. Außerdem gibt es für die Instandhaltung eine spezielle Instandhaltungsordnung.

Ich gehe jetzt zu den Fragestellungen "Bewetterung" und "Trennung zwischen Einlagerung und Auffahrbetrieb" über: Die eindeutige Trennung zwischen dem Auffahrbetrieb im konventionellen Bereich des Endlagers und dem Einlagerungsbetrieb im nicht konventionellen Bereich des Endlagerbergwerks ist im Abschnitt "Auslegungsmerkmale" des Plans für die gesamte Betriebszeit festgelegt. Detaillierte Beschreibungen für die erste Betriebsphase erfolgen beispielhaft. Sie dienen dem besseren Verständnis der obigen Festlegung.

Die Bemessungen der erforderlichen Wettermengen für die verschiedenen Betriebsbereiche und deren Summe werden im Abschnitt "Bewetterung" des Planes dargestellt. Abdeckende Bemessungsgröße ist dabei die Leistung der eingesetzten Dieselfahrzeuge. Die wettertechnische Trennung zwischen Einlagerungs- und Auffahrbereichen durch die Bildung von Wetterabteilungen ist grundsätzlich für die gesamte

Betriebszeit festgelegt und beispielhaft für die erste Betriebsphase beschrieben.

Die Maßnahmen zur Staubbekämpfung sind im Unterabschnitt "Staubbekämpfung" des Plans grundsätzlich festgelegt und beschrieben.

Hinsichtlich der radiologischen Folgen der Verwendung kontaminierter Grubenwässer zur Staubbekämpfung sei darauf hingewiesen, daß die Antragswerte für die Ableitung radioaktiver Stoffe über den Luftpfad nicht um die Anteile an Aktivität reduziert wurden, die in die Grubenwässer übergehen können und dann über das Medium Wasser abgeleitet würden. Das heißt: Die radiologischen Folgen der Verwendung kontaminierter Grubenwässer zur Staubbekämpfung sind bereits in den Antragswerten Luft berücksichtigt.

Ich komme jetzt zu den betrieblichen Teilen, und zwar zunächst zur Löschanlage: Die stationären Löschanlagen sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu planen. Dabei sind Größe und Art der Brandlast und des Gefährdungsgrades zu berücksichtigen. Die einschlägigen DIN-DVGW-Arbeitsblätter, VDI-Normen und die Arbeitsstättenrichtlinien werden beachtet. Die ausreichende Löschwasserversorgung für die Schachanlage Konrad 2 - auch durch eine zusätzliche Notversorgung aus dem Kanal - ist im Plan dargestellt. Die Löschwasserversorgung über Auffangbecken ist beschrieben, ebenso die Ableitung des Löschwassers mit dem Abwasser bei Freigabe nach einer Kontrollmessung bzw. die Konditionierung zur Endlagerung bei einer Überschreitung der Grenzwerte.

Das Übergreifen von Bränden aus dem betrieblichen Überwachungsbereich in den Kontrollbereich wird durch Bildung von Brandabschnitten verhindert.

Ich komme nun zu der Fragestellung "Konvergenz" und "Verfüllung von Einlagerungskammern". Der Einwand lautete, daß Angaben zu auftretenden Konvergenzen in Strecken fehlen.

Hierzu unsere Stellungnahme: Seit 1980/81 erfolgten Konvergenzmessungen in Strecken von 40 Quadratmeter Querschnitt. Auch im Versuchsfeld 5.1 wurden solche Strecken aufgefahren und Konvergenzmessungen durchgeführt. Es liegen also langjährige Meßreihen vor, die zur Beurteilung der Konvergenz der geplanten Einlagerungskammern herangezogen werden können.

Zur Verfüllung der Einlagerungskammern erfolgt - abschnittsweise dem Einlagerungsfortschritt folgend - in die Hohlräume zwischen den Abfallgebänden untereinander sowie zwischen den Gebänden und dem Gebirge ein Versetzen der Kammern. Die einzelnen Versatzabschnitte werden jeweils durch eine Trennwand zur noch nicht befüllten Einlagerungskammer begrenzt.

Abschließend wird jede befüllte und versetzte Einlagerungskammer mit einem mehrere Meter langen aus Pumpversatz bestehenden und den gesamten Querschnitt ausfüllenden Kammerabschluß versehen.

Der Einfluß des Pumpversatzes auf die in einer Einlagerungskammer gestapelten Abfallgebände ist betrachtet worden. Danach sind sowohl die zylindrischen Abfallbehälter als auch Beton- und Gußcontainer grundsätzlich in der Lage, die Belastung aus dem Pumpversatz aufzunehmen. Die Integrität von Stahlblechcontainern kann durch die Art des Einbringens des Pumpversatzes gewährleistet werden.

Selbst wenn die Integrität von Abfallbehältern durch das Einbringen von Pumpversatz beeinträchtigt werden sollte, sind dadurch keine zusätzlichen radiologischen Belastungen zu erwarten.

In der Sicherheitsanalyse zum bestimmungsgemäßen Betrieb wurde von Abfallgebänden, die in einer Einlagerungskammer gestapelt sind, kein Kredit von der Verpackung genommen.

Bezüglich des Rücktransports von Containern lautet unsere Stellungnahme: Container für Rücktransporte schadhafter Abfallgebände werden auf der Anlage vorgehalten und bei Bedarf innerbetrieblich angefordert. Die Beschreibung der wesentlichen, im Sonderbehandlungsraum möglichen Maßnahmen findet sich im Plan dargestellt.

Ich komme nun zu der Fragestellung der "Schachtverfüllung" sowie der "alten Bohrungen": Das Konzept der Schachtverfüllung ist im Plan beschrieben. Es besteht aus einer Kombination von verschiedenen Abdichtungstechniken bei Verwendung von unterschiedlichen Materialien. Die Abdichtungstechniken wirken unabhängig voneinander und sind Stand von Wissenschaft und Technik.

Bezüglich der Tiefbohrungen lautet unsere Stellungnahme wie folgt: Alle Tiefbohrungen wurden nach bergbehördlichen Verordnungen verfüllt. Ziel der vorgeschriebenen Verfüllung ist unter anderem, Grundwasserübertritte von einem Horizont in einen anderen zu verhindern. Selbst bei unterstelltem offenen Bohrloch im Bereich der Hauptbarriere Unterkreide würden die tonigen Gesteine in diesem Bereich zerfallen, ins Bohrloch stürzen und es hierdurch im Bereich der Barriere hydraulisch wirksam verfüllen.

Zu diesen beiden Punkten ist anzumerken, daß sie schon Gegenstand eines früheren Tagesordnungspunktes waren.

Hinsichtlich des Wassereintruchs in der Betriebsphase: Ein Wassereintruch in das Endlager ist während dessen Betriebszeit auszuschließen. Alle Einlagerungsbereiche sind durch Erkundungsmaßnahmen - das sind Umfahrungen mittels Erkundungsstrecken sowie Bohrungen derart bekannt, daß größere Wasserzutritte ins Grubengebäude auch zukünftig ausgeschlossen werden können. Ebenso ist ein unberechenbarer Wasserzutritt über die Schächte auszuschließen.

Ich komme nun zum letzten Punkt hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Fachkunde des Personals: Auch dies ist nach meiner Einschätzung Gegenstand eines späteren Tagesordnungspunktes. Gleichwohl unsere

Stellungnahme: Die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Anlage verantwortlichen Personen ist eine der wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen dieses Verfahrens. Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß das Führungspersonal die erforderliche Fachkunde gemäß § 7 Abs. 2 (1) AtG und die beim Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage besitzen (hier: § 7 Abs. 2 (2) AtG).

Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Prüfungen dieser Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf das Bundesamt für Strahlenschutz und die von ihm eingeschalteten Institutionen vornehmen. Die Grundanforderungen an die gesetzlich vorgeschriebene Fachkunde für die den Betrieb leitenden und überwachenden Personen sind im Abschnitt "Organisation" des Plans beschrieben und festgelegt.

Soweit unsere Stellungnahme zum Konzentrat der Einwendungen. - Danke!

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank. - Dann erlaube ich mir, Herrn Janning das Wort zu erteilen. Herr Janning ist für die Koordinierung des zeitlichen und thematischen Ablaufs zuständig. Er wird kurz darlegen, wie der heutige Tag abzulaufen hat. - Herr Janning!

**Janning (GB):**

Soweit die von uns erkennbare Einwanderseite uns Hinweise gegeben hat für den Bedarf der Vertiefung ihrer Einwendungen, liegen für den heutigen Tag vor die Darstellung der Einwendungen der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel durch ihre Sachbeistände, Herrn Rost und Herrn Neumann, zum Unterpunkt "Betriebliche Einrichtungen" innerhalb des Kapitels "Betrieb des Endlagers".

Für die Gemeinde Lengede liegt die Vertiefung der Einwendungen durch Rechtsanwältin Nümann zum Unterpunkt "Beweissicherung und Umgebungsüberwachung" in einer allgemeinen, umfassenden Form vor. Das sage ich deswegen, weil ich einen kleinen Ausblick auf morgen und übermorgen gleich anschließen will.

Der morgige Tag ist im wesentlichen durch die vertiefende Darstellung der Einwendungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes, durch den Sachbeistand Professor Kuni bestimmt. Die Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel und ihr Sachbeistand Frau Fink werden zu diesem gleichen Thema - "Sonstige Beeinträchtigungen im bestimmungsmäßigen Betrieb durch Störfälle - Strahlenbelastung des Personals" - die Einwendung der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel vertiefen.

Der Ausblick auf Freitag: Dort wird der Punkt von heute nachmittag "Beweissicherung und Umgebungsüberwachung" unter dem speziellen

Gesichtspunkt der Einwendungen aus der Landwirtschaft seitens des Landvolkes, vertreten durch Herrn Woitschütze, vorgetragen. Es folgen dann noch "Betriebliche Einrichtungen", Einwendungen der AG Schacht Konrad und zum Einlagerungsbetrieb wiederum Einwendungen der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel.

Soweit der Ausblick für heute und ein kleiner Ausblick auf die Tage morgen und übermorgen. Für den heutigen Tag sind als Gutachter und Vertreter der Fachbehörde für den Teil "Betriebliche Einrichtungen" das Oberbergamt und der Technische Überwachungsverein anwesend sowie für den Teil "Beweissicherung und Umgebungsüberwachung" der Technische Überwachungsverein sowie das Niedersächsische Landesamt für Ökologie.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank, Herr Dr. Janning! - Herr Thomaske!

**Dr. Thomaske (AS):**

Ich habe eine Frage zur Strukturierung der Tagesordnung, die sich auf die Abgrenzung "Störfälle" unter Tagesordnungspunkt 5 a) bezieht und dem, was hier unter "Sonstige Beeinträchtigung im bestimmungsgemäßen Betrieb durch Störfälle" - das muß hier wohl ein Druckfehler sein in der ausgelegten Tagesordnung und müßte "Sonstige Beeinträchtigung im bestimmungsgemäßen Betrieb *und* Störfälle" heißen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Exakt, dem ist so, Herr Thomaske: Dort fehlt ein "und".

**Dr. Thomaske (AS):**

Dann habe ich die Frage, was die Abgrenzung zwischen "Auswirkungen durch Störfälle" unter Tagesordnungspunkt 4 b) und dem Punkt 5 a) "Störfälle" ist.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomaske, ich habe diese Einteilung nicht vorgenommen. Herr Dr. Beckers kann das gleich noch einmal vertiefen. Meines Wissens bezieht sich dieser Punkt auf die Beeinträchtigung des betrieblichen Personals.

**Dr. Beckers (GB):**

Es ist vollkommen richtig, daß wir einen eigenen Tagesordnungspunkt "Störfälle" haben und dort auch die Störfallanalyse erläutern sollen. Es ist hier nicht beabsichtigt, diesen Punkt vorzuziehen, sondern er ist im Zusammenhang mit "Sonstige Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Betriebs" genannt. Wir könnten uns hier vielleicht verständigen, wie es Herr Dr. Biedermann schon sagte, gegebenenfalls "Besondere Belastungen des Personals", um die es hier geht, unter Störfallgesichtspunkten zu erörtern. Aber

die eigentliche Störfallanalyse sollte bei 5 a) erörtert werden.

Meine Frage: Wäre das auch aus Ihrer Sicht ein sinnvolles Vorgehen?

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich hatte unter 4 b) tatsächlich die stärker betrieblichen Belange gesehen, also Abläufe im Betrieb. Insofern hätte ich mir durchaus vorstellen können, daß man sich beispielsweise darüber unterhält, welche Störfälle im Betrieb möglich sind, was gewissermaßen vorbereitend für die Behandlung in der Störfallanalyse wäre, wo dann die Berechnungsmethoden und die Auswirkungen, die von diesen Störfällen auf das Betriebspersonal und die Umgebung ausgehen, ermittelt und diskutiert werden.

In diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen "Auswirkung auf das Personal durch Störfälle", also gewissermaßen die radiologische Behandlung zu machen, scheint mir sich nicht ganz zwanglos in diese Tagesordnung einzupassen. Dieser Tagesordnungspunkt hätte auch anders verstanden werden können: Welche Auswirkungen hat ein Störfall nachfolgend auf den bestimmungsgemäßen Betrieb? Wann kann der bestimmungsgemäße Betrieb wieder aufgenommen werden? Oder aber, da wir uns ja im betrieblichen Bereich befinden: Wie ist die Störfallfolgenbehandlung in der Anlage technisch? All diese Dinge würden für mich eher in den betrieblichen Teil der Tagesordnung passen als die Fragestellung der radiologischen Auswirkung auf das Personal, die ja in engem Zusammenhang mit der Störfallanalyse gesehen werden muß und den Auswirkungen in der Umgebung durch die Störfälle.

Insofern: Radiologie ist ein geschlossener Komplex und paßt sich nicht ganz einfach in dieses Schema ein.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Schmidt-Eriksen hat das Wort hierzu!

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr für die Hinweise. Herr Dr. Thomauske, nun es ist aber doch so, daß wir die Gliederung und die Untergliederung zum Tagesordnungspunkt 4 b) justamente auch für Sie erkennbar schon lange in Vorbereitung dieses Termins in diese thematische Koppelung hineingeführt haben. Das ist der Untertagesordnungspunkt 2900, zu dem Sie umfänglich Stellung genommen haben. Ich bin schon ein bißchen verwundert, wenn das jetzt an dieser Stelle erneut thematisiert wird, weil wir dann in der Vorbereitung dazu hätten diskutieren können und möglicherweise anders abgrenzen können.

Weil der Erörterungstermin ja der Termin der Einwender ist, möchte ich Sie insbesondere bitten, gerade auf diese Abgrenzungen zum Tagesordnungspunkt 5 nicht derartig zu insistieren, weil Überschneidungen, Redundanzen hierbei immer wieder möglich sind, wenn wir uns so aufteilen. Wir treiben diesen Termin sicherlich sachgerecht voran und können

ihn effizienter gestalten, wenn ein Sachbeistand der Einwender, der nur in begrenzter Zeit zur Verfügung steht für diesen Erörterungstermin, nicht diesbezüglich gezwungen wird, mehrfach anzureisen, sondern diesbezüglich die Zusatzannahmen möglicherweise mit in die Diskussion eingespeist werden, die aus dem Tagesordnungspunkt 5 resultieren könnten und dort eingehender diskutiert werden müßten, egal ob es rein hypothetische oder realistische Fragestellungen sind.

Mein herzlicher Appell an Sie in Vorbereitung auf den Termin mit Herrn Professor Kuni: Seien Sie - das ist wirklich als Appell gemeint - an dem Punkt ein bißchen großzügig. Man kann den Einwendern mit einer solchen Feinstrukturierung und -gliederung immer wieder weh tun. Das wollen wir nicht.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske, möchten Sie dazu noch Stellung nehmen?

**Dr. Thomauske (AS):**

Mein Hinweis bezog sich nur darauf, daß wir uns - bevor wir in diese Tagesordnung einsteigen - Klarheit verschaffen sollten, was jeweils darunter diskutiert werden soll. Wir haben keinen Einwand dagegen, Professor Kuni gewissermaßen vorzuziehen, was die Störfälle anbelangt. Ich nehme an, daß er sich nicht auf Auswirkungen von Störfällen bezogen auf Personal beschränkt. Insofern ist es gewissermaßen ein Vorziehen des Punktes "Störfälle", wenn ich dies richtig verstehe.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Nein, Herr Thomauske. Herr Schmidt-Eriksen kurz dazu!

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Davon gehe ich nicht aus. Herr Professor Kuni ist Strahlenmediziner und wird uns Auskunft darüber geben, inwieweit Strahlenbelastungen den Menschen betreffen. Das betrifft das Personal und zum Teil auch Umgebungsbevölkerung, aber insbesondere zum Themenpunkt Strahlenbelastung des Personals ist er eingeladen. Das heißt: Die ganzen Störfallannahmen, Störfallszenarien als solche - das habe ich vorhin gesagt -, die hypothetisch dann für solche Fälle zu unterstellen wären, wären nicht Gegenstand der Diskussion. Das ist nicht sein Metier.

Er ist - wie gesagt - Strahlenmediziner und will, davon ausgehend, nicht beschränkt lediglich auf die Dosen des bestimmungsgemäßen Betriebes für das Personal, die zu erwarten sind, sondern gleichzeitig auch mit den Auswirkungen auf das Betriebspersonal mit dazu Stellung nehmen, inwieweit Störfalldosen auch auf das Personal wirken. Ich glaube, wir sollten da auch ein bißchen Kredit von der spezifischen Fachkompetenz. So wie ich Herrn Professor Kuni kenne, überschreitet er diesbezüglich seine Grenzen nicht. Er wird sich nicht anheischig machen, die

Störfallszenarien auf ihren technischen Realismus hin hier erläutern zu wollen.

Es geht - wie gesagt - um die medizinischen Auswirkungen für den Menschen. Diesbezüglich haben wir eine sinnvolle Abgrenzung getroffen. Überschneidungen zu 5 b) kann es geben. Da bleibt es bei meinem herzlichen Appell an Sie. Wir wissen nicht was kommt, was Einwender vortragen. Es steht in deren Dispositionsgewalt. Wir können aber so etwas befürchten. Es bleibt bei dem herzlichen Appell, diesbezüglich nicht auf diese feinsinnigen Differenzierungen, die wir intern vornehmen, wenn wir das ganze Material strukturieren und organisieren, gegenüber Einwendern zu insistieren. Das überfordert Einwender.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Sehe ich einmal das Spektrum dessen, was von Professor Kuni zu erwarten ist, nehme ich an, daß dann auch über die Fragestellung "Wirkung kleiner Dosen" geredet wird - das ist Tagesordnungspunkt 4 c) -, daß Sie dieses vorziehen, weil "Wirkung kleiner Dosen" unter 4 c) subsumiert ist.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske, das kann durchaus der Fall sein, daß wir Teile des Tagesordnungspunktes 4 c) vorziehen. Darauf ist wohl auch hingewiesen worden, hat mir Herr Schmidt-Eriksen erzählt. Das bedeutet: Wir befinden uns in Tagesordnungspunkt 4. Und wenn wir unter 4 b) Teile von 4 c) miterörtern, sollte das kein Problem sein.

**Dr. Thomauske (AS):**

Dies hatte ich auch so verstanden, daß wir uns an dem morgigen Tag gewissermaßen außerhalb der Tagesordnung befinden und die verschiedenen Punkte, die Herr Professor Kuni dann anspricht, diskutieren werden.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Schmidt-Eriksen!

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Wenn Sie einverstanden sind, dann ist das okay. Nur ist es jedenfalls aus unserer Sicht nicht ganz zutreffend, daß wir uns dann morgen außerhalb der Tagesordnung befinden. Wir haben von vornherein gesagt: Wir behandeln den Tagesordnungspunkt 4 und werden ihn nur insgesamt auch formell abschließen. Wir haben - weil das ein sehr umfangreicher Tagesordnungspunkt ist - versucht, ihn in die Untergruppen a), b), c) zu strukturieren. Wir haben von vornherein darauf hingewiesen, daß es innerhalb der Bereiche a), b) und c) Überschneidungen und Redundanzen gibt. Das wird morgen stattfinden.

Wir gehen davon aus, daß wir entsprechend dieser Ankündigung morgen weiterhin in der Tagesordnung sein werden. Ich denke aber, alle Seiten können mit dieser Struktur leben.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dann erteile ich den Sachbeiständen der vereinigten Kommunen Salzgitter, Braunschweig, Wolfenbüttel das Wort. Mögen Sie die Einwendungen zum Punkt 4 b) darlegen. Herr Neumann, bitte!

**Neumann (EW-SZ):**

Mein Name ist Neumann, ich bin von der Gruppe Ökologie Hannover und Sachbeistand für die eben genannten Kommunen. Wir wollen heute im Tagesordnungspunkt 4 b) insbesondere auf die Plankapitel 3.2.3 und 3.2.4 eingehen, vor allen Dingen auf den Teil, den diese beiden Kapitel betreffen, der sich mit Brandschutz beschäftigt. Damit werden wir zunächst beginnen:

Der Brandschutz spielt für die Standortkommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel durchaus eine besondere Rolle; denn der Brandschutz ist ja geradezu dafür verantwortlich, wie groß Auswirkungen für diese Standortkommunen im Falle von Störfällen sein können bzw. ist das ein wesentlicher Bestandteil dafür, wie hoch Belastungen von Boden und Bevölkerung in dieser Region im Falle von Störfällen sein können.

Ich möchte zu diesem Punkt an Herrn Rost weitergeben. Herr Rost ist vom Ingenieurbüro Firosec.

**Rost (EW-SZ):**

Meine Damen und Herren, in den Planunterlagen des BfS sind im Punkt 3.2.3.3 Brandschutzmaßnahmen dargestellt. Diese Brandschutzmaßnahmen sollen offensichtlich ausreichend sein, den Teil der Störfälle, die wir als Brände betrachten müssen, ausreichend zu berücksichtigen. Die Planunterlagen weisen im Punkt "Brandschutzmaßnahmen" ebenso wie in einigen anderen Bereichen eine Reihe von sehr großen Problemen auf. Das beginnt damit, daß eine Reihe nicht ausreichender Aussagen im Plan selbst festzustellen sind. Ein großer Teil der Brandschutzmaßnahmen sind in ihrer Form und in ihren Auswirkungen so nicht nachvollziehbar.

Das geht weiter damit, daß auch einige grundlegende Fehler in der Betrachtungsweise zu den Brandschutzmaßnahmen im Plan enthalten sind. Ich möchte das jetzt im einzelnen vertiefen:

Wenn ein atomares Endlager wie hier Schacht Konrad genehmigt werden soll, müssen unerwartete Ereignisse wie Brände ausführlich analysiert werden und Maßnahmen gegen diese Brände und deren Folgen in sachlich richtiger Weise dargestellt werden. Es ist bekannt, daß das Risiko von derartigen Bränden durch verschiedenste Maßnahmen verringert werden kann. Das können direkte Maßnahmen sein, die an den mögli-



chen Brandstoffen, Zündquellen und Folgewirkungen ansetzen.

Im Plan sind Schutzziele benannt worden, die den Brandschutz sozusagen gewährleisten sollen. In diesen Schutzziele wird eine Differenzierung zwischen den Grundsatzforderungen des konventionellen Brandschutzes und den zusätzlichen nuklearen Maßnahmen getroffen. Ich zitiere das noch einmal:

"Die Schutzziele und Grundforderungen des konventionellen Brandschutzes sind in der niedersächsischen Bauordnung und der zugehörigen Durchführungsverordnung niedergelegt. Danach müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, daß der Entstehung und Ausbreitung von Schadensfeuern vorgebeugt wird, bei einem Brand wirksame Löschmaßnahmen möglich sind, die Rettung von Menschen möglich ist und Sachwerte erhalten werden."

Im zweiten Teil - das ist die Besonderheit - sollen die nuklearen Maßnahmen, die über die konventionellen Maßnahmen hinausgehen, bewirken, daß es zu keiner Gefährdung der Bevölkerung in der Umgebung der Anlage aufgrund einer brandbedingten Freisetzung radioaktiver Stoffe, einer erhöhten Strahlenbelastung infolge eines Brandereignisses kommt und daß eine brandbedingte Strahlenexposition des Betriebes und gegebenenfalls des Rettungspersonals vermieden oder unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall so gering wie möglich gehalten wird.

Meine Damen und Herren, hier wird ein grundsätzlicher Fehler in der gesamten Betrachtungsweise des Brandschutzes vorgenommen. Dieser grundlegende Fehler resultiert daraus, daß diese Trennung in konventionelle und nukleare Maßnahmen vorgenommen wird. Im konventionellen Teil beschränkt man sich auf die Forderungen, die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften für konventionelle Industrieanlagen, Bauwerke etc. ergeben.

Darauf aufgesattelt wird davon ausgegangen, daß die brandbedingten Folgen durch zusätzliche konventionelle Maßnahmen begrenzt werden sollen.

Nun ist bekannt, daß der Brandschutz theoretisch so weit vorangetrieben werden kann, daß er unökonomisch wird. Brandschutzmaßnahmen sind daher immer ein Kompromiß aus Kosten und Schadensvorsorge. Die Rechtsvorschriften des konventionellen Brandschutzes beziehen sich auf diesen Kompromiß. Sie stellen daher praktisch ein Optimum dar.

Mit der Einhaltung bzw. Beschränkung auf konventionelle Brandschutzmaßnahmen werden die baulichen Forderungen an den Brandschutz von normalen Industriegebäuden auf ein Endlager faktisch übergestülpt. Diese Verfahrensweise ist so nicht korrekt, da sich aufgrund der besonderen Bedeutung einer kerntechnischen Anlage und in diesem Fall eines Endlagers eine Verschiebung der Gefährdung ergibt. Bei einer

kerntechnischen Anlage bzw. einem Endlager dürfen sich die Brandschutzmaßnahmen nicht auf diesen Kompromiß aus Ökonomie und Sicherheit beschränken. Insofern halten wir die Schutzziele, auf denen sämtliche weiteren Brandschutzmaßnahmen aufbauen, für nicht ausreichend. Ich denke, daß wir, bevor wir im nachhinein zu den einzelnen Punkten gehen, diesen Punkt zunächst einer Klärung zuführen sollten.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Gut, dann tun wir das. Dazu hat der Antragsteller das Wort. Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Im Plan ist dargelegt, daß es durch Brand in der Anlage nicht zu Auswirkungen kommen kann. Jetzt wird seitens der Einwander festgestellt, die Schutzziele seien nicht ausreichend. Ich frage: Wie sollten die Schutzziele lauten? Was kann da nicht ausreichend sein? Wo gibt es Defizite? Das ist nicht dargelegt worden; insofern kann ich zunächst auch nicht auf diesen Einwand antworten.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Das Problem besteht darin, daß wir selbstverständlich die Einzelmaßnahmen durchgehen müssen. Es werden sich im Bereich der weiteren Einzelmaßnahmen einige Probleme ergeben, bei denen wir zu diesen unzureichenden Schutzziele zurückkommen müssen. Das Problem besteht hier darin, daß sich die nuklearen Schutzziele, wie sie hier genannt sind, ausschließlich auf eine Verhinderung der Folgen eines möglichen Brandes beziehen. Hier wird davon ausgegangen, daß das brandschutztechnische Niveau, das aus den Brandschutzmaßnahmen herrührt, nur noch dadurch verbessert wird, daß die möglichen Strahlenbelastungen - zum Beispiel durch einen Brand in einem Bereich, in dem sich radioaktive Stoffe in irgendwelcher Form befinden haben - freigesetzt werden und diese Strahlenbelastung nur noch durch tertiäre Maßnahmen - also Maßnahmen der Brandfolgenabwendung - verringert werden soll.

Dieses halten wir für nicht ausreichend, da insbesondere im Bereich des vorsorgenden Brandschutzes keine weiteren, über den konventionellen Brandschutz hinausgehenden Schutzziele festgelegt werden. Es kann sich also bei der brandschutztechnischen Auslegung des gesamten Endlagers auf die bestehenden Normen auch auf seine Auslegungsmöglichkeiten bezogen werden. Zum Beispiel werden die Auslegungsmöglichkeiten bei der Brandabschnittgröße - darauf kommen wir noch - so weit ausgereizt, daß es zu einer Verschiebung des Risikos in einem Punkt kommt, das für die betroffenen Kommunen und natürlich auch für die Beschäftigten in der Anlage so nicht hinnehmbar ist.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dazu hat der Antragsteller das Wort!

**Dr. Thomauske (AS):**

Zunächst eine einleitende Bemerkung: Wir müssen Schutzziele und Maßnahmen unterscheiden. Die erste Fragestellung ist: Sind die Schutzziele ausreichend? - Darauf komme ich gleich zu sprechen. In einem zweiten Schritt haben wir uns zu fragen, wenn wir die Schutzziele definiert haben: Sind die Maßnahmen, die vorgesehen sind, ausreichend, um die Einhaltung dieser Schutzziele zu gewährleisten? Dies sollte auch die logische Struktur der Diskussion sein.

Zunächst zu der Frage der Schutzziele: Es gibt zwei Möglichkeiten, die vorgesehen werden können. Das eine ist die Vermeidung des Brandes. Das zweite ist - für den Brand, der nicht vermieden wird - die Begrenzung der Auswirkungen.

Beides ist aus unserer Sicht gleichwertig. Sie haben nicht dargelegt, daß - was die Formulierung der Schutzziele anbelangt - hier ein Defizit oder ein Schutzziel nicht benannt worden wäre. Insofern fällt es mir schwer, auf die Formulierung Ihres Einwandes näher einzugehen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Ich werde das kurz erläutern. Es geht dabei darum, daß jeder Brand - wie Sie wahrscheinlich wissen - mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit auftreten kann. Eine Vermeidung von Bränden ist selbstverständlich auch vom Gesetzgeber entsprechend der Niedersächsischen Bauordnung vorgesehen. Die Schutzziele selbst sind in der Form an dem konventionellen Brandschutz angelehnt und gehen davon aus, daß es - unabhängig von dem Ziel einer Vermeidung von Bränden in diesem Bereich - zu Bränden kommen kann. Es ist selbstverständlich bekannt: Wir können nicht jeden Brand ausschließen.

In einer nuklearen Anlage bzw. einem Endlager, einem Betrieb, in dem in dieser Form mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ergeben sich erhöhte Anforderungen, da verhindert werden soll, daß es entsprechend der Anforderung und den genannten Schutzzielen zur Entstehung und Ausbreitung von Schadensfeuern kommt. Dem soll selbstverständlich vorgebeugt werden. Es erhebt sich aber die Frage, bis zu welchem Ausmaß die Schutzmaßnahmen getrieben werden. Das heißt: Kann man mit dem Kompromiß zufrieden sein, der sich aus Normen des konventionellen Brandschutzes - sprich: der Niedersächsischen Bauordnung und der Durchführungsverordnung - ergibt. Kann man damit zufrieden sein? - Ich denke: Nein!

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Wenn ich Sie - um das ein bißchen zu vermitteln - rich-

tig verstanden habe, Herr Rost, plädieren Sie dafür, solche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die von vornherein jeglichen Brand ausschließen. Habe ich Sie richtig verstanden?

**Rost (EW-SZ):**

Das ist nicht ganz richtig. Man kann nicht jeglichen Brand ausschließen. Man muß aber die Schutzmaßnahmen weitertreiben als die für eine normale Lagerhalle.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Das soll also weiter als im konventionellen Bereich gehen, möchten Sie damit sagen. Okay! - Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Das ist genau der Punkt, auf den ich hingewiesen habe. Dann sind wir im Bereich der Diskussion der Maßnahmen, nicht aber der Schutzziele. Ich denke, das sollten wir klar auseinanderhalten. Insofern sehe ich unsere Stellungnahme zu der Fragestellung der Schutzziele als abgeschlossen an. Auf die Fragestellung des Hinweises, daß hier besondere Maßnahmen erfolgen sollten, hätte ich gerne jeweils die Rechtsgrundlage gehört, auf der diese Forderung beruht.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Die Rechtsgrundlage ist recht einfach, meine Damen und Herren, die ergibt sich aus dem Grundgesetz, daß nämlich Schäden für das Leben und die Gesundheit der Bürger zu vermeiden sind. Das ist ganz einfach.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Gut. - Für uns ist es direkt nicht erforderlich, daß Sie die Rechtsgrundlage darlegen. Sie sind keine Behörde und kein Jurist, Sie müssen das nicht, sondern sollen Ihre Einwendung darlegen. Das dazu.

Jetzt hat noch einmal Herr Thomauske das Wort; danach unsere Gutachter.

**Dr. Thomauske (AS):**

Für einen normalen, nicht fachkundigen Einwender hätte ich das so akzeptiert. Ich denke, wenn es sich um Sachverständige handelt, die auf Einwenderseite als Sachbeistände herbeigezogen werden, ist es durchaus legitim, jeweils nach der Rechtsgrundlage zu fragen.

Aber mit dem allgemeinen Hinweis auf das Grundgesetz können wir auch leben. - Danke!

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Zumindest in diesem Punkt soll es ja nicht geändert werden. - Ich erlaube mir, kurz zu dieser angespro-

chenen Thematik der Schutzziele und der Schutzmaßnahmen für den Brandschutz dieses Endlagers Konrad Herrn Wehmeier vom TÜV Hannover Sachsen-Anhalt anzusprechen. Herr Wehmeier!

**Dr. Wehmeier (GB):**

Ich muß ganz ehrlich sagen: Mir bereitet es auch Schwierigkeiten, die Frage von Herrn Thomauske nach der Rechtsgrundlage für die Durchführung von irgendwelchen Maßnahmen zu verstehen. Ich glaube, man müßte hier auch nicht unbedingt das Grundgesetz bemühen. Es reicht meiner Ansicht nach - die Genehmigungsbehörde, die Planfeststellungsbehörde möge mir diese Feststellung verzeihen und mich notfalls korrigieren, wenn ich etwas Falsches sage -, den § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes zu zitieren. Das ist ganz simpel. Sehe ich das richtig? - Danke.

Jetzt reden wir nach diesem Konsens - das dürfte ich der Diskussion zwischen Herrn Thomauske und Herrn Rost entnehmen -, was die Schutzziele anbelangt, darüber, daß zu klären wäre, inwieweit die getroffenen Maßnahmen nicht geeignet sind, diese Schutzziele zu erfüllen. Ich muß gestehen: Mir müßten einmal der konkrete Einwand und die Frage formuliert werden. Ich weiß im Moment nichts weiter damit anzufangen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Im folgenden werde ich einmal die gesamten Einwände zu den Brandschutzmaßnahmen vortragen. Das betrifft als erstes das Problem des Kontrollbereichs im Falle eines Brandes. Es ist bekannt: Wenn es in Teilen des Kontrollbereiches zu einem Brand kommt, haben wir mit einer entsprechenden Wärme- bzw. Rauchbelastung zu rechnen. Wir müssen auch damit rechnen, daß die Rauchbestandteile entsprechend kontaminiert sind, daß sich also bekanntermaßen ein bestimmter Anteil an radioaktiv belasteten Brandgasen in den Räumen aufhält.

Die erste Frage, die in den Planunterlagen nicht ausreichend geklärt ist: Wie wird in diesem Fall mit diesen entstehenden Brandprodukten umgegangen? Man müßte bemüht sein, die Brandgase geschlossen im Raum zu halten, um eine Ausbreitung an die Umgebung zu verhindern; das gegensätzliche Ziel ergibt sich aus den Zielen des Brandschutzes. Das heißt: Ich muß für eine ordnungsgemäße Rauch- und Hitzeableitung sorgen. Ich müßte dafür sorgen, daß die Brandgase und der Rauch entsprechend schadlos ins Freie abgeleitet werden, damit a) Beschäftigte oder b) Löschkkräfte nicht in ihrer Gesundheit entsprechend gefährdet werden.

Aus den Planunterlagen ist dieser Widerspruch nicht eindeutig zu klären. Insbesondere ist es auch nicht geklärt: Wenn die Brandgase in diesen Räumlichkeiten gehalten werden sollen, wie soll dann im nachhinein eine schadhlose Beseitigung dieser Brandgase erfolgen. Das wäre der erste Einwand, den ich nennen möchte.

Zum Punkt der baulichen Maßnahmen, der Bauteile, der oberirdischen Gebäude ist im Plan genannt, daß die Bauteile in den Brandbekämpfungsabschnitten globalen und lokalen Brandwirkungen zuverlässig standhalten.

Ich weiß eventuell zwar noch was "lokale Brandwirkungen" sind. Das kann ich mir relativ gut vorstellen. Der Antragsteller müßte vielleicht einmal erklären, was er unter "globalen Brandwirkungen" versteht. Ich denke, das ist eine sehr öffentlichkeitswirksame Darstellung, die eigentlich mit einer wissenschaftlichen Darstellung recht wenig zu tun hat. Es ist zum Beispiel nicht klar, ob damit auch Flugzeugabstürze oder ähnliches gemeint sind. Ich weiß nicht, worauf der Antragsteller damit abgehoben hat.

Es ist ferner nicht geklärt, wie dort zum Beispiel durch Brandschutzmaßnahmen verhindert werden soll, daß ein Brand von einem Brandabschnitt in den anderen übergreift, wenn er zum Beispiel im Bereich der Öffnungen zwischen den Brandabschnitten entsteht. Hier geht es zum Beispiel ganz konkret um den Bereich zwischen den Rolltoren. Das fehlt in der Untersuchung zum Beispiel völlig.

Ein weiterer Punkt, der die Brandschutzmaßnahmen betrifft und als Mangel in den Untersuchungen und den Planunterlagen gesehen wird, sind die Aussagen zur Wasserbevorratung. Im Plan ist keine Aussage getroffen zu den Auslegungsparametern der Sprühwasserlöschanlagen. Gleichzeitig wird aber benannt, daß ein Löschwasservorrat von 660 m<sup>3</sup>/Stunde vorhanden ist. Unabhängig davon - das muß man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen - wurde im vorangegangenen Plan, also in PTB-Plan, davon ausgegangen, daß ebenfalls ein Löschwasserbedarf von 660 m<sup>3</sup>/Stunde besteht. Damals waren in den Anlagen selbst noch keine Wasserlöschanlagen vorgesehen. Und jetzt ist der angegebene Löschwasservorrat nur 660 m<sup>3</sup>/Stunde. Hier handelt es sich offensichtlich um eine Nichtberücksichtigung des Wasserbedarfs der stationären Sprühwasserlöschanlagen. Die sind offensichtlich hier nicht berücksichtigt. Wir gehen davon aus, daß das ein Fehler im Plan ist. Wir gehen ferner davon aus, daß der Löschwasservorrat nicht ausreichend ist.

Wir möchten einen weiteren Punkt ansprechen: In den Planunterlagen wird wiederholt von anzuordnenden Löschanlagen gesprochen. Es bestehen im Plan - das halten wir für einen erheblichen Mangel - keinerlei Aussagen über die Art der vorgesehenen Anlagen. Es sind dort nur sehr schwer nachvollziehbare Aussagen, die eine positive Bewertung der Planungsunterlagen meiner Meinung nach nicht zulassen.

Ein weiteres Problem bzw. ein weiterer Mangel im Plan ist die Einstufung des Sonderbehandlungsraums und des Werkstatttraums in die Gefahrengruppe I. Wir gehen davon aus, daß - entsprechend der Planunterlagen - der Sonderbehandlungsraum auch für die Nachkonditionierung beschädigter Behälter verwendet werden soll. In diesen Sonderbehandlungsraum wird neben den verschiedensten anderen Problemen, die dort

bewältigt werden sollen, auch die Nachkonditionierung eventuell schadhafter Behälter vorgesehen. Hier gibt es einige Widersprüche im Plan. Wir haben das ausgeführt. Es ist nicht zu sehen, wie oder warum aus diesem Grund auf eine gleichartige Einrichtung wie in den Bereichen, in denen ständig mit den Abfallbehältern umgegangen wird, eine wesentlich geringere Gefährdungsstufe vorgesehen wurde. Wir halten das für einen erheblichen Fehler.

Ein weiteres Problem möchte ich hier noch nennen: Den knappen Ausführungen des Plans läßt sich nicht entnehmen, wie bei Bränden und Störfällen und anderen Gefahren wirksam begegnet werden soll. Es fehlen in der Alarmordnung wesentliche Aussagen, wie zum Beispiel die Bevölkerung informiert werden soll. Es fehlen Aussagen zu Einrichtungen zur Ermittlung des Ausmaßes von störfallbedingten Freisetzungen. Es fehlen Aussagen zu Messungen in der Umgebung nach dem Störfall.

Aus dem Plan ist nach unserer Meinung nicht ersichtlich, unter welchen Bedingungen eigentlich eine Konditionierung im Sonderbehandlungsraum vorgenommen werden soll. Das heißt: In den Unterlagen ist nicht vorgesehen, in welchem Ausmaß dort mit brennbaren Stoffen zu rechnen ist. Wir halten aus dem Grund die Brandschutzmaßnahmen - insbesondere im Sonderbehandlungsraum - für nicht ausreichend.

Des weiteren - hier ergibt sich eine enge Beziehung zur gesamten Störfallanalyse; man kann selbstverständlich den Brandschutz nicht ohne die Störfallanalyse betrachten; denn die Brandschutzmaßnahmen beziehen sich letztlich auf einen Teil der Störfallanalyse, also auf die möglichen Brände, die Teile eines Störfalls sind - ist den Planunterlagen unserer Meinung nach nicht zu entnehmen, wie zum Beispiel verhindert werden soll, daß ein beschädigter Behälter, der in den Werkstatträumen - auch den untertägigen Werkstatträumen - in Brand geraten ist, durch welche Brandschutzmaßnahmen dies verhindert werden soll und durch welche Brandschutzmaßnahmen hier eine Strahlenbelastung ausgeschlossen werden soll.

Ich möchte noch auf zwei weitere Punkte zurückkommen, und zwar betrifft das die Bemessung der Brandabschnitte: Im Plan ist vorgesehen, für Umladehalle und für Pufferhalle von einer Überschreitung der in der Niedersächsischen Bauordnung vorgesehenen zulässigen Brandabschnittsgröße auszugehen. Diese Normen - ich sage es hier ganz bewußt -, die verbindlich als konventionelle Brandschutzmaßnahmen sind, zwingen normalerweise zur Einhaltung dieser Anforderungen aus den einfachen Gründen, daß eine Brandabschnittsgröße festgelegt wird, um eine Brandausbreitung über ein zulässiges Maß hinaus zu verhindern, um Schäden in der Umgebung, in anderen Brandabschnitten zu verhindern und natürlich selbstverständlich eine Brandbekämpfung zu ermöglichen. Die Größenordnung von 1 600

Quadratmetern, bekanntlich 40 x 40 m, das geben die Normen in der Bundesrepublik generell her, wird hier in der Umladehalle um mehr als das Doppelte überschritten. Ich denke, es ist ein schwerwiegender Mangel, daß hier die Normen des konventionellen Brandschutzes nicht nur ausgeschöpft, sondern weit überschritten werden.

Aus dem Grund halten wir auch die Begründung, die davon ausgeht, eine Gefährdung läge entsprechend der Planunterlagen nicht vor, für nicht ausreichend. Eine derartige Überschreitung in dieser Größenordnung ist so nicht hinnehmbar. Jetzt sind wir bei dem ersten Punkt Schutzziele und konventionelle Brandmaßnahmen: Diese Überschreitung der Brandabschnittsgröße ist mit den hier genannten Schutzzielen so nicht vereinbar, da wir davon ausgehen müssen, daß die Brandabschnittsgrößen nicht gewährleisten, daß ein Brand und damit auch eine Freisetzung einer bestimmten Menge Radioaktivität auf eine minimierte Größe erreicht werden kann. An diesem Punkt danke ich erst einmal.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank. Das waren im wesentlichen neun Punkte. Herr Thomauske, ich nehme an, Sie haben sie alle mitbekommen. Dann muß ich sie hier nicht wiederholen. Ich gebe Ihnen das Wort.

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich gehe davon aus, daß das die Punkte sind, was die Brandschutzmaßnahmen anbelangt, so daß wir zu diesen Punkten Stellung nehmen können. Soweit gerügt worden ist, daß der Plan keine wissenschaftliche Ausarbeitung ist, ist darauf hinzuweisen, daß dies in der Tat richtig ist: Der Plan ist keine wissenschaftliche Ausarbeitung und darf es auch nicht sein!

Es sind viele Punkte angesprochen worden, die in die konkrete Planung eingehen, die im Plan möglicherweise - wie hier dargelegt wurde - für den Einwender so nicht erkennbar war. Es ist darauf hinzuweisen, daß es selbstverständlich eine Vielzahl weiterer konkretisierender Unterlagen gibt, die genau dieses im einzelnen ausfüllen müssen, wie der Brandschutz in der Anlage sichergestellt wird.

Wir haben zunächst einmal zu unterscheiden den Brandschutz über Tage und den Brandschutz unter Tage und wollen auf die verschiedenen Punkte, die hier angesprochen worden sind - sie sind im wesentlichen auch in der schriftlichen Fassung der Einwendung so dargelegt gewesen -, jetzt im einzelnen eingehen. Hier werden zunächst Herr Wosnik und danach Herr Göhring vortragen.

**Wosnik (AS):**

Es war bemängelt worden, daß bei Bränden über Tage der Rauch abgeleitet werden muß und trotzdem keine radioaktiven Stoffe in die Umwelt gelangen dürfen. Da die Brandschutzmaßnahmen die Entstehung eines

Vollbrandes verhindern, kommt es zu keiner brandbedingten Freisetzung radioaktiver Stoffe. Daher gibt es natürlich auch keine Anforderungen nach rauchdichtem Abschluß der Räume aus radiologischer Sicht. Die radiologisch relevanten Räume der Tagesanlage des Endlagers werden im Normalbetrieb mit raumluftechnischen Anlagen gelüftet. Die Zuluft wird geregelt zugeführt und die Abluft kontrolliert über einen Abluftkamin abgeleitet. Im Brandfall werden im betroffenen Brand- bzw. Brandbekämpfungsabschnitt automatisch die Brandschutzklappen und die Ansaugöffnung geschlossen. Statt dessen wird eine besondere raumluftechnische Anlage für die gezielte Entrauchung angeschaltet. Die Umfassungsbauteile verhindern eine Rauchausbreitung in andere Raumbereiche bzw. eine unkontrollierte Rauchausbreitung in die Umgebung.

Damit ist sichergestellt, daß der Rauch gezielt über die Entrauchung abgeführt wird und da keine radioaktiven Stoffe freigesetzt werden. Wir haben unsere Brandbekämpfungsmaßnahmen so ausgelegt, daß der Entstehungsbrand schon gelöscht wird und es zu keiner Freisetzung kommt. Daher gibt es da keine weiteren notwendigen Maßnahmen.

Dann hatten Sie bemängelt, daß die Löschwasserversorgung unzureichend ist bzw. haben Sie sich auf eine alte Fassung eines Plans bezogen, in dem die Sprühwasserlöschanlagen, die wir vor Ort haben, noch in geringerer Zahl vorhanden waren. Ich weiß nicht, ob es sinnvoll ist, alte Unterlagen hier zu erörtern. Ich kann aufklären, wie es dazu kommt: Der Löschwasserbedarf ist immer noch in der gleichen Menge wie seinerzeit festgelegt, und zwar bestimmt sich der Löschwasserbedarf daher, daß wir zugrunde gelegt haben, daß fünf Hydranten über eine Nutzungsdauer von zwei Stunden mit Löschwasser versorgt werden müssen. Diese Löschwassermenge wird auf jeden Fall schon über das Löschwassernetz zur Verfügung gestellt.

Sie wissen, daß wir am Schacht 2 - das ist schon erwähnt worden - auch noch eine Notlöschwasserversorgung haben, die vom Hafen Beddingen durch eine verlegte Leitung uns jederzeit genügend Wasser zur Verfügung stellt, auch wenn das Netz einmal ausfallen sollte.

Die Sprühwasserlöschanlagen werden nicht direkt aus dem Löschwasserleitungsnetz versorgt, sondern haben einen gemeinsamen Vorlagebehälter von 130 m<sup>3</sup> Inhalt. Der ist auf jeden Fall überdimensioniert. Wir brauchen für den zugrunde gelegten Löscheintritt einer Sprühwasserlöschanlage über 30 Minuten nur 108 m<sup>3</sup>. Wir haben 130 m<sup>3</sup>. Das ist nach dem WC-Prinzip ausgelegt: Ein Schwimmerschalter sorgt dafür, daß - wenn der Vorlagebehälter in Anspruch genommen wird - sofort wieder mit Löschwasser aus dem Löschwassernetz nachgefüllt wird. Wir gehen nicht davon aus, daß wir Brand an zwei Stellen, die mit Sprühwasserlöschanlagen bestückt sind, gleichzeitig haben, so daß wir nicht damit rechnen, daß zwei

Löschanlagen gleichzeitig in Betrieb genommen werden müssen. Aber, wie gesagt: Das sonstige Löschwassernetz steht außerdem noch zur Verfügung.

Dann kamen Sie auf die "globale Brandwirkung" zu sprechen. Es stimmt, daß wir uns dabei nicht gerade wissenschaftlich ausgedrückt haben. Aber es ist mehr eine Umgangssprache der Brandbekämpfer, die hier benutzt wurde. Bei den brandschutztechnischen Berechnungen wurden gemäß der Vornorm-DIN 18230 die Brandwirkungen für die einzelnen Brandbekämpfungsabschnitte in Form der äquivalenten Branddauer bestimmt. Daraus wurde die erforderliche Feuerwiderstandsdauer berechnet. Die Berechnungen ergaben, daß die gewählte Feuerwiderstandsklasse der Bauteile jeweils größer ist als die erforderliche Feuerwiderstandsdauer.

Neben der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile gegen gleichmäßige Brandbelastung entsprechend der DIN - diese gleichmäßige Brandbelastung haben wir als "globale Brandwirkung" bezeichnet - wurde auch die Feuerwiderstandsfähigkeit gegen Punktbrandlasten als lokale Brandwirkung betrachtet. Bei der Berechnung der Brandbelastung der Bauteile wird nur von den in der Anlage vorhandenen Brandgütern und nicht von der Art der Brandentstehung ausgegangen.

Also diese globalen Brandlasten irgendwie mit Flugzeugabsturz, Explosionen oder sonstigen Dingen in Verbindung zu bringen, war natürlich nicht gemeint. Sondern - wie gesagt -: Es geht um die gleichmäßige Brandbelastung gemäß der DIN, die wir als "globale Brandwirkung" bezeichnet haben. Dann gingen Sie darauf ein, daß der Sonderbehandlungsraum nicht in der Gefahrenklasse eingesetzt ist wie zum Beispiel die Umladehalle und die Pufferhalle und bemängelten, daß im Sonderbehandlungsraum auf jeden Fall gleiche Maßnahmen ergriffen werden müssen. In dem Sonderbehandlungsraum werden möglicherweise kontaminierte Mischabfälle von Unter- und Übertage gesammelt. Bei diesen handelt es sich unter anderem um Plastikfolien, Putzlappen, Wischtestmaterial und ausgesonderte Kleidung. Der potentielle Kontaminationsgrad ist sehr klein. Aber da die Freimessung aus meßtechnischen Gründen eben nicht praktikabel ist, wird es als Sonderabfall behandelt und gesammelt.

Es fallen im Laufe eines Jahres einige Kubikmeter solcher Rohabfälle an. Die Mischabfälle werden in geschlossenen 200-l-Fässern bis zur Abgabe zur Konditionierung oder bis zur nächsten Konditionierungskampagne gesammelt. Sonstige Brandgüter sind im Sonderbehandlungsraum nur in unwesentlichen Mengen vorhanden. Mögliche Brände werden durch die Brandschutzmaßnahmen - zum Beispiel ist eine Sprinkleranlage geplant - frühzeitig gelöscht. Ein Vollbrand mit Aktivitätsfreisetzung wird hierdurch vermieden.

Es ist ja auch so, daß, solange im Sonderbehandlungsraum meinetwegen ein beschädigtes Abfallgebilde behandelt wird, Personal anwesend ist,

das jederzeit dies löschen kann. Und - wie gesagt - die sonstigen Nuklide, die dort aufbewahrt sind, sind praktisch sehr wenige.

Dann sprachen Sie an, daß notfalls die Öffentlichkeit über irgendwelche Vorkommnisse gewarnt werden müsse. Gemäß den Ausführungen im Abschnitt Alarmplan werden die angesprochenen Einzelheiten des Alarmplans später geregelt werden. Der Inhalt des Alarmplans ergibt sich aus den diesbezüglichen Vorschriften der Strahlenschutzverordnung des Bundesberggesetzes, der allgemeinen Bergverordnung, der Empfehlung des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Organisation, Ausstattung und den Einsatz der Grubenwehren und der Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken und der Empfehlung zur Planung von Notfallschutzmaßnahmen durch Betreiber von Kernkraftwerken. Es liegen also umfangreiche Richtlinien und Regeln vor, nach denen wir vorzugehen haben.

Die letzteren sind natürlich nur für Kernkraftwerke gemacht und werden nur insoweit angewandt, wie sie sinnvoll anzuwenden sind. Sofern Ereignisse oder Rettungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Umgebung haben können, ist - soweit erforderlich - die Stadt Salzgitter als für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Behörde zu benachrichtigen. Diese hätte dann in ihrer eigenen Zuständigkeit gegebenenfalls die Bevölkerung zu unterrichten. Aber Sie kennen ja aus dem Plan, mit welchen Ereignissen überhaupt gerechnet werden kann. Also Katastrophen oder ähnliche Dinge, bei denen eventuell eine Räumung von irgendwelchen Gebietsteilen erforderlich wäre, können nach der Störfallanalyse - auch darauf wird noch zu sprechen zu kommen sein - überhaupt nicht eintreten, so daß die Benachrichtigung lediglich zu erfolgen hat, um die Bevölkerung nicht zu beunruhigen, falls doch irgendwo Rauch aus dem Endlager aufsteigt, um da sicher nicht vor einer bestehenden Gefahr zu warnen, sondern die Öffentlichkeit zu beruhigen.

Dann kamen Sie auf die Überschreitung der Regelabstände der einzelnen Brandwände zu sprechen. Wir nutzen da allerdings die NBauO und die Durchführungsverordnung zur NBauO aus. Wir gehen also über diese 40 Meter hinüber. Aber wir sehen das als unproblematisch an, da wir nämlich in diesen genannten Hallen wirklich nur geringe Brandlasten haben. Es handelt sich dabei um Deko-Anstrich, einige Kabel usw.

Im übrigen: Eine gewisse Brandlast wird eingebracht, wenn die Transportfahrzeuge in die Halle einfahren. Da wissen Sie aber, daß wir diese Sprühwasserlöschanlagen haben, so daß wir auf jeden Fall davon ausgehen können, daß diese eventuell entstehenden Brände auf die Entstehungsphase beschränkt

werden können, so daß also die Überschreitung der Brandabschnittsgröße auf jeden Fall vertretbar ist.

Und wie gesagt: Mit der NBauO sind wir ja voll im Einklang; denn der § 8 der Durchführungsverordnung zur NBauO sieht diese Überschreitung unter den genannten Bedingungen ausdrücklich vor.

Dann hatten Sie noch die Frage gestellt, wie die Freisetzung radioaktiver Stoffe bei Bränden in den untertägigen Werkstätten verhindert wird. Es ist so, daß Gebinde oder radioaktive Stoffe überhaupt in den untertägigen Werkstätten nicht gehandhabt werden. Wir haben zwar auch eine Werkstatt im nichtkonventionellen Bereich, also im Kontrollbereich. Aber dort werden eben nur die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gewartet, und das natürlich nur, wenn sie nicht mit irgendwelchen radioaktiven Stoffen beladen sind.

Das wäre es zu dem, was ich mir von Ihren Einwendungen gemerkt habe. Ich gebe weiter. Ich hoffe, Herr Göhring hat den Rest.

**Dr. Göhring (AS):**

Nach meinen Aufzeichnungen bleibt noch eine Frage offen. Sie betrifft die Entstehung eines Brandes eines sich bewegenden Transportmittels im Übergangsbereich von einem Brandabschnitt zum anderen. Diese Situation hat zwei Voraussetzungen: a) eine spontane Entstehung eines Brandes und b) die Bewegungsunfähigkeit dieses Transportmittels.

Nach allen Erfahrungen, die wir haben, wobei wir uns der Versicherungswirtschaft mit bedient haben in der Einschätzung dieser Situationen sind solche Situationen ausgeschlossen, daß die Entstehung des Brandes dieses Transportmittels und die Bewegungsunfähigkeit des Transportmittels zusammentreffen. Es handelt sich hier um wenige Distanzen, die zu überbrücken sind, um den Brandabschnitt wieder zu schließen. Damit ist die sichere Vorkehrung für die Begrenzung der Brandauswirkung getroffen. - Danke!

**Dr. Thomauske (AS):**

Soweit unsere Ausführungen zu den vorgetragenen Einwendungen zum Brandschutz. - Danke!

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank. - Herr Neumann, bitte!

**Neumann (EW-SZ):**

Wir schlagen vor, daß wir jetzt die Punkte noch einmal einzeln durchgehen, und zwar zum einen, weil wir an verschiedenen Punkte Nachfragen oder weitere Stellungnahmen haben, zum anderen aber, weil einige Punkte von Ihnen so schnell vorgelesen wurden, daß man, wenn man mitschreiben wollte, dem gar nicht folgen konnte. Von daher bitten wir die Verhandlungsleitung darum, die Punkte noch einmal einzeln durchgehen zu können.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Gut, soweit Sie Nachfragen haben - dieses Prozedere haben wir immer so vorgenommen -, können Sie das Punkt für Punkt abhandeln. - Bitte!

**Rost (EW-SZ):**

Wir beginnen noch einmal mit der Entrauchung. Ich denke, es ist auch nicht möglich, generell eine Entstehung eines Brandes mit einer radioaktiven Kontamination mit 100%iger Sicherheit auszuschließen in den obertägigen Anlagen. Sie gehen in Ihren Aussagen - so habe ich das jedenfalls verstanden - davon aus, daß der brandbedingte Rauch im Falle eines Brandes hier nicht kontaminiert wäre. Ich denke, diese Aussage ist so - in dieser absoluten Konsequenz - nicht aufrechtzuerhalten.

Es müßte unserer Meinung nach überprüft werden, wie auch im Falle eines derartigen Brandes eine schädlose Beseitigung des kontaminierten Rauches vorgesehen werden kann. Nach unserer Meinung sind die Aussagen in den Planunterlagen hier nicht ausreichend.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Herr Wosnik hat dargelegt, daß in den übertägigen Anlagen der Brand auf den Entstehungsbrand begrenzt werden kann. Ich hatte eingangs erläutert, daß es die grundsätzliche Möglichkeit gibt, im Rahmen der Auslegung der Anlage entweder die Störfälle zu vermeiden oder aber die Auswirkung zu begrenzen. In diesem Falle handelt es sich um den ersten genannten Fall, nämlich Störfälle zu vermeiden.

Insofern ist eine Auslegung gegen eine Begrenzung der Folgen nicht erforderlich, weil dieser Störfall ausgeschlossen wird. Die von Ihnen dargelegte Auffassung ist Ihre Auffassung. Im Rahmen der Planung haben wir dieses sehr sorgfältig geprüft und sind der Auffassung, daß diese von Ihnen genannten Störfälle ausgeschlossen werden können. - Danke!

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Es ist, denke ich, an dieser Stelle notwendig, darauf hinzuweisen, daß es in der Störfallanalyse - ich möchte die Störfallanalyse jetzt nicht im einzelnen vorziehen - erhebliche Mängel gibt, daß hier insbesondere die Störfälle so kategorisiert wurden, daß sie beherrschbar wurden. Es wurde also von der Zielvorstellung der Störfälle ausgegangen und nicht von der tatsächlichen Eintrittsmöglichkeit. Ich stelle dieses einmal in den Raum, vorgezogen zu den späteren Aussagen, die getroffen werden können.

Unabhängig davon sollten Sie noch konkret sagen, ob nun - in diesem Falle - ein Rauchabzug vorgesehen

würde oder eine Abschottung erfolgt. Nach wie vor ist die Aussage, die Sie getroffen haben, nicht eindeutig nachvollziehbar.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Auch der Hinweis auf spätere Tagesordnungspunkte und von Ihnen angeführte Mängel ist insofern nicht dienlich, als sie nicht untermauert wurden. Zu Ihrer konkreten Frage: Es ist eine Entrauchung vorgesehen. Eine Konkretisierung der Einwendung Ihrerseits hierzu ist nicht erfolgt. - Danke!

**Rost (EW-SZ):**

Ich weiß jetzt nicht, wie wir verfahren wollen, ob wir den Punkt "Störfallanalyse" vorziehen sollten oder später noch einmal behandeln sollten.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Wieviel Zeit würde das denn in Anspruch nehmen?

**Rost (EW-SZ):**

Das würde ziemlich viel Zeit beanspruchen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dann schlage ich vor, daß wir das unter Tagesordnungspunkt 5 abhandeln.

**Neumann (EW-SZ):**

Ich würde auch vorschlagen, daß wir an dieser Stelle nicht auf die Störfallanalyse eingehen. Das würde auch dem widersprechen, was von seiten des Bundesamtes vorhin gesagt wurde. Ich denke mir, daß es relativ einfach zu beantworten sein sollte und nicht bloß mit dem lapidaren Satz "Es ist eine Entrauchung vorgesehen", sondern - unabhängig davon, daß unterschiedliche Auffassungen zwischen Einwender und Antragsteller hier bestehen - wirklich einmal zu sagen, ob ein Vollbrand möglich ist oder nicht, daß einfach einmal konkret gesagt werden könnte: Existieren Rauchklappen? - Ja, Sie existieren. - Wenn ja: Werden diese Rauchklappen geschlossen? Und: Wie wird im Falle der Entstehung eines Brandes mit der Entlüftung umgegangen? - Das sind Fragen, die eigentlich einfach zu beantworten wären. Sie sind aus den Planunterlagen leider nicht zu entnehmen. Ich denke mir, daß wir als einwendende Kommune bzw. Sachbeistände von einwendenden Kommunen schon eine Antwort bekommen sollten.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Von Rauchklappen, die geschlossen werden, habe ich vorhin bei den Ausführungen des BfS etwas vernommen. Ich nehme an: Sie auch. Aber wir übergeben das Wort an Herrn Thomauske mit der Bitte, das vielleicht noch ein bißchen weiter zu erläutern.

**Dr. Thomauske (AS):**

Wir sind natürlich immer gern bereit, Fragen zu beantworten. Wir tun dies aber noch lieber, wenn die Frage im Zusammenhang einer Einwendung formuliert wird. Insofern würde mich tatsächlich interessieren, in welchem Zusammenhang hier für die Einwenderseite diese Frage von besonderem Interesse ist. - Danke!

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dann wiederholen Sie bitte noch einmal Ihren Punkt 1.

**Neumann (EW-SZ):**

Wir begrüßen natürlich Ihr Interesse außerordentlich. Ich kann vielleicht noch einmal das darlegen, was ich zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes gesagt habe, daß es nämlich für die von uns vertretenen Kommunen ein sehr wichtiger Punkt ist, ob und inwieweit durch Brände, Brandentstehung, Vollbrände - unabhängig verschiedener Auffassungen zwischen uns - eine Belastung der Bevölkerung, des Bodens usw. der Stadt Salzgitter oder des Gebietes von Braunschweig oder Wolfenbüttel getroffen werden kann. Von daher ist es für uns sehr wichtig zu wissen, wie wird, wenn ein Brand entsteht, mit den dabei entstehenden und kontaminierten Rauchgasen umgegangen. Werden die in die Umgebung abgeleitet, oder wird der Brandabschnitt oder die Halle hermetisch abgeschlossen? Werden die Rauchgase in dieser Halle gefangengehalten und auf irgendeine andere Art und Weise entsorgt?

Das ist der Hintergrund unserer Frage, der aber, glaube ich, auch nicht so schwer zu erkennen ist.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dazu hat jetzt der Antragsteller das Wort.

**Dr. Thomauske (AS):**

Die Frage als solche hat Herr Wosnik beantwortet. Wir haben dargelegt, daß der Brand auf den Entstehungsbrand begrenzt werden kann. Wir haben weiterhin dargelegt, daß für die übertägigen Anlagen - darüber sprechen wir im Augenblick - die Brandgase, so ein Entstehungsbrand erfolgt ist, abgeleitet werden.

Ich denke, daß damit Ihre Frage beantwortet ist. Eine Rückhaltung der Brandgase ist nicht vorgesehen und nicht geplant. - Danke!

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank! - Das Wort haben die Sachbeistände. Gibt es hierzu noch Erörterungsbedarf?

**Neumann (EW-SZ):**

Bloß noch eine Nachfrage: Sie meinen "ins Freie" abgeleitet werden?

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Unter der Ableitung verstehen wir eine Ableitung in die Umgebung. - Danke!

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Wir verfahren ja punktweise. Ich erlaube mir, hierzu den Sachgutachter der Behörde um ein kurzes Wort zu bitten. Herr Dr. Wehmeier!

**Dr. Wehmeier (GB):**

Von Herrn Neumann wurde gerade gefragt, wie mit entstehenden kontaminierten Rauchgasen umgegangen werde. Das ist eben das Problem: Werden entstehende Rauchgase überhaupt kontaminiert?

Hier muß man noch einmal ganz klar sagen: Konzept des vorbeugenden Brandschutzes heißt Minimierung von Brandlasten, frühzeitige Branderkennung und Brandbekämpfung in ausreichendem, erforderlichem Maße. Das heißt also für die Umladehalle: Wenn es dort brennt, ist an sich die Brandlast dort so - das ist aber eben auch schon vom Antragsteller so gesagt worden, wenn ich recht gehört habe -, daß es über Entstehungsbrände hinaus nicht zu größeren Bränden kommen kann. Das heißt also: Ein Entstehungsbrand wird unter diesen Voraussetzungen beherrscht.

Natürlich könnte man jetzt unterstellen: Laßt es einmal so doll brennen, daß auch ein Gebinde mit radioaktiven Abfällen in Brand gerät! - Das kann man sich gedanklich natürlich vorstellen. Wie weit das von der Realität entfernt ist, lasse ich jetzt dahinstehen. Dann muß man ganz lapidar feststellen: Dann kommt es eben zu den beschriebenen Störfallfolgen. Das können wir aber unter TOP 5 a), glaube ich,

(stellv. VL Dr. Biedermann: Ja!)

diskutieren. Ich sage aber noch einmal ausdrücklich: Ob das überhaupt zu unterstellen ist, ist hier die Diskussion. Nach allem, was der Antragsteller vorgesehen hat und wir gegebenenfalls - das kann ich aber jetzt noch nicht detailliert sagen, weil unser Gutachten noch nicht fertiggestellt ist - durch Aufslagenvorschläge an die Behörde einfordern werden, ist durch die Summe all dessen, was vorgesehen ist und von uns noch gefordert wird, in ausreichendem Maße Vorsorge gegen dieses Ereignis getroffen worden, das Herr Neumann gerade skizziert hat.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Okay, schönen Dank! Hierzu noch Fragen?

**Neumann (EW-SZ):**

Ich denke: Fragen im Moment nicht zu diesem Punkt. - Wir sind bloß ganz klar, Herr Wehmeier, in einem Dilemma: In welcher Reihenfolge behandelt man jetzt die Punkte? Ob wir da Ihre Auffassung oder die Auffassung des BfS teilen, daß das nicht so ist, steht für uns jetzt ganz klar noch nicht fest. Wir müßten erst einmal über die Störfälle reden und können dann erst



sagen - vielleicht können Sie uns ja davon überzeugen -, daß es ausgeschlossen ist. Im Moment auf jeden Fall sagen wir: Es ist nicht auszuschließen, daß solch ein Brand entsteht. Von daher hatten wir hier durchaus Erörterungsbedarf. Aber ich denke mir, wir wollen jetzt zum nächsten Punkt übergehen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Okay, das ist Tagesordnungspunkt 5 a) "Störfälle", der voraussichtlich nächste oder übernächste Woche behandelt wird.

Bevor wir zum nächsten Punkt übergehen, schlage ich vor, daß wir uns in die Mittagspause begeben. Gegen 14 Uhr treffen wir uns wieder. Ich wünsche allen einen guten Appetit! Schönen Dank!

**(Unterbrechung von 12.56 bis 14.13 Uhr)**

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Meine Damen und Herren! Die Mittagspause ist zu Ende. Wir setzen die Verhandlung fort. Das Wort haben die Sachbeistände der vereinigten Kommunen Salzgitter, Braunschweig, Wolfenbüttel, um einige Nachfragen zu ihren Einwendungen zum Brandschutz darzulegen. Herr Rost bitte!

**Rost (EW-SZ):**

Die folgende Nachfrage bezieht sich auf den Punkt Löschwasserversorgung. Zunächst eine Bemerkung zu Beginn:

Von seiten der Antragsteller wurde vorhin darauf abgehoben, daß man sich in der Argumentation nicht auf veraltete Planunterlagen stützen solle. Gerade das Argument, daß einerseits  $660 \text{ m}^3$  als erforderliche Löschwassermenge genannt wurden und im anderen  $660 \text{ m}^3$  als vorhandene Löschwassermenge ausgewiesen wurden, halten wir schon im Sinne der Glaubwürdigkeit der Unterlagen für diskussionswürdig. Ich denke, daß man dieses durchaus berücksichtigen sollte.

Zum zweiten. Es war vorhin von seiten der Antragsteller genannt worden, daß die Löschwasserversorgung der Sprühwasserlöschanlagen aus einem eigenen Wasserreservoir erfolgen solle.  $130 \text{ m}^3$  waren genannt worden. Ich denke, hier liegt ein erheblicher Fehler in der gesamten Planung vor. In den Planunterlagen ist nicht genannt, wie eine Auslösung dieser Sprühwasserlöschanlagen in der Umladehalle erfolgen soll. Das heißt, es wird nicht gesagt, ob das manuelle oder automatische Auslösung ist. Nach unseren zwischenzeitlichen Nachforschungen hat sich ergeben, daß hier sowohl manuelle als auch automatische Auslösung vorliegt.

Interessanterweise geht der Antragsteller dann davon aus, daß nur eine dieser Sprühwasserlöschanlagen in Betrieb geht. Im Falle eines Brandes, wenn eine automatische Auslösung erfolgt, müssen wir jedoch da-

von ausgehen, daß der Brand gleichzeitig mehrere dieser Sprühwasserlöschanlagen auslösen würde. In diesem Falle müssen wir ganz klar bemerken, daß die Löschwassermenge dann nicht für die Löschwasserversorgung von mehreren gleichzeitig arbeitenden Sprühwasserlöschanlagen ausreichen würde.

Uns ist nicht klar oder nicht nachvollziehbar, wie Sie verhindern wollen, daß gleichzeitig mehrere dieser Anlagen auslösen, insbesondere weil sie in dem gleichen Brandabschnitt und insbesondere auch nebeneinander liegen. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank. - Dazu hat der Antragsteller das Wort.

**Dr. Thomaske (AS):**

Zu der Beantwortung dieser Frage gebe ich weiter an Herrn Göhring.

**Dr. Göhring (AS):**

An den Sprühwasserlöschanlagen befinden sich Brandmeldeeinrichtungen. Die Brandmeldeeinrichtungen sind so geschaltet, daß genau detektiert werden kann, welche Löschanlage gegebenenfalls in Betrieb gesetzt werden muß. Insofern ist die Signalgebung eindeutig, und es ist ausgeschlossen, daß eine Sprühwasserlöschanlage in Betrieb geht, die nicht angesprochen ist. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank. - Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Dann muß ich noch eine Nachfrage anschließen. Sie haben nicht auf die Frage geantwortet, wie die Auslösung insgesamt erfolgen soll, also wie eine zuverlässige Auslösung generell erfolgen soll, daß auch alle Bereiche, in denen eine Brandentstehung im Bereich der Umladehalle möglich ist, erfaßt werden. Wir müssen aufgrund der Planunterlagen davon ausgehen, daß dies nicht gewährleistet ist.

Zum zweiten ist es völlig unverständlich, daß gleichzeitig in einem Brandabschnitt davon ausgegangen wird, daß dort nur eine Anlage in Betrieb geht. Sie müssen ja davon ausgehen, daß gleichzeitig auch ein wesentlich größerer Bereich in Brand geraten kann und man automatisch in einem Brandabschnitt mindestens zwei Löschanlagen in Betrieb setzen müßte, wenn nicht gar alle.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Das Wort hierzu hat der Antragsteller.

**Dr. Thomaske (AS):**

Diesen Ausführungen können wir so nicht folgen. Zu der Beantwortung dieser Frage gebe ich zunächst weiter an Herrn Göhring.

**Dr. Göhring (AS):**

Sie haben zwei Fragen angesprochen. Das eine war die Auslösung der Sprühwasserlöschanlagen, und das andere war die Gleichzeitigkeit der Entstehung von Bränden. Die letzte Frage möchte ich zuerst beantworten.

Dieses ist eine Frage der Störfallanalyse generell. Von der Unterstellung eines Brandherdes unabhängig voneinander an zwei unterschiedlichen Stellen gehen wir nicht aus. Die Sprühwasserlöschanlage ist eine anlagenbezogene Löscheinrichtung. Es gibt in der Anlage darüber hinaus sicherlich noch weitere anlagenbezogene Löscheinrichtungen.

Die zweite Frage betrifft die Auslösung einer Löschanlage, in dem Fall auch der Sprühwasserlöschanlage. Nach meiner Kenntnis - ich würde hier vertieft in die Unterlage selbst hineingucken wollen - werden diese Löschanlagen automatisch ausgelöst. Es ist aber auch eine Auslösung von Hand möglich.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank. - Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Sie haben mich hier falsch interpretiert. Ich habe nicht behauptet, daß gleichzeitig zwei Auslösungen von Sprühwasserfeuerlöschanlagen erfolgen. Ich bin davon ausgegangen, daß sich ein Brand in einem Bereich entwickeln kann, in dem beide Schutzbereiche von Schutzanlagen dieser Anlage berührt werden. Ich denke, daß gleichzeitig nicht eine unterschiedliche Brandentstehung vorliegt, sondern die Bereiche beider Sprühwasserfeuerlöschanlagen von einem Brand erfaßt werden. In diesem Falle wird in einem Bereich der Anlage die Schutzwirkung nicht erreicht.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske, können Sie das klarstellen?

**Dr. Thomauske (AS):**

Dies sehen wir dezidiert anders. Wir können nicht erkennen, an welchen Stellen dieses so eintreten sollte. Wenn, dann müßte dies zunächst einmal benannt werden. Ich denke, daß das Konzept, wie es hier von Herr Göhring dargestellt worden ist, in sich schlüssig und nachvollziehbar ist. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost, bitte!

**Rost (EW-SZ):**

Wir können es nicht benennen, da uns ein Plan, wie die Anlagen im Detail angeordnet sind, nicht vorliegt. Insofern halten wir die Planunterlagen auch in diesem Punkt für unvollständig. Uns liegt also kein konkreter Plan der Löschwasseranlagen in dieser Form vor, so daß man das ausschließen könnte.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Das Wort hat der Antragsteller.

**Dr. Thomauske (AS):**

Daß es nicht nachvollzogen werden kann, wie die Löscheinrichtungen jeweils angeordnet sind, nehmen wir zur Kenntnis. Die Frage des Einwandes, der sich daraus erhebt - ich gehe jetzt nicht auf die Frage der Vollständigkeit der Unterlagen ein, die wir ja schon häufiger an anderer Stelle beantwortet haben -, so sehe ich den Einwand als solchen auch dadurch nicht als untermauert an. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Neumann!

**Neumann (EW-SZ):**

Ich will es noch einmal zu erklären versuchen. - Wenn ein Brand an einer Stelle entsteht, an der durch die Rauchentwicklung möglicherweise zwei Löschwasseranlagen angesprochen werden, die hier sozusagen gegeneinander abgegrenzt sind, wenn also der Rauch auf beide Brandmelder trifft, so daß die Löschanlagen ausgelöst werden, dann entsteht das Problem, das Herr Rost hier zu hinterfragen versucht.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Darauf noch einmal Herr Göhring!

**Dr. Göhring (AS):**

Die von dem Einwender beschriebene Situation ist in der Planung berücksichtigt insofern, als die Detektionsinstrumente so ausgelegt und so geschaltet werden, daß die Fehlinformation im Hinblick auf eine weiter entfernt benachbarte Anlage ausgeschlossen ist. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank. - Herr Neumann!

**Neumann (EW-SZ):**

Wir reden in diesem Moment noch nicht von Fehlinformationen - dazu kommen wir vielleicht auch noch -, sondern wir reden davon, daß ein Brand an einer Stelle entstehen kann, an der zwei Löschanlagen einschließlich Brandmelder zusammentreffen, so daß durch die Rauchentwicklung sowohl Brandmelder angesprochen werden können, die zur Auslösung der einen Löschanlage dienen, als auch Brandmelder, die zur Auslösung der anderen Löschanlage dienen. Das heißt, es handelt sich hier nicht unbedingt um eine Fehlmeldung, sondern schon um eine ganz konkrete Meldung von Brandmeldern, die auch so von dieser Rauchentwicklung betroffen sind.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Also jetzt noch einmal zu Ihrem Problem. Ihr Problem ist: wenn denn mehrere Löschwassereinrichtungen ansprechen sollten, ob dann die Löschwasservorräte ausreichen. Das ist Ihr Einwand.

**Neumann (EW-SZ):**

Das ist der Hintergrund.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Das ist der Hintergrund. Gut. Okay. Dann gebe ich weiter an das Bundesamt. Bitte!

**Dr. Thomauske (AS):**

Diese Frage wird Herr Göhring beantworten.

**Dr. Göhring (AS):**

Ich meine, wir sollten jetzt auf den Plan verweisen. Im Anlagenplan ist die Lokalisation der Sprühwasserlöscheinrichtungen eingezeichnet. Man kann also sehr genau erkennen, in welcher Entfernung sich die verschiedenen Löscheinrichtungen befinden. Ich habe hier nicht eine Fehlinformation gemeint. Eine Fehlinformation würde dann entstehen, wenn von einer benachbarten Stelle aus Rauchentwicklung zur Auslösung einer anderen Feuerlöscheinrichtung eintreten würde. Ich glaube, ich habe Sie schon richtig verstanden. Wir haben aber nicht nur ein auslösendes Moment bei einer Feuerlöschanlage, sondern mehr als eines. Insofern sind die so geschaltet, daß eine derartige Fehlinformation auf eine andere Anlagenauslösung hin ausgeschlossen ist. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank. - Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Sie haben gerade den Begriff "ausgeschlossen" benutzt. Ich warne davor; ich halte das für nicht tragbar. Sie wissen ganz genau, daß wir im Bereich der Meldeanlagen unabhängig davon, daß in diesem Bereich eine Doppelfehlauslösung möglich wäre, generell mit Fehlauslösungen rechnen müssen. Es ist bekannt, daß die Fehlerwahrscheinlichkeit von Brandmeldeanlagen durchaus im Bereich von etwa 10 % liegt. Das ist durch eine Reihe von Veröffentlichungen, auch vom Verband der Sachversicherer und von einigen anderen, belegt. Es ist meiner Meinung nach nicht so, daß Sie in dieser Form garantieren können, daß die richtige Sprühwasserfeuerlöschanlage auslöst.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dazu der Antragsteller!

**Dr. Thomauske (AS):**

Die Ausführung von Einwanderseite nehmen wir zur Kenntnis.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dann bitte ich unseren Gutachter, zu diesem Problem Stellung zu nehmen, soweit es der Stand seiner Begutachtung zuläßt. - Herr Dr. Wehmeier vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt hat das Wort.

**Dr. Wehmeier (GB):**

Nach unserer Auffassung ist die Branderkennung durch die vorgesehenen und geplanten Meldeanlagen in ausreichendem Maße gegeben.

Man muß hier doch einmal ganz klar sagen, was denn das eigentlich für Sprühwasserlöschanlagen sind, die sich in der Umladehalle befinden. Das sind zwei Löschanlagen, die unabhängig voneinander angeordnet sind, die sich im Bereich der Lkw-Standplätze befinden. Das ist, glaube ich, ein ganz entscheidender Punkt.

Das große Brandinventar, das hier in Brand geraten kann und dann in der Folge Abfallgebände beeinträchtigen kann, das sind letzten Endes nur Lkw; etwas anderes, das in dem Maße brennen könnte, gibt es nicht. Ich habe das vorhin schon einmal unter dem Schlagwort "Brandinventarminimierung" gesagt. Es gibt nichts, was man nicht - ich sage das jetzt einmal etwas salopp - abfackeln lassen könnte, was, wenn man das täte, beeinträchtigenden Einfluß auf die Integrität der Abfallgebände hätte. Das sind nach unserer Einschätzung wirklich nur die Lkw.

Deswegen hat man hier diese beiden Lkw-Sprühwasserlöschanlagen installiert. Durch die Anregung dieser Löschanlagen ist erstens sichergestellt, daß entstehende Brände zuverlässig erkannt werden, und zweitens, daß dann auch diese Sprühwasserlöschanlage, die den jeweiligen Ort des Lkw bestreicht, in Funktion tritt und den Entstehungsbrand im Entstehungsstadium halten kann.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank. - Die Sachbeistände haben das Wort.

**Neumann (EW-SZ):**

Dazu habe ich jetzt aber eine Nachfrage, Herr Wehmeier. In einem etwas anderen Zusammenhang, aber durchaus genau zu dem Punkt muß der TÜV im letzten Jahr dann offenbar neue Erkenntnisse gewonnen haben; denn in Ihrem Zwischenbericht stehen eindeutig dem widersprechende Aussagen drin, was Sie eben gesagt haben. Ich kann jetzt gern die verschiedenen Passagen zitieren, und zwar bezogen auf die Brandmeldeanlagen. Das betrifft sowohl, daß Sie eine flächendeckende Überwachung nicht für gegeben halten oder zumindest nicht für ausreichend gegeben halten, als auch daß Sie Melderaten kritisieren, die nicht optimal auf Branderkennungsgrößen abgestimmt sind - auf diesen Punkt wären wir anderenfalls später noch einmal zu sprechen gekommen - usw. usf. Wenn Sie insoweit neue Erkenntnisse haben, dann würden wir doch gerne hören, was den TÜV dazu gebracht hat, jetzt seine Meinung zu ändern.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Dr. Wehmeier!

**Dr. Wehmeier (GB):**

Vor einigen Monaten ist in diesem Termin schon einmal gesagt worden, daß der Redaktionsschluß für unseren Zwischenbericht, wenn ich mich recht erinnere, im Oktober oder November 1989 war, ungefähr; ich müßte es genau nachgucken, wenn das hier entscheidend sein sollte. Der Antragsteller hat aufgrund der Bemerkungen unseres Zwischenberichtes, der recht zahlreichen Hinweise, die wir darin gegeben haben, seine Anlagenplanung in einzelnen Fällen konkretisiert. In einigen Fällen hat er Planungen umgestoßen und hat neu geplant. Er hat auch Planungen, die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den Zwischenbericht noch gar nicht abgeschlossen waren, zu Ende gebracht und hat sie ins Verfahren eingespeist. Wenn ich mich recht erinnere - und das kann in diesem Fall gar nicht anders sein; ich müßte es aber nachgucken -, dann hat er auch das gesamte Brandmeldekonzept, das ganze Brandbekämpfungskonzept nach dem Erscheinen des Zwischenberichtes noch einmal revidiert. Aber dazu könnte vielleicht der Antragsteller noch einmal Auskunft geben, wenn das hier von entscheidender Bedeutung sein sollte.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Wehmeier, ich nehme an, daß Sie in Ihrem Zwischenbericht Hinweise abgegeben haben, die wie üblich bei Nichterfüllung in Auflagen münden. Sie haben auch Hinweise zum Brandschutz abgegeben. Somit bitte ich den Antragsteller, uns einmal kurz darzulegen, inwieweit er diese Hinweise erfüllt hat. Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Wir sind jetzt in einer etwas anderen Art der Diskussion. Es ist in der Tat richtig, daß der TÜV wie auch die anderen Gutachter der Genehmigungsbehörde Zwischenberichte im Auftrage der Genehmigungsbehörde erstellt haben. Der Antragsteller hat sich hierzu gegenüber der Genehmigungsbehörde geäußert. Ausgelegt haben wir den Plan und die weiteren auszulegenden Unterlagen. Ich sehe mich jetzt im Augenblick nicht gehalten, über die einzelnen Fragen des Zwischenberichtes einer dieser Gutachter beantwortend Stellung zu nehmen, wann wir welchen Hinweis wie erledigt haben. Entscheidend ist, daß die Planungen im Plan so dargestellt sind, daß hier jeder erkennen kann, inwieweit eine Drittbetroffenheit besteht. Zu einzelnen Punkten des TÜV-Zwischenberichtes möchte ich an dieser Stelle nicht Stellung nehmen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Neumann!

**Neumann (EW-SZ):**

Ich denke mir, so harmlos oder so unwichtig, wie es jetzt eben in Ihrer Stellungnahme geklungen hat, kann das Ganze ja nicht sein. Eigentlich müßten sich darüber hier alle einig sein; denn es handelt sich um eine sehr umfangreiche Kritik an der Brandmeldeanlage, die schließlich sozusagen den Grundstein dafür legen muß, daß aus Ihrer Sicht, also aus Sicht des Antragstellers, die Schutzziele überhaupt erreicht werden können. Das heißt, das ist hier schon ein ganz zentraler Punkt, wie denn die Brandmeldeanlage in den übertägigen Anlagen gestaltet ist.

Es kann durchaus sein - der Redaktionsschluß oder wie auch immer war übrigens Juli 1990 -, daß die Kritikpunkte, die der TÜV hier viel detaillierter als wir, weil der TÜV natürlich auch immer den Vorsprung hat, die Unterlagen des Antragstellers genauer zu kennen, 1990 aufgezeigt hat, inzwischen erledigt sind, so daß das dann zu der Stellungnahme des TÜV führt, hier zu sagen, es sei alles in Ordnung.

Das ist unbestritten. Aber dann - so denke ich mir - darf von Einwanderseite trotzdem, um das auch nachzuvollziehen, die Frage erlaubt sein: Ist denn die Brandmeldeanlage durch den Antragsteller im zweiten Halbjahr 1990 oder danach tiefgreifend verändert worden? Welche Erläuternden Unterlagen sind dazu vorgelegt worden, und wann sind sie vorgelegt worden? Nun so können wir von Einwanderseite auch nachvollziehen, daß das so ist, wie der TÜV es sagt, so daß wir dann im weiteren Verfahren auf die Einwendungen dieser Art verzichten könnten. Das könnte ja immerhin ein Ergebnis sein.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dazu erteile ich zunächst dem Antragsteller das Wort.

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich weise darauf hin, daß genau diese Frage nicht Gegenstand der Erörterung ist bzw. - ich beschränke mich hier auf den Antragsteller - vom Antragsteller nicht beantwortet werden wird, weil es in diesem Verfahren an dieser Stelle nicht darauf ankommt darzulegen, wann welche Unterlage wofür eingereicht worden ist.

Im übrigen habe ich den Eindruck, daß hier auf einen Sachverhalt, den der TÜV in einem Zwischenbericht angemerkt hat, draufgesattelt wird. Wir sehen uns nicht gehalten, die Fragen, die der TÜV im Rahmen des Verfahrens eh schon gestellt hat, an dieser Stelle vorgelesen zu bekommen, und dann die antragstellende Seite die Antwort, die Sie dem TÜV dazu gegeben hat, hier auch noch einmal vorträgt. Ich denke, dieses machen wir im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Sie können gerne Ihre Einwendungen, die Sie haben, vortragen. Dann werden wir dazu auch Stellung nehmen. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**  
Herr Neumann!

**Neumann (EW-SZ):**

Diese Ihre Darstellung muß ich entschieden zurückweisen. Sie können unsere Einwendungen gerne noch einmal nachlesen, und zwar sowohl die, die in Form einer gutachterlichen Stellungnahme vorliegen, als auch die, die in Form von Einwendungen vorliegen, wobei ich ergänzen möchte, daß die gutachterliche Stellungnahme im nachhinein von der Stadt Salzgitter zur Einwendung erhoben worden ist.

Daran können Sie ganz klar erkennen, daß wir hier nicht auf etwas draufsatteln, was der TÜV entdeckt hat, sondern daß es eine eigenständige Einwendung durch die Kommune Salzgitter war, die sich auch mit Fragen dieser Art beschäftigt hat, und daß wir erst im Rahmen der Akteneinsicht im August 1992 gesehen haben: Aha, dazu hat der TÜV auch Kritikpunkte angemeldet.

Von daher sehen wir natürlich unsere Kritik als berechtigt an. Die kann - das möchte ich noch einmal sagen - natürlich nicht so detailliert sein, weil wir die Unterlagen nicht alle kennen und auch nicht alle kennen können, selbst dann nicht, wenn wir wochenlange Akteneinsicht machen, so daß wir deshalb hier auch darüber natürlich einen Erörterungsbedarf haben.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Zunächst wurde der Antragsteller angesprochen. Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Der Erörterungsbedarf wurde angemeldet. Wir haben unsererseits zu dieser Einwendung Stellung genommen. Insofern sehe ich den inhaltlichen Teil aus unserer Sicht als beantwortet an. Ich hatte nur deutlich gemacht, daß über die Fragestellung, wann welche Unterlage zur Abarbeitung von Hinweisen seitens der Genehmigungsbehörde eingereicht werden, dies nicht der Termin ist, diese zu benennen und hierzu in diesem Teil des Verfahrens Stellung zu nehmen. Dies war der Sinn meines Hinweises. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dann Herr Dr. Beckers von der Genehmigungsbehörde!

**Dr. Beckers (GB):**

Ich habe auch so meine Schwierigkeiten, diesem Teil der Erörterung den Nutzeffekt abzugewinnen.

Es ist richtig, daß Sie im Rahmen der Einwendung der Städte natürlich Ihre Kritik am Brandschutz und wie er in dieser Anlage realisiert werden soll, dargelegt haben.

Es ist auch richtig, daß sich im Zwischenbericht des TÜV Hannover und damit auch seitens der Genehmigungsbehörde und seiner Gutachter noch erhebliche Kritik am vorgelegten Brandschutzkonzept ma-

nifestiert. Wir haben darüber auch eine Reihe von Fachgesprächen geführt. Nur sehe ich, wie gesagt, nicht - außerdem liegt das Ganze auch schon eine Zeitlang zurück -, wie wir außer Ihrer grundsätzlichen Einwendung - da müßten wir als Genehmigungsbehörde noch einmal genau nachgreifen, und das tun wir ja auch - für diese Erörterung noch einen zusätzlichen Nutzen ziehen können.

Man muß ja auch sehen, daß das Gutachten des TÜV Hannover zu diesem Punkt noch nicht abgeschlossen ist. Redaktionsschluß für den Zwischenbericht vom Juli 1990 war, wie Herr Wehmeier es sagte, in der Tat Oktober 1989; das Ganze hatte also über ein halbes Jahr Vorlauf. Wir konnten hier auf die Schnelle schon feststellen: Nach Oktober 1989 sind in der Tat Brandschutzunterlagen vielfach revidiert worden, und andere, die bis dato noch nicht vorlagen, zum Beispiel zum Förderturm, sind noch eingereicht worden.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Bitte, Herr Neumann!

**Neumann (EW-SZ):**

Gut, wenn es jetzt nicht auf die Schnelle abklärbar ist, ob eine neuere Unterlage, die das Konzept der Brandmeldeanlage verändert hat, vorliegt, dann steht dem natürlich nichts entgegen, daß uns das übermorgen oder nächste Woche mitgeteilt wird, so daß wir uns dann darauf im weiteren Verfahren einrichten können. Unser Erörterungsbedarf besteht doch jedenfalls darin, daß wir wissen möchten, ob unsere Einwendungen, die wir gemacht haben, hier widerlegt sind und ob wir sie damit zurückziehen können, was sowohl der Behörde als natürlich auch den Städten Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel viel Arbeit ersparen würde. Nur darum geht es uns.

(Beifall bei den Einwendern)

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Zunächst Herr Wehmeier, und dann werde ich kurz etwas dazu sagen.

**Dr. Wehmeier (GB):**

Wenn ich noch einmal an den Ausgangspunkt dieser letzten Diskussion erinnern darf, dann haben Sie, Herr Neumann, uns doch gefragt, wieso wir denn dazu kämen, hier im Termin diese Einschätzung abzugeben, wie ich sie zuvor vorgetragen hatte, obwohl im Zwischenbericht noch etwas ganz anderes steht. Ich glaube, das war Ihr Tenor. Jetzt geht es doch wirklich nur um die Frage, wieso wir dazu kommen.

Ich gehe einmal davon aus, daß die Erläuterung, die ich hier zuvor gegeben hatten, von Ihnen vielleicht nicht akzeptiert werden kann, aber zumindest als Aussage zur Kenntnis genommen werden kann.

Wenn man jetzt unterstellt, daß das, was Herr Beckers gerade noch einmal bestätigt hat - wie gesagt,

ich selber müßte es nachgucken; ich habe diese Daten einfach nicht parat -, richtig ist, dann haben wir tatsächlich die maßgeblichen Unterlagen zum Brandschutz, zur Branderkennung, zur Brandbekämpfung erst nach dem Zwischenbericht bekommen. Die haben natürlich bei uns der Prüfung unterlegen, und das führt zu dieser Aussage, die ich hier zuvor vorgetragen hatte, Herr Neumann. Das wollte ich zur Klarstellung nur noch einmal gerne sagen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Also, Herr Neumann, Ihre Einwendung, d.h. die Einwendung der Stadt Salzgitter, haben Sie vorgetragen, die haben wir notiert, und die werden wir für diesen Erörterungstermin auswerten. Wenn Sie weiteren Informationsbedarf haben - das ist eine andere Frage -, dann können Sie das im Rahmen der Akteneinsicht wahrnehmen; das wäre überhaupt kein Problem. Ich kann Ihnen nur sagen: Seitdem Sie das letzte Mal Akteneinsicht genommen haben, ist bis heute meines Wissens keine weitere Unterlage zum Brandschutz bei uns eingegangen.

**Rost (EW-SZ):**

Sie hatten vorhin in Ihrer Erwiderung von seiten des Antragstellers zum Problem des Sonderbehandlungsraumes Stellung genommen und von Ihrer Seite begründet, weswegen dieser in die niedrigere Gefährdungszone eingeordnet worden sei. Sie hatten das unter anderem mit einer geringeren Zahl an brennbaren Stoffen in diesem Raum begründet, aber auch mit kaum radioaktiven Abfällen und natürlich, wie Sie sagten, mit anwesendem Personal.

Ich möchte hier einmal ganz kritisch nachfragen, weil ich es als problematisch ansehe, hier vom Personal Kredit zu nehmen, zum Beispiel für den Fall, daß defekt gewordene Abfallbehälter im Sonderbehandlungsraum nachkonditioniert werden müssen und diese unter Umständen zum Beispiel auch über längere Zeit dort verbleiben müssen.

Es ist für mich sehr problematisch, und wir halten das auch für verkehrt, im Plan den Sonderbehandlungsraum in dieser Form einzustufen und die Gefährdung, die in diesem Raum faktisch existiert, so niedrig anzusetzen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomaske!

**Dr. Thomaske (AS):**

Von Einwenderseite wurde jetzt noch einmal die Situation "Sonderbehandlungsraum" dargestellt. Hierzu ist zunächst festzuhalten, daß, was die betrieblichen Abfälle anbelangt, seitens Herrn Wosnik schon dargestellt worden ist, daß es sich hier um wenige und gering kontaminierte Betriebsabfälle handelt.

Jetzt wurde die Frage nach der Situation im Sonderbehandlungsraum gestellt, wenn dort

Abfallgebinde konditioniert werden. Hierzu wurde darauf hingewiesen, daß eine Konditionierung der Abfallgebinde nur dann erfolgt, wenn Personal in diesem Sonderbehandlungsraum anwesend ist. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Die Konditionierung der Abfälle ist ja die eine Seite. Aber Sie können mir unter bestimmten Bedingungen nicht garantieren, daß die Behälter sofort nachkonditioniert werden müssen. Sie müssen also unter bestimmten Bedingungen in diesem Raum verbleiben, wenn das nicht sofort möglich ist. Diesen Fall können Sie damit ja nicht ausschließen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomaske!

**Dr. Thomaske (AS):**

Ich hatte darauf hingewiesen, daß die Konditionierung nur dann erfolgt, wenn Personal im Sonderbehandlungsraum vorhanden ist. Auf der anderen Seite befinden sich Abfallgebinde nur dann im Sonderbehandlungsraum, wenn dort Personal zugegen ist. Ansonsten befindet sich das Abfallgebinde vorwiegend in der Pufferhalle.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Ich denke aber, das ist ein Widerspruch zu den Planunterlagen; denn in den Planunterlagen steht nach meiner Kenntnis, daß defekte Abfallbehälter in den Sonderbehandlungsraum überführt werden. Darin ist nach meiner Meinung keine Aussage enthalten, daß defekte Behälter in anderen Bereichen gelagert werden.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomaske!

**Dr. Thomaske (AS):**

Dort ist dargestellt, daß eine Behandlung defekter Abfallgebinde ausschließlich im Sonderbehandlungsraum stattfindet, was die Nachkonditionierung anbelangt. Insofern ist diese Darstellung so verstehbar und auch richtig. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank. - Noch etwas hierzu?

**Rost (EW-SZ):**

Zum nächsten Punkt.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Bitte!

**Rost (EW-SZ):**

Sie hatten vorhin erläutert, daß auch Werkstätten im untertägigen Kontrollbereich existierten. Daraus ergeben sich noch zwei Fragen:

a) Wie wird ein Brand in diesen Bereichen verhindert? Sie müssen ja davon ausgehen, daß im Kontrollbereich auch radioaktive Stoffe vorhanden sind. Wie wird dort also im Prinzip eine Freisetzung verhindert?

b) Wie erfolgt im Falle eines untertägigen Brandes die Bewetterung?

Die Aussagen zur Bewetterung bei derartigen Bränden sind aus dem Plan nicht nachvollziehbar.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Das Wort dazu hat der Antragsteller.

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich denke, als erstes muß berücksichtigt werden, daß in den Werkstätten unter Tage keine Abfallgebinde vorhanden sind. Dies bedeutet, daß es dort bei Bränden auch nicht zu Kontaminationen kommen kann. Insofern erübrigt sich eine Beantwortung der Frage, wie denn eine Kontamination verhindert werden kann. Ich gehe davon aus, daß damit auch die Frage nach den Bewetterungsverhältnissen im Bereich der Werkstätten unter Tage nicht mehr interessant ist. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Ich kann Ihrer Antwort hier nicht zustimmen. Ich denke, wenn es bei der unterirdischen Einlagerung zu einem Defekt eines Behälters kommt, und der muß dann nachkonditioniert werden, dann wird der nicht sofort in den Sonderbehandlungsraum zurückgeführt werden. Er wird also durchaus noch untertägig vorhanden sein. Ich denke, in den Planunterlagen müßte auch eine Aussage enthalten sein, wie in einem solchen Falle mit den Abfallbehältern umgegangen wird.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß die ankommenden radioaktiven Abfälle einer Eingangskontrolle unterliegen. Im Rahmen der Eingangskontrolle wird geprüft, ob die Abfallgebinde ordnungsgemäß angeliefert sind. Wenn dies der Fall ist, können diese Abfallgebinde eingelagert werden. Dies erfolgt über den Transport des Schachtes und die Umladung unter Tage auf die innerbetrieblichen Transportmittel auf den Transportwagen.

Ein Erkennen eines Defektes eines Gebindes ist nicht zu erwarten, da die Abfallgebinde über Tage schon einer Eingangskontrolle unterzogen werden, wo

jedes Abfallgebinde gezielt kontrolliert wird. Insofern erübrigt sich letztlich auch die Beantwortung dieser Frage.

Es sei trotzdem noch darauf hingewiesen, daß Abfallgebinde nicht im Bereich der Werkstätten gehandhabt werden.

**Rost (EW-SZ):**

Ich denke, diese Antwort ist unzureichend, denn es ist durchaus möglich, daß auch ein Abfallbehälter beim unterirdischen Hantieren defekt werden kann. Auf diesen konkreten Sachverhalt hatte sich die Frage bezogen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Wir bewegen uns jetzt, was die Frage anbelangt, in einen anderen Bereich. Der Einwand lautete: Wie sieht der Brandschutz im Bereich der Werkstätten aus? Dieses habe ich beantwortet.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Ich glaube, es hat keinen Sinn. - Ich denke, wir können noch zu einem weiteren Punkt kommen, zum Punkt "Brandabschnitte".

Wir erheben den Einwand, daß die Brandabschnittsgröße in Lagerhalle und Pufferhalle nicht in der dort vorgesehenen Größe von 1.600 qm erfolgt. Sie hatten darauf geantwortet, daß die Niedersächsische Bauordnung bzw. die Durchführungsverordnung Ausnahmeregelungen zulasse, wenn Gefährdungen nicht vorlägen. Das wurde von Ihnen auch begründet.

Dieser Argumentation ist insofern nicht zu folgen, als erstens die Brandabschnittsgröße, insbesondere in der Pufferhalle, um mehr als das Doppelte überschritten wird. Bekanntlich gab es über die Größe der Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsgröße auch geteilte Meinungen, weil durchaus davon ausgegangen worden ist, daß eine Verdoppelung zulässig ist, wenn eine flächenwirksame Feuerlöschanlage vorliegt. Das ist teilweise eine in weiten Kreisen nach wie vor akzeptierte Vorgehensweise, wenn eine flächenwirksame Anlage vorliegt. Durch das Vorhandensein von drei Sprühwasseranlagen - darauf möchte ich hinweisen - liegt keine flächenwirksame Feuerlöschanlage vor.

Die zweite Begründung, die Sie benennen, ist, im Bereich der Hallen liege nur eine geringe Brandlast vor. Hierzu muß ich anmerken, daß die Planunterlagen dazu keine Aussage enthalten, sondern daß es im Gegenteil in weiteren Unterlagen dazu sehr widersprüchliche Aussagen gibt. Vor Jahren wurde noch von einer sehr hohen Brandlast ausgegangen. Inzwischen wird be-

hauptet, es liege nur eine sehr geringe Brandlast vor, also um die 25 kWh.

Ich habe mir einmal die Mühe gemacht und habe mir diese Brandlasten einmal angeschaut. Ich stelle fest, daß dort von sehr optimistischen Annahmen ausgegangen wird, d.h. es ist zum Beispiel die Brandlast, die sich in den Abfallbehältern befindet, in keiner Weise berücksichtigt. Wenn zum Beispiel Bitumen als Fixierungsmittel benutzt wird, ist dieses nicht berücksichtigt. Des weiteren sind brennbare radioaktive Abfälle nicht berücksichtigt.

Nun werden Sie selbstverständlich behaupten, im Brandfalle seien diese Behälter aufgrund der Lastbedingungen dicht; es könne zu keiner Freisetzung dieser brennbaren Stoffe kommen. Ich **beantrage** deswegen auch, daß wir den Punkt "Lastbedingungen der Störfallanalyse" hier noch behandeln, weil er ganz entscheidenden Einfluß auf die Bewertung der Brandlastabschnitte und der Brandlasthöhe hat. Ich denke, hier sind von Ihnen zu optimistische Annahmen getroffen worden, auch in der Annahme einer Grundbrandlast von 20 kWh, also von sehr geringen Werten.

Sie haben in keiner Weise nachgewiesen, daß damit alle brennbaren Stoffe in den beiden Hallen vorhanden sind. Ich gebe Ihnen recht, daß eine sehr große Brandlast von den Fahrzeugen herrührt. Ich halte es aber für sehr erforderlich, daß zu dem Punkt "Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsgröße" die äquivalenten Maßnahmen benannt und hinterfragt werden.

Wir sehen es als nicht gefahrungsfrei an, daß eine derartige Überschreitung der Brandabschnittsgröße hingenommen wird, auch deshalb - jetzt gehe ich noch einmal auf den ersten Punkt zurück -, weil die Brandschutzmaßnahmen des konventionellen Brandschutzes nicht einmal erfüllt werden, geschweige denn zusätzliche Anforderungen, die aus den nuklearen Bedingungen herrühren. Es ist also nicht nachvollziehbar, daß nicht einmal die Normen für ein konventionelles Gebäude eingehalten werden, daß selbst diese schon bei weitem überschritten werden. Das gilt es recht für eine nukleare Anlage, mit der wir es hier zu tun haben.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dazu hat der Antragsteller das Wort.

**Dr. Thomauske (AS):**

Die Frage der Brandabschnitte wurde von Herrn Wosnik beantwortet. Hier kamen auch keine neuen Gesichtspunkte hinzu.

Bezüglich der Ersatzmaßnahmen, die ergriffen worden sind, damit die Einordnung dieser Brandabschnitte erfolgen kann, sind zu nennen die Minimierung der Brandlasten und die Art der Brandbekämpfung. Auch das ist schon ausgeführt worden.

Bezüglich der Brandlasten gibt es keine optimistischen Annahmen, sondern hier ist eine konkrete Zusammenstellung der Brandlasten erfolgt. Insofern ist dieses auch bewertbar und nachvollziehbar. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Ich halte diese Aussage für sehr widersprüchlich und problematisch, weil Sie gerade gesagt haben, die Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsgröße um mehr als das Doppelte in der Umschlaghalle resultiert unter anderem aus der äquivalenten Maßnahme der geringen Brandlast. Gleichzeitig stellen Sie dieses als unveränderbar hin und bewerten dieses so, als sei hier eine gefahrlose Überschreitung möglich.

Gerade weil die Brandlast hier nicht alle vorhandenen brennbaren Stoffe in dem Brandabschnitt beinhaltet, denke ich, daß von einer Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsgröße kein Kredit genommen werden darf.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Von Einwanderseite ist benannt worden, daß nicht alle brennbaren Materialien aufgeführt worden seien. Dies wurde nicht konkretisiert und auch nicht benannt. Wir haben eine Brandlastenzusammenstellung gemacht. Die ist vollständig. Insofern kann ich den Ausführungen auch nicht folgen. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Ich wiederhole mich jetzt auch. Ich hatte vorhin gesagt, daß die Brandlasten aus den Abfallbehältern hier nicht berücksichtigt worden seien. Das ist ein ganz erheblicher Teil.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Die Brandlasten, die sich in den Abfallgebänden befinden, sind in der Tat nicht zu unterstellen. Wir haben schon bei der vorherigen Frage ausgeführt, daß ein Brand in den übertägigen Anlagen auf den Entstehungsbrand begrenzt werden kann und begrenzt werden wird. Die Fragestellung des Brandes unter Tage, wo dieses nicht erfolgt ist, werden wir möglicherweise im Rahmen der Störfallanalyse noch diskutieren. Hier kommt es dann nicht auf die Vermeidung des Störfalles an, sondern auf die Begrenzung der Auswirkung. Beides ist sowohl für über Tage als auch



für unter Tage hinsichtlich der Planung detailliert dargestellt und nachgewiesen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**  
Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Ihre Erwiderung erachte ich für fragwürdig, und zwar genau aus dem Grund, weil nicht garantiert werden kann, daß die äquivalenten Maßnahmen hier auch einen Behälterbrand ausschließen können. Das betrifft sowohl das vorhandene Personal als auch die mit einer bestimmten Ausfallwahrscheinlichkeit arbeitenden automatischen Anlagen. Kredit kann ebenfalls nicht genommen werden von einem entsprechend hohen Feuerwiderstand der Brandwände, weil Sie ja den Bereich innerhalb des Brandabschnittes betrachten müssen. Insofern denke ich, daß Ihre Argumentation in diesem Punkte in keiner Weise stichhaltig ist.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**  
Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Zu guter Letzt kommen wir jetzt auf den tatsächlichen Einwand, den wir schon vor einer Stunde abschließend behandelt hatten, nämlich auf die Frage: Kann der Brand über Tage ausgeschlossen werden? Darüber haben wir schon geredet; diesen Einwand hatten Sie schon vorgetragen. Sie werfen ihn erneut auf. Wir hatten vor einer Stunde dargelegt, wie unsere Position dazu ist, wieso dieses ausgeschlossen werden kann. Der TÜV hat die Angaben, die wir hierzu gemacht haben, bestätigt. Insofern sehe ich jetzt keinen Sinn, diese Fragestellung erneut aufzuwerfen. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dazu möge unser Gutachter Stellung nehmen. Herr Dr. Wehmeier vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt!

**Dr. Wehmeier (GB):**

Das will ich gerne tun.

Zunächst eine Bemerkung zu den Brandabschnittsgrenzen: Wenn ich die Intention der NBauO richtig verstehe, sind die Forderungen, die dort festgelegt worden sind, in erster Linie auf Wohngebäude oder auf Büroräume zugeschnitten, also auf Gebäude, in denen sich sehr viele Menschen aufhalten.

Natürlich ist es, wenn man sich diese Randbedingung vor Augen hält, wichtig, daß bestimmte Abstände zwischen Brandabschnittsgrenzen nicht einfach überschritten werden, um bei einer Brandbekämpfung zum Beispiel für die Feuerwehr die notwendige Übersichtlichkeit der örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Das ist ein Gesichtspunkt dabei.

Man darf aber hier - das haben wir uns unter anderem zu eigen gemacht - nicht vergessen, daß es sich

im Prinzip um eine Lagerhalle handelt. Da kann man zum Beispiel die Industriebaurichtlinie heranziehen, die zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen gilt. Ich weiß jetzt im Moment nicht, wie der Stand dieser Richtlinie in Niedersachsen ist.

Nach dieser Industriebaurichtlinie darf man bei eingeschossigen Gebäuden einen Brandabschnitt bis zu 20.000 qm groß machen, sofern - das ist eine wichtige Einschränkung, die aber, so meinen wir, hier für die Schachanlage Konrad nicht greift - das Brandinventar genügend gering ist und die Eingrenzungen der Brandabschnitte - Mauern, Decken, Türen - mit einer ausreichend hohen Feuerwiderstandsklasse bemessen sind.

Die weitere Einschränkung ist: Die Bekämpfbarkeit eines möglichen Brandes in einem so großen Brandabschnitt muß von beiden Längsseiten aus gegeben sein.

Zu der konkreten Situation Konrad - ich habe das vorhin schon einmal gesagt -: Das Brandinventar ist also nach unserer Einschätzung ausreichend gering. Zu dem Inventar in den Abfallgebinden komme ich gleich noch.

Die Brandabschnittsgrenzen sind in T 90 und in F 90 bemessen, so daß man diese Randbedingung hier als gegeben ansehen kann. Die Bekämpfbarkeit von möglichen Bränden von den Längsseiten aus ist auch gegeben. Sie können da von beiden Längsseiten zum Beispiel mit Schläuchen ran.

Der nächste Einwand war, die Brandlast in Behältern sei nicht berücksichtigt. Wenn man ein Brandinventar hat, muß man auch Zündquellen haben. Wir unterstellen nicht, daß Behälter von alleine zu brennen anfangen; wir können uns nicht vorstellen, daß das der Fall sein könnte. Das ist auch so. Das kann man sich nicht vorstellen; sonst hätte sich so etwas schon des öfteren ereignet.

Wenn wir von der Störfallanalyse her kommen, dann bedarf es tatsächlich bestimmter Brandbedingungen für die Freisetzung bei Störfällen. Die sind in irgendwelchen Unterlagen, die ich jetzt nicht auswendig benennen kann, niedergelegt. Es bedarf also einer ganz intensiven Brandeinwirkung, eines ganz intensiven Energieeintrages, ehe es überhaupt zu einer Integritätsbeeinträchtigung der Behälter kommen kann. Tatsächlich ist das Brandinventar in der gesamten Umladehalle nicht so, daß das eintreten könnte, daß also die Integrität der Behälter beeinträchtigt werden könnte, bevor zum Beispiel durch die Feuerwehr ein gezielter Löschangriff gestartet werden könnte. Das ist das eine.

Ich komme jetzt auf die Position Lkw/Löschanlage zu sprechen. Da ist das Brandinventar - das habe ich vorhin schon einmal gesagt - tatsächlich größer als im übrigen Bereich der Halle, und zwar wegen der Lkw selber; da gibt es Reifen, da gibt es Öl, da gibt es Treibstoff. Da hat der Antragsteller also diese Löschanlagen vorgesehen, die geeignet sind, einen

Entstehungsbrand so lange einzugrenzen, bis der Angriff durch die Feuerwehr erfolgen kann.

Dann ist das Brandinventar angesprochen worden. Was Herr Thomauske hier gesagt hat, ist richtig. Es liegen recht detaillierte Listen über brennbare Stoffe vor, von denen der Antragsteller die Absicht hat, sie in der Umladehalle aufzubewahren. Ich denke dabei zum Beispiel im Zusammenhang mit der Installation an Kabel und solche Sachen, aber auch an brennbare Betriebsmittel. Tatsächlich muß man diese Liste der Mengen im Betriebshandbuch, das der Antragsteller ja noch erstellen muß, bevor er in Betrieb gehen darf, festschreiben. Es ist natürlich auch Sache der Beaufsichtigung des Betriebes, sicherzustellen, daß diese Mengen nicht überschritten werden. Aber das ist ein übliches Vorgehen, wie es in allen Industrieanlagen, insbesondere in kerntechnischen Anlagen, Praxis ist und sich bewährt hat.

Dann ist die Zuverlässigkeit der Löscheinrichtungen angesprochen worden. Natürlich muß man sich darüber Gedanken machen, ob zum Beispiel die Lkw-Löschanlage im Bedarfsfall ohne weiteres antritt. Das gilt aber generell für alle technischen Einrichtungen einer Industrieanlage. Deswegen haben wir hier im Endlager - aber nicht nur im Endlager ist das der Fall - ein umfassendes Programm wiederkehrender Prüfungen, wo also in gestaffelten Zeitabständen die Funktionsfähigkeit und die Funktionssicherheit solcher Anlagen geprüft wird. Dadurch wird das letzten Endes in ausreichendem Maße gewährleistet.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Ich habe noch zwei Anmerkungen:

Auch durch eine regelmäßige Prüfung von bestimmten Anlagen konnten Ausfälle an Löschanlagen nicht ausgeschlossen werden.

Bemerkung Nummer 2: Vom TÜV wurde eben Kredit genommen von dem Sachverhalt, daß sich das Fahrzeug innerhalb der Umladehalle im Bereich der Sprühwasserlöschanlagen befindet und nur dort in Brand geraten könne. Selbstverständlich kann es auch beim Hineinfahren bzw. bei einer Kollision etc. - ich will nicht auf die Störfallanalyse im einzelnen abheben -, also außerhalb der Bereiche in Brand geraten.

Eine Brandbelastung der Behälter, von der der Antragsteller ausgegangen ist, daß die thermische Belastung 60 Minuten über 800° C nicht überschreite, ist in diesem Zusammenhang fragwürdig, kann dazu führen, daß auch außerhalb dieser Bereiche die Behälter ihre Integrität während der thermischen Belastung verlieren können. Ich halte es für sehr fragwürdig, wenn dieser Sachverhalt, der durchaus eintreten kann, in dieser Weise vernachlässigt wird.

(Beifall bei den Einwendern)

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dazu zunächst der Antragsteller, dann der Gutachter. - Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Hier ist jetzt die Fragestellung angesprochen worden, daß es in der Umladehalle - ich denke, darauf beschränkt sich die Fragestellung jetzt - nicht nur an den konkreten Punkten brennen kann, an denen die Lkw abgestellt sind, sondern auch bei der Hinausfahrt und bei der Hereinfahrt.

Bei der Hinausfahrt, denke ich, besteht Übereinkunft, daß sich Abfallgebilde dort nicht auf dem Lkw befinden, da die Anlage ja eigentlich zur Einlagerung radioaktiver Abfälle und nicht zum Abtransport radioaktiver Abfälle ausgelegt ist. Insofern beschränke ich mich jetzt auf den Bereich der Einfahrt radioaktiver Abfälle. Die Fragestellung zu den Möglichkeiten der Brandbekämpfung wird Herr Göhring darstellen.

**Dr. Göhring (AS):**

Die Frage, die hier aufgeworfen worden ist, muß im Zusammenhang des gesamten Einlagerungsablaufes gesehen werden. Bevor die Transportmittel, in diesem Fall die Lkw, von ihrer Standposition außerhalb der Anlage in die Anlage hineinfahren, unterliegen sie einer Kontrolle. Es muß hier also ein Ereignis stattfinden, das zwischen dem Ausgangspunkt, nämlich dem Standplatz des Lkw, und dem Ankunftsziel, dem Umladeplatz in der Halle, liegt. Dazwischen liegt gegebenenfalls eine Trocknungsanlage.

Die Fahrstrecke zwischen zwei Positionen ist kurz. Es muß nicht unterstellt werden, daß sich während dieser Zeit für die kurze Fahrstrecke zwischen den verschiedenen Punkten ein derartiger Brand ereignet, der die Bekämpfung unmöglich macht. Wir haben eine Sprühwasserlöschanlage als Auslegung gewählt in jenen Positionen der Umladeanlage, wo die Fahrzeuge über längere Zeiten auch ohne Personal, ohne Fahrer, bereitstehen.

Wir müssen also, wie gesagt, das Brandereignis von der Entstehung her in einem Zusammenhang sehen mit dem Einlagerungsablauf. Ein Brandereignis, wie es hier unterstellt wird, zwischen den Positionen muß nicht angenommen werden. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost, direkt dazu? Unser Gutachter möchte dazu nämlich auch noch Stellung nehmen.

**Rost (EW-SZ):**

Zwei Punkte noch dazu.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Okay!

**Rost (EW-SZ):**

Ich stelle fest, daß zumindest die Möglichkeit, daß das Fahrzeug auch außerhalb der Löschanlage und der Einfahrt noch einen Weg zurückzulegen hat, hier bestätigt wird.

Zweitens möchte ich hier noch darauf hinweisen, daß auch Behälter, die den Einlagerungsanforderungen nicht genügen, eventuell wieder verladen werden müssen. Deswegen können theoretisch auch defekte Behälter abtransportiert werden. Auch beim Abtransport besteht die Möglichkeit, daß es zum Unfall kommt.

Ich gebe zu, daß das eine geringere Wahrscheinlichkeit ist. Aber eine derartige Vernachlässigung bzw. einen derartigen Ausschluß dieser Möglichkeit, wie Sie es hier vorgenommen haben, kann ich nicht nachvollziehen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Es wurde dargestellt, daß dieses vom Antragsteller nicht betrachtet worden wäre. Genau dies ist nicht der Fall. Dies ist unter der Fragestellung der Szenarienanalyse für Störfälle sehr wohl betrachtet worden. Unter dem Tagesordnungspunkt "Störfälle" werden wir auch auf diesen Punkt, soweit er die Szenarienanalyse anbelangt, noch eingehen.

Die Ergebnisse hat Herr Göhring vorgetragen. Insofern denke ich, was den betrieblichen Teil anbelangt, sind die Anmerkungen des Einwenders sehr wohl verstanden worden.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank. - Dann bitte ich den TÜV, unseren Gutachter, um eine kurze Stellungnahme.

**Dr. Wehmeier (GB):**

Nach unserer Auffassung ist es ebenfalls nicht zu unterstellen, daß ein Lkw, der ja, bevor er in den Brandabschnitt Umladehalle hineinfährt, erst einmal in der Trocknungsanlage steht und dann gestartet werden muß - - Der Motor muß angelassen werden, das Getriebe beginnt sich zu bewegen; dann fährt das Fahrzeug. Erst dann, wenn das geschehen ist, durchfährt der Lkw den Bereich des Rolltores, also der Tür zwischen Trocknungsanlage und Umladehalle. Wir unterstellen, daß der Lkw selbst dann, wenn er auf diesem kurzen Weg in Brand geraten sollte - er hat vorher nicht gebrannt; das kann man ja feststellen -, noch so mobil ist, daß er in die Position der Lkw-Löschanlage fahren kann.

Es ist also einfach technischer Unsinn, jetzt zu unterstellen, daß ein Brand, der während dieser kurzen Fahrt natürlich rein theoretisch entstehen könnte, imstande wäre, den Motor oder das Getriebe so zu

blockieren, daß ein Fahrzeug nicht mehr bewegt werden könnte.

Das gleiche gilt natürlich auch für die Ausfahrt eines Fahrzeuges aus der Umladehalle nach draußen, selbst wenn man einmal unterstellt, daß es ein Abfallgebinde trägt, das aus irgendwelchen Gründen, die im Moment auch nicht vorstellbar sind - aber ich will sie ebenso wie Sie trotzdem einmal unterstellen -, noch oder wieder auf dem Lkw ist.

(Zuruf: So einen Scheiß redet hier der TÜV!  
Ich bin empört!)

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Moment! Moment! Bitte Ruhe! Es gibt Mikrofone; Sie können das gerne in der Bürgerstunde äußern. Das wird Ihnen nicht vorenthalten werden. - Herr Rost bitte!

**Rost (EW-SZ):**

Ich denke, man kann mit derartigen Argumenten, das könne ja alles nicht passieren, an sich jedes Argument oder jedes Szenario erschlagen. Wir kennen das generell aus der Verfahrensweise wie die Atomwirtschaft generell mit Bedenken von Bürgern umgeht. Ich halte es für bedenklich, daß sich auch der TÜV eine derartige Vorgehensweise zu eigen macht.

(Beifall bei den Einwendern)

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Fahren Sie fort!

**Rost (EW-SZ):**

Ich möchte hier noch einen Punkt ansprechen, und zwar wurde von seiten der Antragsteller immer wieder darauf verwiesen, auch in den Planunterlagen, daß die Behälterbrandlast insgesamt nicht einbezogen wird, weil die Behälter ihre Integrität nicht verlieren könnten. Ich will das jetzt nicht weiter auswalzen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß diese Größenordnung von 800° C in keiner Weise gerechtfertigt ist, daß also bei normalen Fahrzeugbränden Behälter, die einer direkten Flammeneinwirkung ausgesetzt werden, durchaus Temperaturen von über 1000° C ausgesetzt sein können. Es gibt auch eine Reihe von Untersuchungen auch aus Ihrem Hause, aus denen zu ersehen ist, daß die Behälter einer wesentlich höheren thermischen Belastung ausgesetzt werden, als dies nach Ihrer Lastannahme der Fall sein soll. Insofern halte ich die aus Ihren Störfallanalysen herrührenden Annahmen für die Brandschutzmaßnahmen für nicht gerechtfertigt, für nicht tragfähig.

(Beifall bei den Einwendern)

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dazu hat der Antragsteller das Wort.

**Dr. Thomauske (AS):**

Eine Frage an die Verhandlungsleitung: Handeln wir heute den TOP "Störfälle" damit ab?

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Das tun wir nicht.

**Dr. Thomauske (AS):**

Dann werden wir unter TOP 5 zu der Frage Temperatur, Brandverhalten Stellung nehmen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Gut. TOP 5 kommt noch; das ist kein Problem. Wir machen das unter dem Punkt "Störfälle". Der Meinung bin ich. Wir haben uns ja auch schon heute morgen dazu durchgerungen, dies zu tun. - Fahren Sie fort! Das Wort haben die Sachbeistände. Herr Neumann!

**Neumann (EW-SZ):**

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß Herr Rost ja den unmittelbaren Zusammenhang, der hier existiert, nach meiner Auffassung sehr eingängig dargestellt hat. Er hat auch gesagt, daß es ihm nicht darum geht, jetzt hier die Störfallanalyse ausführlich zu diskutieren, sondern es ging um diesen einen Punkt. Von daher kann ich jetzt sozusagen die Sperrigkeit nicht ganz nachvollziehen.

Wir müssen uns dann vielleicht in der Kaffeepause, die, wie ich annehme, nachher irgendwann kommen wird, kurz mit den Kommunen beraten, weil Herr Rost dann extra zu diesem Tagesordnungspunkt noch einmal kommen müßte. Wenn die Kommune damit einverstanden ist, würden wir jetzt auf den Punkt ganz verzichten. Ansonsten würden wir dann nachher noch einmal darauf eingehen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Wenn das nicht allzu lange dauert, dann würde ich mich auch dafür einsetzen, daß sich das Bundesamt für Strahlenschutz in diesem Punkt nicht allzu streng an die vorgegebene Tagesordnung hält, daß wir diesen einen Punkt vorziehen, eben weil die Mobilität der Sachbeistände nicht so ist wie die des Bundesamtes.

Ich rekapituliere noch einmal: Es können Bedingungen auftreten, die über diesen Brandschutzbedingungen der Behälter liegen können. Das wollten Sie doch damit gesagt wissen.

**Rost (EW-SZ):**

Genau. Ich wollte damit gesagt wissen, daß die Lastannahmen für die thermische Belastung der Abfallbehälter, die ja letztendlich die Voraussetzung für die Brände sind, nicht ausreichen, so daß aufgrund dieser fehlerhaften Lastannahmen auch falsche oder nicht ausreichende Brandschutzmaßnahmen festgelegt werden.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Gut. Dann zu diesem einen Punkt - Herr Thomauske, keine lange Verfahrensdiskussion - eine kurze Antwort. Sie haben das Wort.

**Dr. Thomauske (AS):**

Da erkennbar ist, daß das immerhin im Zusammenhang mit dem Projekt Konrad steht, wenn auch nicht zu dem angesprochenen Tagesordnungspunkt, wollen wir dieses jetzt auch beantworten. Ich gebe dazu an Herrn Illi weiter.

**Dr. Illi (AS):**

Der Einwender hat davon gesprochen, daß bei einem Fahrzeugbrand höhere Temperaturen auftreten können als in der Temperaturzeitfunktion, die für den untertägigen Fahrzeugbrand vom Antragsteller als Lastannahme bei einem untertägigen Brand unterstellt wurde.

Uns ist klar, daß es höhere Temperaturen als die 800° C gibt; das ist gar nicht die Frage. Wir werden diesen Punkt dann auch noch unter Tagesordnungspunkt 5 behandeln. Das ist eine für die Ermittlung der Aktivitätsfreisetzung abdeckende Brandzeitfunktion. Diese Brandzeitfunktion erhebt nicht den Anspruch, die Realität wiederzugeben. Das steht auch im Plan. Es geht gar nicht darum, daß diese Brandzeitfunktion jetzt genau den zeitlichen Temperaturverlauf wiedergibt, wie er bei einem Brand auftritt, sondern wesentlich ist hier, daß wir mit dieser Brandzeitfunktion einen Energieeintrag in das Abfallgebilde bekommen, der die Freisetzung abdeckend beschreibt. Das ist das eine. Aber wir sollten uns hier wirklich klar darüber werden, an welchem Punkt des Erörterungstermins diese Diskussion geführt werden soll.

Das andere ist die Frage, was unter Vermeidung eines Störfalles anzusehen ist. Auch hier gilt, daß dies letztlich eine Vorwegnahme des Themas unter dem Tagesordnungspunkt 5 ist.

Hundertprozentig auszuschließen - das haben wir in diesem Verfahren schon des öfteren diskutiert - ist gar nichts. Wenn in der Störfallklasse 2 dieses Wort gebraucht wird, dann steht dahinter eine Bewertung hinsichtlich der Eintrittshäufigkeit, verbunden mit einer rechtlichen Wertung.

In diesem Sinne sind dann auch Szenarien zu diskutieren, die hier von der Einwenderseite formuliert worden sind, beispielsweise Brand eines Fahrzeuges beim Durchfahren der Tore.

Diese Dinge sind von uns behandelt worden. Eine ausführliche Diskussion, meine ich, kann dann unter Tagesordnungspunkt 5 erfolgen. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Okay! Schönen Dank. - Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Mir ging es bei der Erörterung dieses Sachverhalts nicht

um die Erörterung der einzelnen Störfälle, sondern um die der Lastannahmen. Wenn von seiten der Einwender gesagt wird, es sei keine abdeckende Brandzeitfunktion, dann ist das keine abdeckende Brandzeitfunktion. Die Argumentation des Einwenders, die an diesem Punkt vollführt wird, daß man sagt, der Gesamtenergieeintrag sei der gleiche oder der sei abdeckend, ist so nicht nachvollziehbar. Es ist also nicht gleich, ob ich einen Gesamtenergieeintrag über 800° C habe, der dem entspricht, oder ob ich zeitweise wesentlich höhere Brandbelastungen oder thermische Belastungen auf die Behälter habe, die zu irreversiblen Veränderungen an den Behältern führen können. Ich kann doch nicht davon ausgehen, daß ich generell mit der konstanten Größe von 800° C alle thermischen Belastungen abdecke, wenn gleichzeitig Temperaturen von 1000° C oder 1100° C oder sogar 1200° C auf die Behälter wirken, irreversible Veränderungen erreichen, bewirken, die letztendlich dazu führen, daß es in einem späteren Brandschaden zum Versagen der Behälter kommt. Ich kann doch keinen Kredit von dem Sachverhalt eines Gesamtenergieeintrages. Das hat meines Erachtens mit einer abdeckenden oder konservativen Betrachtung des gesamten Sachverhalts sehr wenig zu tun.

(Beifall bei den Einwendern)

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Bei dieser Betrachtung muß berücksichtigt werden, daß es einmal auf die Temperatur und zum anderen auf die Einwirkungszeit ankommt. Herr Illi hat dargelegt, wie der Antragsteller hier vorgegangen ist und aus welchen Gründen dies abdeckend ist. Insofern war dies eine Bewertung seitens der Einwender, aber kein neues sachliches Argument. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Ich bin etwas verwundert darüber, daß von seiten der Antragsteller nicht wahrgenommen und nicht in Erwägung gezogen wird und auch nicht benannt wird, daß es gerade im Temperaturbereich zwischen 800° C und 1100° C bei Beton sehr wohl zu irreversiblen Veränderungen, zum Beispiel in der Struktur, kommen kann und daß Behälter, wenn diese einer ständigen Temperatur von 800° C ausgesetzt sind, diesen Temperaturbereich überhaupt nicht durchfahren, so daß es bei den Probeversuchen auch nicht zu diesen Einwirkungen und zu diesen irreversiblen Veränderungen kommen kann, die Sie hier praktisch damit ausschließen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Wiewohl wir uns zunehmend jetzt tatsächlich der Problematik Störfallanalyse widmen, zu dieser Frage noch einmal Herr Illi.

**Dr. Illi (AS):**

Die Brandlastzeitfunktion, die wir für den untertägigen Fahrzeugbrand unterstellt haben, ist einmal abgeleitet aus Versuchen.

Wir haben darüber hinaus andere Zeitfunktionen gerechnet, die, bezogen auf das Temperaturzeitverhalten, dem tatsächlichen Brandverlauf näher angeglichen sind.

Wir haben auch das berücksichtigt, was hier zum Zementverhalten gesagt wurde, und wir halten unsere Aussage aufrecht, daß die im Plan wiedergegebene Brandzeitfunktion eine abdeckende Aussage zur Ermittlung der Freisetzunganteile beim untertägigen Störfall "Brand eines Transportfahrzeuges" darstellt. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank. - Herr Rost!

**Rost (EW-SZ):**

Es ist Ihr gutes Recht, auf Ihrer Behauptung bestehen-zubleiben, daß das abdeckend sei. Aber das hat mit der Realität recht wenig zu tun.

Ich bemerke nur noch einmal, daß selbst in einer Reihe von verschiedensten Veröffentlichungen gerade nachgewiesen wird, daß das Abdecken nicht da ist.

Ich möchte auch noch einmal auf die Methoden der Versuchsdurchführung der thermischen Belastung der Behälter zu sprechen kommen. Bei den Behältern wird im Probefall sehr wohl eine wesentlich günstigere thermische Belastung erreicht als bei realen Bränden, auch aus dem Grunde, weil die Behälterprüfungen nach unserem Kenntnisstand im wesentlichen in freien Räumen erfolgen, während wir in untertägigen Bereichen mit einem erheblichen Wärmestau zu rechnen haben und bekanntermaßen in einer Reihe von Veröffentlichungen - ich könnte das hier zum Beispiel benennen -, die auch von der GRS etc. ausgewiesen sind, von sehr viel erheblicheren thermischen Belastungen ausgegangen wird.

Ich verstehe nicht, weswegen Sie diese Gefahrenmöglichkeit, daß die Behälter ihre Integrität aufgrund der thermischen Belastung verlieren, in Ihren Überlegungen und in Ihren Planaussagen nicht berücksichtigen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Zunächst der Antragsteller, dann unsere Gutachter: Brand über Tage TÜV, Brand unter Tage Oberbergamt! - Aber zunächst hat der Antragsteller das Wort.

**Dr. Thomauske (AS):**

Zunächst zum Zitat. Die von Ihnen zitierte Institution war für uns im Bereich der Störfallanalyse tätig. Insofern können Sie davon ausgehen, daß diese Kenntnisse auch bei uns mit eingeflossen sind.

Zu der Vorgehensweise hat Herr Illi Stellung genommen. Insofern brauchen wir unsere Ausführungen hier auch nicht weiter zu ergänzen. Ich denke, es ist dargelegt worden, aus welchen Gründen diese Temperaturzeitkurve zugrunde gelegt worden ist. Es ist auch gezeigt worden, daß diese abdeckend ist. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Gut. Dann dazu zunächst der TÜV und danach das Oberbergamt!

**Dr. Wehmeier (GB):**

Natürlich ist es klar, daß es bei einem Brand zu Temperaturen kommen kann, die sehr viel höher als 800° C sind. Wir haben deswegen auch unterstellt, daß bei Bränden durchaus Spitzentemperaturen bis zu 1200° C auftreten können. Man muß sich erstens aber auch Gedanken darüber machen, wie lange das der Fall ist. Zweitens muß man dann auch sicherstellen, daß sich im Rahmen dieser Brandeinwirkung durch diese Spitzentemperaturen der Behälter nicht auflöst, d.h. daß zum Beispiel der Stahl des Containers schmilzt.

Diesen Gedanken verfolgt man und achtet auch bei der Behälterbemessung darauf, daß zum Beispiel die Wandstärken des Blechs ausreichend dick sind, um diesen Effekt, diese Einwirkungsmöglichkeit im Griff zu haben. Das ist eine ganz grundsätzliche Anmerkung. Das heißt also, von uns werden durchaus höhere Temperaturen unterstellt, sie werden aber in den Folgen durch diese Maßnahmen beherrscht. Das ist das eine.

Der abdeckende Energieeintrag in ein Abfallgebäude, die abdeckende Darstellung der Modellkurve, hat, glaube ich, mit dem realen Ablauf von Bränden überhaupt nichts zu tun, sondern sie dient dazu, darzustellen, wie groß denn der Wärmeeintrag in ein Gebäude ist und wie groß dann aufgrund des Wärmeeintrages die Aktivitätsfreisetzung ist, die daraus resultieren kann. Ich möchte darauf im Moment nicht weiter eingehen. Das wird man unter Punkt 5 a sicherlich noch ausführlicher tun.

Ich muß auch gestehen: Ich selber bin nicht der Fachmann des TÜV für diese Themen. Ich bin da auch nicht sehr sattelfest. Insofern bringen meine Diskussionsbeiträge zur Stunde, jedenfalls zu dem Thema, nicht sehr viel. Bei den anderen Diskussionsbeiträgen ist das, so hoffe ich, nicht der Fall.

Was jetzt den Brandablauf anbelangt, so muß ich, Herr Vorsitzender, trotzdem ein bißchen auch auf die Brandabläufe unter Tage eingehen. Über Tage, in der Umladehalle, ist das Volumen, in dem sich so ein Brand abspielt, im Vergleich zu unter Tage natürlich unendlich groß. Das heißt, ich habe hier eine Konvektion der

Brandgase in der Umladehalle zum Beispiel, die im Vergleich zu unter Tage völlig ungehindert ist.

Jetzt muß man natürlich einen Brand über Tage einem Brand unter Tage gegenüberstellen. Unter Tage kann es durchaus sein, daß die Hauptbrandlast, die sich meinerseits im Motorteil des Wagens befindet, dem Wetterstrom entgegensteht und daß die heißen Brandgase praktisch direkt auf das Abfallgebäude geleitet werden. Das muß man betrachten, und das ist im Rahmen der Störfallanalyse auch betrachtet worden.

Über Tage ist davon überhaupt nicht auszugehen; denn so ein Luftstrom, wie er unter Tage in den Strecken herrscht, den gibt es über Tage in der Umladehalle meines Erachtens nicht. Das ist ein wichtiger Gesichtspunkt, auf den ich hier hinweisen wollte.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Gut. - Jetzt Herr Gresner vom Oberbergamt!

**Gresner (GB):**

Ich möchte zunächst einmal darauf hinweisen, daß wir bei Brandschutzvorkehrungen, die wir treffen, normalerweise nicht so sehr nur den Brandschutz selber im Auge haben, sondern vielmehr insgesamt verschiedene Dinge hierbei berücksichtigen, beispielsweise Löscheinrichtungen in Verbindung mit Wetterführung, in Verbindung mit Fahrzeugkonstruktion usw.

Im übrigen haben wir hier zu dem Brandgeschehen unter Tage im Grunde genommen hinsichtlich der Auswirkung und wie man sich einem solchen Vorgang nähert, doch eine etwas andere Philosophie. Wir versuchen zunächst, durch Konstruktion der Fahrzeuge - da gibt es entsprechende Bauvorschriften - einen Brand möglichst zu verhindern. Wir versuchen, durch organisatorische Maßnahmen Brandherde nicht in gefährliche Bereiche kommen zu lassen. Wir versuchen auch, zum Beispiel durch die Lage von Treibstofflagern und hier im konkreten Fall Tankstelle/Werkstatt, losgelöst aus dem Bereich, in dem Einlagerungsbetrieb stattfindet, Brände zum Beispiel nicht auf radioaktive Abfälle übergreifen zu lassen.

Unsere Philosophie sieht dann, wenn wir hier Vorkehrungen getroffen haben, um einen Brand bei Fahrzeugen gar nicht erst entstehen zu lassen - und hier sehen wir tatsächlich die erste Möglichkeit, daß ein Brand entstehen kann -, vor, daß bei Fahrzeugen ein Entstehungsbrand durch Löscheinrichtungen am Fahrzeug selber beherrscht werden kann. Wir verlassen uns aber nicht darauf und sagen in diesem Fall. Wenn dieser Entstehungsbrand nicht von den Bordlöschanlagen gelöscht werden kann, dann wird die Belegschaft zurückgezogen. Sie verläßt die Grube mit angelegten Rettungsgeräten, und im Zweifelsfall lassen wir das Fahrzeug lieber abbrennen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Schönen Dank. - Das Wort haben die Sachbeistände.

**Rost (EW-SZ):**

Ich habe meine wesentlichen Einwendungen jetzt eigentlich vorgebracht. Ich möchte nur rekapitulieren, daß mir in einer Reihe von Fragen die Erwidernungen und die Auskünfte des Antragstellers nicht ausreichen, so daß hier nach wie vor - ich möchte es einmal so einschätzen - eine Reihe von Gefährdungen hingenommen wird, ohne daß ausreichende Äquivalenz an Schutz, hier in Form von Brandschutz, vorgenommen wird. Ich denke, daß der Antragsteller hier seiner Pflicht einer entsprechend klaren Auskunft über vernünftige Maßnahmen des Brandschutzes nicht gerecht geworden ist. - Ich danke.

(Beifall bei den Einwendern)

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Das waren also Ihre Darlegungen zu den Einwendungen der Kommunen Salzgitter, Braunschweig, Wolfenbüttel zum Brandschutz. - Dann muß ich noch dem Antragsteller die Möglichkeit geben, zu Ihrer abschließenden Stellungnahme seinerseits Stellung zu nehmen.

**Dr. Thomauske (AS):**

Es ging in einem Teil der Fragen um den Störfall Brand über Tage, in den Tagesanlagen, hier insbesondere im Bereich der Umladeanlage. Hier wurde kontrovers diskutiert.

Der Antragsteller führt den Nachweis im Rahmen seiner Planung, daß der Brand über Tage auf den Entstehungsbrand begrenzt werden kann. Die Maßnahmen, die hierfür für erforderlich gehalten werden, sind benannt worden.

Die Fragestellung der Minimierung der Brandlasten, der Brandbekämpfung, der Brandlastenzusammenstellung wurde von uns im einzelnen aufgeführt.

Hinsichtlich der Fragestellung Brand unter Tage - das war ein zweiter Teil der Diskussion - ist es so, daß der Störfall Brand unter Tage vom Antragsteller nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt unbeschadet der Tatsachen, die seitens des Oberbergamtes von Herrn Gresner eben benannt wurden, daß Brandlasten an den Fahrzeugen minimiert werden. Gleichwohl gehen wir von dem Störfall Brand unter Tage aus.

Es war dann die Fragestellung des Temperaturzeitverhaltens diskutiert worden. Hier sind wir in der Tat der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der ergriffenen Maßnahmen die Temperaturzeitkurve, wie sie vom Antragsteller im Plan dargestellt ist und in die Planung eingegangen ist, hier für die Behandlung des Störfalles und der Auswirkung der Störfälle abdeckend ist.

Dies bedeutet, daß - und dies werden wir im Rahmen der Störfallanalyse im einzelnen diskutieren - die Ableitung von Anforderungen an Abfallgebinde aus dem Störfall Brand damit geleistet werden kann.

Insofern sehen wir das Brandschutzkonzept als wohlüberlegt und konzeptionell in der Lage, die Zielsetzung, die mit einem solchen Brandschutzkonzept zu erreichen ist, auch zu erfüllen.

Der Nachweis der Schutzziele ist mit den genannten Maßnahmen durchzuführen. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Jetzt liegen mir zwei Wortmeldungen hierzu vor: eine von Herrn Eschemann - die nehmen wir zuerst - und dann eine von Herrn Nümann. Bitte, Herr Eschemann!

**Eschemann (EW):**

Wir haben in den vorausgegangenen Erörterungen durch Herrn Thomauske erfahren, daß es sich bei den Behältern, in denen die Abfälle eingelagert werden sollen, um zwei Arten handelt, und zwar einmal um den geschlossenen Typen, der also einen völlig geschlossenen Behälter darstellt, und zum anderen den mit Kompensationsöffnungen versehenen Deckeltypen, bei dem eine Innendruckgasbildung kompensiert werden kann, daß praktisch durch Bohrungen - ich weiß nicht, wie das im einzelnen stattfinden soll -, die dann durch irgendein Sintermetall verschlossen sind - vielleicht als Filter -, keine Gasdruckbildung im Inneren mehr stattfinden kann oder wenn doch, daß sie über diese Bohrungen sofort kompensiert werden.

Jetzt ist bei der Behandlung dieses Themas heute über die Annahme eines eventuellen Brandes des Fahrzeuges, auf dem sich diese Abfallbehälter während des Transportes befinden, immer diese Zahl 800° C als noch vertretbar und als noch nicht kritisch für den Behälter selber angesehen worden, so daß da also noch nichts passiert.

Ich kann das so nicht stehenlassen und kann das so auch nicht hinnehmen. Die Betrachtung, daß bei 800° C an diesen Behältern mechanisch wohl noch nichts passiert, mag wohl richtig sein. Bei 800° C Materialwärme im Stahl trifft das auch noch zu.

Es handelt sich hier aber nicht um leere Behältnisse, sondern um Behältnisse, in denen ja brennbare und gasbildende Fracht enthalten ist. Das ist einmal die Matrix Bitumen und zum anderen diese teilweise organische Substanz. Wenn ich wieder auf meine alten Taschentücher aus der Kernforschungsanlage Karlsruhe in meinem ersten Beitrag, den ich mal bringen durfte, zurückkommen darf, dann sind das durchaus Sachen, die, bevor es zum Brand kommt, durch einen Temperatureinfluß erst einmal in gasförmige Körper übergehen.

Diese Art der Gasbildung passiert im Behälter aber schon weit vor 800° C und in einer viel kürzeren Zeit, als hier möglicherweise angenommen wird, bevor es zu einer ganz intensiven Bekämpfung dieses entstandenen Brandes kommen kann.

Jetzt gehe ich weiter. Ich frage zunächst einmal, in welcher Form des Szenarios der Ermittlung von Standfestigkeit dieser Behälter ist man an dem Punkt

angelangt, daß man heute eine Aussage treffen kann, wieviel Innendruck dieser geschlossene Behälter aushält, bevor er zerbirst. Das ist die eine Frage.

Zum anderen stellt sich die Frage der kritischen Auseinandersetzung mit dem perforierten Behälter nicht. Da kann das gebildete Gas durch thermische Einwirkung sofort aus diesen Kompensationsöffnungen austreten und wird sich auch, wenn es denn brennbar ist, sofort entzünden.

Jetzt kommen wir an einem anderen Punkt an: Es kann keine klare Aussage darüber gemacht werden - daß ist hier von seiten der Antragsteller auch vorgetragen worden -, um welche Form der chemotoxischen Inhalte es sich in diesen Behältern handelt, so daß man auch keine Aussage darüber machen kann, in welcher Form dieses austretende Gas in seiner brennbaren Inhaltlichkeit, in seiner brennbaren Form überhaupt auftritt.

Es kommt möglicherweise kurz nach Entstehen dieses Brandes zu einer Brandbekämpfung nach konventionellen Formen oder nach konventionellen Handhabungen der Brandbekämpfung, meinetwegen mit Wasser oder mit irgendwelchen anderen brandbekämpfenden Medien. Inwieweit ist überhaupt die Frage geklärt, wenn es sich bei dem in den Behältern gebildeten Gas um eine Gasform handelt, deren Charakter man nicht kennt, und es fängt zu brennen an, ob das dann überhaupt mit diesen konventionellen Möglichkeiten des Brandschutzes löschar ist. Was brennt denn dann vielleicht irgendwann überhaupt einmal?

(Beifall bei den Einwendern)

- Danke. Das waren meine Fragen.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Eschemann, Sie haben insofern noch die Kurve gekriegt. Der erste Teil Ihrer Frage hätte unter Tagesordnungspunkt 5 a - Störfälle - gehört. Aber ich möchte den Antragsteller bitten, auch dazu kurz Stellung zu nehmen. Der zweite Teil Ihrer Frage, was sozusagen den konventionellen Brandschutz anbelangt, ob ein Brand damit überhaupt erschlagen oder gelöscht werden kann, wenn ein derartiges Gebinde einem Brand ausgesetzt ist, das fällt unter den Tagesordnungspunkt 4 b. - Der Antragsteller hat das Wort.

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich beschränke mich aus Gründen, die ich vorher dargelegt habe, nämlich daß es über Tage ausschließlich zu einem Entstehungsbrand kommen kann, auf die Behandlung der Frage für unter Tage.

Es ist richtig, daß Abfallgebände angeliefert werden, die Dichtigkeitsanforderungen zu genügen haben, und andere, an die diese Anforderungen nicht gestellt werden. Sie fragen nun: Ist der Brand unter Tage löschar, und verweisen auf die Freisetzung aus diesen Abfallgebänden, die sich durch Druckerhöhung und

nachfolgender Freisetzung aus dem Abfallgebände wegen, wie Sie anführen, nicht bekannter Zusammensetzung ergeben.

Ich möchte die Behandlung dieser Frage insofern abkürzen, als daß eine Brandbekämpfung unter Tage, die Sie hier ansprechen, nämlich Löschen, nicht geplant ist. Wir gehen nicht davon aus, daß unter Tage ein Brand mit konventionellen Mitteln gelöscht werden kann. Es wäre allenfalls zu diskutieren, welchen Einfluß Maßnahmen auf die Wetterführung auf die Ausbildung des Brandes haben können.

Insofern beantworte ich Ihre Frage mit ja, daß ein Löschen des Brandes unter Tage nicht zu unterstellen ist. Dies bedeutet im Umkehrschluß, daß somit, da dieser Störfall nicht vermeidbar ist, Randbedingungen, Anforderungen an Abfallgebände gestellt werden müssen, so daß dann die Auswirkungen begrenzt werden.

Hierzu gebe ich jetzt weiter an Herrn Illi.

**Dr. Illi (AS):**

In der Diskussion ist bei einem untertägigen Fahrzeugbrand der Fall, daß ein bituminiertes Gebinde in einem Behälter von diesem Ereignis betroffen ist, das keine besondere Rückhalteigenschaften hat, also keine besonderen Dichtigkeitsanforderungen.

Wir haben bei diesem Fall angenommen, daß das Abfallprodukt in diesem Fall zu 100 % aus dem Behälter austritt und mit offener Flamme abbrennt. Mehr als ein hundertprozentiges Ausfließen des Produktes aus dem Behälter zu unterstellen kann man nicht machen.

Mit dieser Randbedingung und den daraus resultierenden Freisetzunganteilen sind Anforderungen an das Nuklidgemisch eines solchen Behälters abgeleitet worden. Das Nuklidinventar ist dann so begrenzt worden, daß die Störfallplanungswerte des § 28 Abs. 3 eingehalten werden und wir somit die vom Atomgesetz vorgegebenen Schutzziele erfüllen. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Haben Sie noch Nachfragen?

**Eschemann (EW):**

Ja, generell schon. Man bezieht sich hier auf ein Gebinde.

Nun wird sich ja auf einem solchen Fahrzeug immer nicht nur ein Gebinde befinden. Das ist wahrscheinlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Transportgeschehens dieser Grube eher eine irrsinnige Annahme, daß man sagt: Wir transportieren hier immer nur ein Gebinde.

Ich meine deshalb, daß man bei einer solchen Szenariobetrachtung auch die Gesamtfracht dieses Fahrzeugs auf jeden Fall annehmen muß. Das erhöht dann natürlich das ausgetragene nukleare Risiko aus dieser brennbaren Masse erheblich.



**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dazu möge der Antragsteller Stellung nehmen.

**Dr. Thomauske (AS):**

Herr Illi hat zunächst die Ableitung der Anforderungen dargestellt. Dies gilt sowohl für die unterschiedlichen Gebindetypen als auch für die Fragestellung der Transporteinheiten. Dies kann aber Herr Illi jetzt auch noch einmal im Detail darstellen. Dazu gebe ich das Wort weiter an Herrn Illi.

**Dr. Illi (AS):**

Ich habe in meiner Antwort auf den vorher diskutierten Fall abgehoben, nämlich eine Abfallbehälterklasse als Verpackung, die keine spezifizierte Dichtigkeit hat, und ein Abfallprodukt, das in der Diskussion als besonders gefährlich unterstellt und angesehen wurde, nämlich bituminierte Abfälle, die der Abfallproduktgruppe 01 zuzurechnen wären. Die daraus resultierenden Schlußfolgerungen, daß die § 28,3-Werte eingehalten werden, habe ich dann auch genannt.

Selbstverständlich gilt das nicht nur für ein Einzelgebilde, sondern eben auch für die Transporteinheit für dieses Störfallereignis eines Brandes eines Transportfahrzeuges unter Tage. Eine Transporteinheit kann maximal zwei Abfallgebilde umfassen. Das ist bei der Ableitung der Aktivitätsbegrenzung für Abfallgebilde natürlich berücksichtigt worden. - Danke.

**Eschemann (EW):**

Damit ist dann also praktisch dieser Fragenkomplex abgeschlossen. Zu der Gasbildung in den perforierten Fässern kommen wir dann ja wahrscheinlich noch einmal unter Tagesordnungspunkt 4 b zu sprechen. Da würde ich mich dann noch einmal zu Wort melden. - Danke schön. - Oder wollen wir das jetzt auch gleich noch behandeln? Denn da kommen ja ganz andere Kriterien auf uns zu.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Wenn das nicht allzu lange dauert, können wir das auch direkt machen, ohne das hier überschneiden zu wollen.

**Eschemann (EW):**

Ich hatte das ja eingangs erwähnt, daß es sich bei dieser einen Art des Mediums, diese bituminierte Matrix und deren radiologischer Inhalt, und bei der anderen Art der Fracht, die eingelagert werden soll, auch um chemotoxische Verhältnisse und um sich daraus ableitende Synergismen handelt, die ja doch eine ganz andere Art und Weise des Umgehens mit diesem Brand und auch der Freisetzung der Schadstoffe darstellen. Ich meine, die kann man jetzt nicht einfach so in diesem großen Faß der Annahme einer bituminierten brennenden Masse unterbringen. Das sind ja völlig verschiedene Grundsätzlichkeiten. Wir können das hier meinetwegen noch weiter verhandeln. Aber, wie gesagt, wenn das

dann hinterher unter den Punkt 4 b gehört, dann würde ich mich dann noch einmal dazu zu Wort melden.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Soweit ich das mitbekommen habe, fallen Ihre Ausführungen auch unter Brandschutz. Es geht um den Umgang mit derartigen Gebinden bei Brand. Von daher bitte ich Sie, es jetzt gleich zu machen.

**Eschemann (EW):**

Dann wollen wir damit jetzt weitermachen?

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Ja, bitte.

**Eschemann (EW):**

Gut. Dann komme ich auf diesen Punkt 2, nämlich die Annahme eines Brandes eines Transportfahrzeuges, wie gesagt, wieder unter Tage; überfällig haben wir das ja weitestgehend besprochen, wie mit den Fässern verfahren werden soll, die also nicht dieses bituminierte Inhaltsgebilde darstellen, sondern die andere Art der einzulagernden Stoffe beinhaltet. Es geht also um die Frage, wie dann mit der von mir in Szene gesetzten Gasbildung chemotoxischer Art umgegangen werden soll, wenn es also möglicherweise zu einem Brand kommt, der auch durch die dann entstehende Gasbildung genährt wird und der aufgrund der Zusammensetzung dieser brennbaren Gase möglicherweise aufgrund seiner Eigentümlichkeit, die man vorher nicht analytisch bestimmen kann, nicht gelöscht werden kann. Wie will man dann damit umgehen?

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Dazu hat der Antragsteller das Wort.

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich hatte in meinen vorherigen Ausführungen schon darauf hingewiesen, daß ein Löschen des Brandes unter Tage nicht erreicht wird. Insofern haben wir davon auszugehen, daß die Stoffe, die im Rahmen des Brandes freigesetzt werden, auch tatsächlich freigesetzt werden.

**Eschemann (EW):**

Auch in diesem Fall, also bei der anderen Art des Brandes? Man beabsichtigt also, generell keine Brandbekämpfung unter Tage durchzuführen, wenn es dann brennt?

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Was die Brandbekämpfung unter Tage anbelangt, hatte ich abgehoben auf das, was Sie angeführt hatten mit Löschen mit konventionellen Mitteln, nämlich bei-

spielsweise mit Wasser etc. zu löschen. Das trifft nun das Interesse Ihrer Frage, wie nun die konkrete Brandbekämpfung unter Tage durchgeführt wird. Es ist nicht so, daß hier nichts gemacht wird, sondern die Frage ist: Welche Möglichkeiten gibt es im Rahmen des Bergbaues, auf solche Brände einzuwirken. Hierzu wird sich Herr Wosnik äußern.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**  
Bitte!

**Wosnik (AS):**

Wenn hier gesagt wurde, daß unter Tage ein Löschen nicht möglich sei, so bedeutet das natürlich nur, daß es in den Störfallbetrachtungen nicht unterstellt wird.

Wie schon Herr Gresner vom Oberbergamt ausgeführt hat, ist ja ein Brand unter Tage nicht nur aus radiologischer Sicht zu vermeiden, sondern wir haben da unten ja Menschen, die in den Brandgasen atmen müssen. Deshalb ist natürlich der Brandschutz im Untertagebergbau äußerst weit entwickelt. Wie Herr Gresner schon ausgeführt hat, sind sämtliche größeren Fahrzeuge, die wir unter Tage einsetzen, mit bordfesten Feuerlöschanlagen ausgerüstet, also nicht nur mit Handfeuerlöschern, die jederzeit zwei getrennte Löscheinätze erfordern. Es sind Thermofühler angebracht, die ein schnelles Erkennen eines eventuellen Entstehungsbrandes ermöglichen. Das heißt also, die Brandbekämpfung ist sehr weit entwickelt.

Seit wir diese moderne Löschanlagen unter Tage eingesetzt haben, ist es auch nur zu sehr, sehr wenigen Bränden unter Tage gekommen. In praxi wird dieser Fall, der hier bei uns für die Störfallanalyse unterstellt wird, kaum auftreten. - Schönen Dank.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**  
Herr Eschemann!

**Eschemann (EW):**

Das ist zwar nicht zufriedenstellend, aber man hat das ja in anderen Stellungnahmen Ihrerseits immer wieder erlebt, daß man sich auf dieses dünne Brett im Sturm zurückzieht und hofft, dann irgendwann gerettet zu werden.

Trotzdem bleibt bei allem meine Frage nicht beantwortet, selbst bei der hohen Technik des Ablöschens von Bränden, die Sie dargestellt haben, was mit diesem Brand der undefinierbaren Substanz passiert. Ist man heutzutage in der Lage, eine jedwede Form von Brand zu löschen? Ich meine mit dieser jedweden Form von Brand nicht das Größenmaß, sondern die Art und Weise der Zusammensetzung des Oxidationsprozesses. Hierum handelt es sich ja, weil man die Ausgangsprodukte aufgrund des nicht bestimmbar Wertes der Fracht, aus dem sie entstehen, nicht kennt.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**  
Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich denke, wir haben hier zwei Punkte zu unterscheiden. Einmal war die Fragestellung: Ist es möglich, einen Brand auf den Entstehungsbrand zu begrenzen, so daß es keine Auswirkungen hat, die von den Abfallgebinden ausgehen, die auf den Transportwagen sind? Dies trifft für die übertägigen Anlagen zu.

Ihre Frage bezog sich auf den Brand unter Tage. Sie fragen nun: Ist es möglich, den Brand zu löschen?

Zunächst die gewissermaßen abdeckende Antwort: Wir haben im Rahmen der Störfallanalyse nicht unterstellt, daß dieser Brand gelöscht wird. Dies bedeutet, daß die Auswirkungen, die durch diesen Brand entstehen, berücksichtigt sind und gleichwohl die Störfallgrenzwerte nach § 28 Abs. 3 eingehalten werden.

Die Frage, wann, wenn nun Maßnahmen, die von Herrn Wosnik dargestellt worden sind, ergriffen werden, diese greifen, läßt sich a priori nicht beantworten. Deshalb - und dies ist auch der tiefere Grund - gehen wir nicht davon aus, daß diese Maßnahmen radiologisch wirksam sind, d.h. daß hier Auswirkungen vermieden werden können. Und dies ist auch der Grund, wieso wir genau diese Auswirkungen unterstellt haben, obwohl - und dies ist auch richtig - wir natürlich davon ausgehen, daß die Maßnahmen, die hier vorgesehen sind, selbstverständlich auch Einfluß auf die konkrete Ausbildung des Brandes haben. - Danke.

**Eschemann (EW):**

Ich muß das so zur Kenntnis nehmen. Befriedigen tut mich das nicht. Ich denke auch, man sollte diesen Punkt des Nichtbefriedigtseins von mir über diese nicht gewährleistete Darstellung oder über die nicht gewährleistete Sicherung bei einem Brand mit chemotoxischen, heute nicht bestimmbar Freisetzungen in die ablehnende Haltung meiner Einwendung einfügen und das entsprechend überprüfen. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Nümann, haben Sie jetzt Fragen zum Brandschutz oder zur Beweissicherung. - Gut, zu Brandschutz. Dann ist das okay. Bitte!

(Zuruf: Nur mal zur Information: Wir sind keine Chemiker und keine Physiker, so daß wir das alles nicht so genau erklären können! Wir haben andere Probleme!)

**Nümann (EW-Lengede):**

Ich habe ein paar Nachfragen zum Thema Brandschutz. Ich will jetzt nicht im einzelnen begründen, weshalb ich mich in den Einwendungen mit diesem Thema überhaupt beschäftigt habe.

Eine kurze Bemerkung zu dem 40-Meter-Abstand, der vorhin schon einmal diskutiert worden ist, ein kurzer Hinweis an den TÜV: Diese 40-Meter-Regelung, die Sie in § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung finden, hat nicht nur etwas damit zu tun, daß es vornehmlich etwa um den Schutz von vielen Personen ginge, sondern dieser Teil des § 8 Abs. 1 differenziert gar nicht zwischen den Nutzungsarten entgegen den anderen Vorschriften. Das möge Ihnen bitte etwas zu denken geben bei der weiteren Sachverständigenbegutachtung.

Es kann ein größerer Abstand zugelassen werden, sagt die Vorschrift weiter, wenn die Nutzung der Gebäude dies erfordert und wenn hinsichtlich des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Das heißt, es müßte also in einer ersten Stufe vom Antragsteller zunächst einmal die Frage beantwortet werden: Ist der Verzicht auf diese 40 m erforderlich? Erst in einer zweiten Stufe ist dann zu prüfen: Bestehen keine Bedenken?

Die Antragsunterlagen sagen zunächst einmal pauschal, es sei erforderlich und unbedenklich. Ich habe das kurz zusammengefaßt. Das wäre die eine Frage, die ich gleich weiterzureichen bitte. Ich werde meine Frage aber gleich mit anderen Fragen anhäufen, damit das schneller geht.

Ich hatte in den Einwendungen dann noch folgende Frage gestellt - und die hätte ich heute auch ganz beantwortet, gehört aber möglicherweise tatsächlich in den Bereich Störfallanalyse -: Einer der denkbaren Störfälle und Kollisionsfälle ist, daß die Befüllung des Dieseltanklagers mit gleichzeitiger Anlieferung von Abfallgebinden mit Lkw oder Bahn erfolgt und jetzt möglicherweise ein Unfall im Bereich der Außenanlagen passiert. Solchen blöden Zufällen kann man natürlich bis zu einem gewissen Grade auch durch organisatorische Maßnahmen vorbeugen. Ich nehme an, das ist das, was Sie hier seitens der Verhandlungsleitung heute auch diskutiert haben wollten.

Es zeigt sich allerdings - an dieser Stelle diese kleine Nebenbemerkung -, daß es etwas schwierig ist, erst die betriebsorganisatorische Seite zu behandeln und in einem späteren Kapitel die Störfallanalyse. Normalerweise wäre der gedankliche Schritt ein umgekehrter, nämlich erst einmal zu gucken, welche Störfälle sich ereignen und welche organisatorischen Maßnahmen man dagegen ansetzen kann. Ich stelle anheim, ob die von mir eben aufgeworfene Frage in diesen Kapitel oder im Kapitel Störfall beantwortet wird.

Die nächste Frage, die ich heute ganz gerne anbringen möchte, ist folgende: Ich habe selber auch - ich habe mit Befriedigung gehört, daß Herr Rost das eben auch angesprochen hat - darauf hingewiesen, daß wir uns bei den Feuerwiderstandsklassen nicht gerade auf einem Spitzenniveau bewegen, was den Antrag angeht. Hier will ich nur festgehalten wissen, daß seitens der Gutachter, möglicherweise auch noch durch ein eigen-

ständiges Brandschutzgutachten, präzise ermittelt wird, welcher Standard tatsächlich erforderlich ist. Ein Urteil darüber maße ich mir nicht an. Ich hatte nur ein anderes Beispiel aufgeführt, wenn auch zugegebenermaßen natürlich auf einem Sonderabfalllager mit gänzlich anderen Brandlasten, aus dem sich ergibt, daß man mit wesentlich höheren Feuerwiderstandsklassen arbeiten kann und hier möglicherweise auch arbeiten muß.

Eine weitere Frage, die ich auch noch habe, ist folgende: Aus den Planfeststellungsunterlagen konnte ich unmittelbar nicht entnehmen, ob als Löschmittel neben Wasser ein Schaumlöschmittel eingesetzt werden soll und insbesondere welches. Man lernt mit solchen Umweltverfahren immer wieder ein bißchen dazu. Ich habe dazugelernt: Schaumlöschmittel ist keineswegs gleich Schaumlöschmittel. Ich gehe einmal davon aus, daß auch hier intensiv geprüft wird und vielleicht seitens der Gutachter und der Antragsteller eine Antwort erfolgt.

Nächste Frage: Auf Seite L 3.2.3.3-7 der Langfassung ist eine Rohrleitung aus dem Hafen Salzgitter erwähnt. Ich konnte dem nicht entnehmen, ob diese Rohrleitung ständig installiert ist, d.h. ob sie sofort in Gang gesetzt werden kann oder ob sie im Brandfall etwa erst gelegt werden muß. Ich hoffe, daß letzteres nicht zutrifft.

Die Frage der Rohrleitung - ich komme an anderer Stelle auch noch einmal darauf zurück - scheint mir allerdings ein bißchen eine Andeutung zu sein, daß die Annahme, man könne Brände über Tage wirklich auf Entstehungsbrände beschränken, doch wohl ein bißchen optimistisch ist. Ich kann es nicht beurteilen. Aber aus Sekundärliteratur, die ich herangezogen habe, ergab sich, daß man von dieser optimistischen Annahme eigentlich nicht ausgehen sollte. Aber ich gebe natürlich zu: Aussagen zu Chemiebränden - ich habe die einschlägige Publikation genannt - und Aussagen zu Sonderabfallagern sind zugegebenermaßen nicht ohne weiteres übertragbar und sollten andererseits zu denken geben.

Ich hatte ferner die Frage gestellt, wiewohl ich sie bei der weiteren Lektüre dann auch zum Teil beantworten konnte, wie das Löschwasser im Falle eines Brandes entsorgt werden soll, insbesondere dann, wenn es entweder radioaktiv kontaminiert ist oder, was dem gleichzusetzen ist, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß es radioaktiv kontaminiert ist.

In den Antragsunterlagen finden wir dann bestimmte Decken im Kellergeschoß des Sonderbehandlungsbereiches. Hier hatte ich die zutreffende Berechnung der Größe dieser Decken vermißt. Das müßte hier im Erörterungstermin sicherlich präzisiert werden.

Nächste Frage: Nach den Antragsunterlagen ist in der Tagesanlage Konrad 2 nur während des Einlagerungsbetriebes offenbar ständig ausgebildetes Betriebspersonal anwesend. Entstehungsbrände können dadurch gelöscht werden, daß sie eben noch im

Entstehungsprozeß gelöscht werden. Aber wenn nicht ständig ausgebildetes Personal anwesend ist, sondern möglicherweise nur Wachpersonal, dann wüßte ich schon ganz gerne, woraus der Antragsteller die Hoffnung schöpft, auch in diesem Falle, also etwa in der Nachtphase, wenn irgendwelchen blöden elektrischen Kurzschlüsse oder was auch immer als Brandursache in Betracht kommen können, Entstehungsbrände in jedem Fall wirksam bekämpfen zu können.

Ich frage auch: Was passiert beispielsweise mit Transportmitteln, die über Nacht, d.h. außerhalb der Betriebsphase, im Gebäude abgestellt werden? Ich kann mich erinnern: Irgendwo steht auch das.

Brandschutzmaßnahmen unter Tage sind, glaube ich, eben behandelt worden; ich lasse das hier mal weg.

Löschmittel - das habe ich mir eben aufgeschrieben - habe ich auch bereits angesprochen. - Moment, kleinen Augenblick bitte. - Löschwasserbecken habe ich auch. Gut.

Dann habe ich noch eine Nachfrage. Die Äußerung von Herrn Wehmeier gab mir eben noch einmal zum Denken Anlaß. Herr Wehmeier, es ist natürlich richtig: Ein Fahrzeug, das gerade in Brand geraten ist, kann man möglicherweise noch bewegen, um es schön unter die Schaumlöschanlage oder was immer das ist zu steuern. Das setzt allerdings einen Fahrer voraus, der in diesem Augenblick rational handelt und nicht in Panik gerät. So etwas kann man schulen.

Es wäre wohl auch Gegenstand von betrieblichen Regelungen und Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluß, daß hinreichend geschultes Personal des Antragstellers oder der DBE dann dort tätig ist. Was ist aber speziell mit den Fahrern von Transportfahrzeugen? Das sind Expeditionen. Ich weiß nicht, welchen Ausbildungsstand die haben. Das sind Leute, die nicht unmittelbar in das ständige Betriebstraining eingebunden sind, die möglicherweise nur ein oder zweimal dahinfahren, meinetwegen durch Fahrerfluktuationen bei den Expeditionen, die sich dort also schlichtweg nicht auskennen.

Können Sie sicher sein, daß ein solcher bemitleidenswerter Mensch im Falle des Falles so rational handelt, wie Sie dies eben beschrieben haben?

(Beifall bei den Einwendern)

- Das war es dann.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Gut. - Dann habe ich jetzt folgendes Problem: Normalerweise machen wir um diese Zeit eine Pause. - Ich nehme an, das Bundesamt wird etwas länger benötigen, um die Fragen - - - Herr Thomauske schüttelt mit dem Kopf. Gut, dann machen wir jetzt die erste Runde, und die zweite Runde machen wir nach der Pause. Herr Thomauske, bitte!

**Dr. Thomauske (AS):**

Jede Frage bestand aus etwa einem Satz. Die Beantwortung können wir sicherlich ähnlich kurz halten.

Was die Frage Entstehungsbrände anbelangt - ich ziehe dies vor, weil ich auf diesen Punkt nicht mehr weiter eingehen möchte -, wurden Zweifel geäußert. Es wurden aber keine neuen Sachverhalte vorgetragen. Insofern wird wohl auch keine Antwort erwartet.

Angesprochen wurden ferner die Fragestellungen der Brandabschnitte, des Umladens von Dieselkraftstoff, der Löschmittel, der Rohrleitung Hafen Salzgitter, der Löschwasserentsorgung, was die Größe anbelangt, und der administrativen Maßnahmen, wohl im Hinblick auf das Löschen der Transportmittel. Die Fragen werden jetzt von Herrn Wosnik beantwortet.

**Wosnik (AS):**

Zu der Frage der Dieselanlieferung: Wir haben festgelegt, daß Diesel nur in der einlagerungsfreien Zeit angeliefert wird. Dies wird durch Festlegungen im Zechenbuch/Betriebshandbuch so im Betrieb eingehalten.

Über die über 40 m hinausgehenden Brandabschnitte haben wir schon gesprochen. Aufgrund der meinetwegen in der Umladehalle eingesetzten Kräne und sonstigen Fördermittel sind diese größeren Entfernungen erforderlich. Das ist also betrieblich erforderlich. Wir haben schon vorhin darüber gesprochen, daß dies aufgrund der geringen Brandlasten und der zusätzlichen Feuerlöschmöglichkeiten vertretbar ist und daß damit die Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung eingehalten wird.

Zu den Löschmitteln: In irgendeiner EU muß noch stehen, daß wir auch Halonlöscher einsetzen. Wir bitten, dieses Versehen zu entschuldigen, da die nicht mehr zugelassen sind. Es werden natürlich die handelsüblichen Löschmittel eingesetzt. Unter Tage müssen die Löschmittel sowieso für den Untertageeinsatz zugelassen sein, so daß besondere Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die Rohrleitung für die Löschwasserversorgung zum Hafen Salzgitter ist fest installiert und ständig betriebsbereit.

Zur Löschwasserentsorgung spricht Herr Göhring.

**Dr. Göhring (AS):**

Bei dem Anfall des Löschwassers ist zu unterscheiden, ob das Löschwasser im Überwachungsbereich oder im Kontrollbereich anfällt. Alle Löschwasser, die im Kontrollbereich, d. h. innerhalb der Gebäude Umladehalle, Pufferhalle, anfallen, werden im Kellergeschoß der Umladehalle gesammelt und selbstverständlich erst nach vorhergehender Ausmessung auf Kontaminationen entsorgt. Werden bestimmte Grenzen nicht überschritten, können sie als Schmutzwasser entsorgt werden. Anderenfalls werden sie als radioaktiv

kontaminierte Abwässer konditioniert und als derartige Abfälle entsorgt.

Löschwässer, die im Überwachungsbereich anfallen: Es ist natürlich eine ganze Menge Löschwasser, das gerade durch Entnahme von Löschwasser aus dem Stichkanal oder aus der Ringleitung, d. h. andere Gebäudeteile oder Außenanlagen, anfällt. Diese Löschwässer sind vom Grundsatz her nicht kontaminiert und können somit als normale Löschwässer entsorgt werden. - Danke.

**Dr. Thomauske (AS):**

Es gab noch die Frage der Anlieferung der Abfallgebände, daß die über Nacht in der Umladeanlage stehen können. Die Anlieferungsmittel sind nur dann in der Umladeanlage, wenn auch Betriebspersonal zugegen ist und die Anlieferungsmittel somit entladen werden können. Insofern kann ausgeschlossen werden, daß Lkw in der Umladeanlage sind, wenn Betriebspersonal nicht vorhanden ist. - Danke.

**stellv. VL Dr. Biedermann:**

Herr Nümann, wenn Sie hierzu noch Erörterungsbedarf haben, nach der Pause? - Herr Schmidt-Eriksen!

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Wenn es soweit ist, gehe ich davon aus, da wir jetzt diesbezüglich keine weiteren Meldungen aus dem Publikum haben, daß wir mit Ihnen, Herr Nümann, nach der Pause hinsichtlich Beweissicherung weitermachen können. Zuvor möchte ich aber doch --- Herr Rechtsanwalt Nümann, bitte!

**Nümann (EW-Lengede):**

Es liegt ein Irrtum vor. Zur Beweissicherung überhaupt nicht. Es gibt eine einzige Frage von mir, um ein Mißverständnis zu vermeiden, die noch mittelbar zur Fernüberwachung gehört. Dazu hatten Sie bei mir etwas eingetragen. Es kann sein, daß ich falsch zugeordnet habe. Ansonsten würde ich nachher mit einigen Fragen von Lengede zu den baulichen oder betrieblichen Anlagen weitermachen wollen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Das ist okay. Es hat jetzt wahrscheinlich ein Mißverständnis gegeben. Wir waren so unterrichtet - das hat heute morgen der Kollege Janning als Programm für den heutigen Tag so erläutert -, daß Sie heute mit den Fragen zur Beweissicherung und Umgebungsüberwachung weitermachen würden. Gleichwohl, wenn Sie zu dem Bereich weiterfragen wollen, sähe ich dabei kein schwerwiegendes Bedenken. Herr Thomauske, hätten Sie dann ein Bedenken, wenn sich insofern unsere Vorankündigung als nicht ganz zutreffend erweist?

**Dr. Thomauske (AS):**

An diesen Zustand haben wir uns mittlerweile gewöhnt: - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich finde es ausgesprochen gut, daß Sie sich daran gewöhnt haben. Denn das bedeutet, daß Sie sich langsam, aber sicher auch daran gewöhnen, hier in einem Erörterungstermin zu sein. Auch wir haben uns daran gewöhnt, daß wir vor Überraschungen nie sicher sein können.

Bevor wir in die Pause gehen und den Komplex Brandschutz abschließen, würde ich die zuständige Bauaufsichtsbehörde fragen, ob sie diesbezüglich noch Fragen hat und ob wir das nach der Pause noch vorziehen müßten. - Von der Bauaufsichtsbehörde, so wird mir signalisiert, gibt es jetzt keine spezifischen Nachfragen mehr. Dann können wir so wie gerade besprochen weiterverfahren, also als nächstes nach der Pause mit Herrn Rechtsanwalt Nümann. - Danke sehr.

(Unterbrechung: 16.28 bis 17.09 Uhr)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Meine Damen und Herren! Wir setzen die Verhandlung fort. - Herr Nümann, bitte!

**Nümann (EW-Lengede):**

Es tut mir außerordentlich leid, daß es etwas falsch in die Planung hineingekommen ist.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Nümann, außer dem Antragsteller hatte niemand Probleme damit. Er gewöhnt sich auch daran, daß wir in einem Erörterungstermin sind. Insofern geht es gut weiter.

**Nümann (EW-Lengede):**

Es geht um zwei Themen: zum einen Beweissicherung und zum anderen Umgebungsüberwachung. In diesem Punkte, da die Gemeinde Lengede auch mit bestimmten landwirtschaftlichen Flächen im Verfahren drin ist und auch diesbezüglich Einwendungen angemeldet hat, schließe ich mich zunächst einmal pauschal an das an, was der Kollege Woitschützke als in landwirtschaftlichen Dingen sicherlich sehr viel Berufenerer am Freitag vortragen wird. Das gilt natürlich sinngemäß auch für die gemeindeeigenen Flächen.

Zum Stichwort "Fernüberwachung" habe ich eine einzige Frage aus den Einwendungen, die ich heute gern anbringen möchte. Jedenfalls habe ich meine Frage dahin sortiert. Die Frage lautete: Wie ist der behördliche Zugriff zu den Aufzeichnungen des Immissionsüberwachungsprogramms nach dem Planfeststellungsantrag gesichert? Hintergrund dieser Frage ist, daß Überwachungsprogramme heute im ganz erheblichen Umfange über elektronische Datenverarbeitung laufen. Es ist eben nicht mehr so,

daß man an den Schrank geht und ein Stück Papier herausholt, sondern Sie müssen eine Zugriffs-Software haben, mit der Sie im Zweifelsfall in die Aufzeichnungen hineinkommen. Das ist der technische Hintergrund dabei. Ich wollte dazu seitens des Antragstellers hören, wie er gewährleisten möchte, daß die Behörden im Rahmen der Immissionsüberwachung Zugriff zu betrieblichen Daten haben, soweit es notwendig ist, inwieweit es der Bund als Aufsichtsbehörde hat, inwieweit aber auch das Land Niedersachsen es hat, soweit es Emissionsdaten in die allgemeine Umgebungsüberwachung oder Emissionsüberwachung einspeisen muß und kann, trotz der unterschiedlichen aufsichtsbehördlichen Zuständigkeiten. Die Frage, ob es diesbezüglich Vorstellungen gibt, richtet sich auch an den zuständigen Gutachter oder an eine entsprechende Fachbehörde. Ich weiß nicht, wer das macht. - Offenbar bin ich in der Aufmerksamkeit an Ihnen etwas vorbeigelaufen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Sie überraschen uns ein wenig, weil mir der Kollege Dr. Schober sagt, daß justament in der Pause mit Ihnen eigentlich geklärt worden sei - - -

**Nümann (EW-Lengede):**

Gut, das war die einzige Frage, die ich hatte. Herr Schober, Sie hatten das an anderer Stelle. Ich habe es jetzt nicht mehr nachvollzogen. Wir können die Frage natürlich gern dahin vertagen. Dann ist sie gestellt, und wir nehmen sie mit. Wann sie beantwortet wird, ist ja im Termin letztlich egal, solange sie beantwortet wird. D'accord.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich sage das nur, weil die Kollegen vom NLÖ, dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie, wohl just nach der Absprache in der Pause mit unserem Einverständnis als Erörterungsbehörde entschwinden sind. - Gut, der Rest der Fragen war zunächst einmal an das Bundesamt für Strahlenschutz gestellt. Herr Dr. Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Zunächst zu Ihrer Eingangsbemerkung: Der Antragsteller hat sich in der Tat daran gewöhnt - eben haben wir ein weiteres Beispiel dafür gehört -, daß die Genehmigungsbehörde, die Verhandlungsleitung, hier nicht in der Lage ist, einen Termin ordentlich zu strukturieren und durchzuführen. Daran haben wir uns in der Tat gewöhnt.

(Zurufe von den Einwendern)

Bei der Frage, die hier angesprochen wurde, sehen wir uns nicht zuständig. Diese Frage richtet sich an die Genehmigungsbehörde. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Damit habe ich jetzt ein bißchen Schwierigkeiten, und zwar deswegen, weil die Genehmigungsbehörde nicht Aufsichtsbehörde über Sie sein wird, sondern Sie werden sich ja de facto selber beaufsichtigen, es sei denn, Sie privatisieren und sind dann Aufsichtsbehörde über die privatisierte Endlagerung, wenn denn die Reformvorstellungen von Herrn Töpfer Gesetz werden. Aber das wäre ja nur hypothetisch. Ansonsten bleibt es bei dem staatlichen Betrieb des Endlagers, und dann bleiben Sie auch eigene Aufsichtsbehörde, also unterstehen keiner anderweitigen Aufsichtsbehörde. Soweit ich die Frage von Rechtsanwalt Nümann verstanden habe, stellt sich die Frage, inwieweit Überwachungsdaten gleichzeitig anderen System zugeordnet werden können. Bei den Fernüberwachungssystemen ist es ähnlich wie bei den Kernkraftwerken, wobei es entsprechende Datentransfers zu anderweitigen Aufsichtsbehörden gibt. Beispielsweise wäre zu fragen, ob überhaupt - ich sage es jetzt nur hypothetisch - Zugriffe für das Niedersächsische Landesamt für Ökologie hinsichtlich solcher Überwachungsdaten gegeben wären.

**Dr. Thomauske (AS):**

Eine Nachfrage an die Verhandlungsleitung: hinsichtlich der Emissions- oder Immissionsüberwachung?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ich gebe die Nachfrage an Herrn Rechtsanwalt Nümann zurück, weil er die Frage gestellt hat.

**Nümann (EW-Lengede):**

Ich muß es wohl buchstabieren: Emissionsüberwachung, also e wie Emil, Martha, Ida usw.

(Beifall bei den Einwendern)

- Entschuldigung, das muß ich jetzt an die Zuschauerreihen sagen: Das ist gar nicht so einfach. Wenn man ständig Emissionen und Immissionen diktiert, dann weiß man, wie das bei den Sekretärinnen ist. Das kann manchmal verkehrt ankommen. Ich habe es tatsächlich hier richtig geschrieben. Gemeint ist Emissionen, d. h. - wie hat es meine Sekretärin notiert? - aussenden von Strahlen usw.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske, bitte!

**Dr. Thomauske (AS):**

Auf die Ausführungen zur Privatisierung möchte ich nicht weiter eingehen, weil, wie ich meine, hier seitens der Verhandlungsleitung einmal mehr ein Diskussionsfeld eröffnet werden soll.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Nein.

**Dr. Thomauske (AS):**

Wäre das nicht eingeführt worden - - -

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Das war nur zur Klarstellung, zur Unterscheidung.

**Dr. Thomauske (AS):**

Darauf möchte ich nicht eingehen. Insofern gebe ich die fachliche Frage, die seitens des Rechtsanwaltes Nümann gestellt wurde, zur Beantwortung an Herrn Ehrlich weiter.

**Dr. Ehrlich (AS):**

Die Frage einer Emissionsüberwachung muß vor dem Hintergrund gesehen werden, daß bei einem Endlager normalerweise eine gleichmäßige Emission erfolgt. Wir sehen daher von uns aus eine Fernüberwachung nicht für erforderlich an und haben diesbezüglich auch keine Aktivitäten entwickelt. - Danke schön.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Und der Datentransfer und Zugriffsmöglichkeiten zu anderen Institutionen, die ähnliche Überwachungsaufgaben wahrnehmen?

**Dr. Thomauske (AS):**

Auch auf diese Frage wird Herr Ehrlich antworten.

**Dr. Ehrlich (AS):**

Die Ergebnisse werden, wie es bei kerntechnischen Anlagen üblich ist, in Jahresberichten zusammengefaßt. Die münden ja auch in die veröffentlichten Berichte des Bundesumweltministers. Insofern ist eine Zugänglichkeit zu diesen Daten gar keine Frage.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr. - Herr Nümann, daß ich diese Frage an den Gutachter weitergebe, hat sich durch die Auskunft wohl erübrigt.

**Nümann (EW-Lengede):**

Ja, hat sich.

Ich mache dann mit den Fragen zum Betrieb des Endlagers weiter. Es ist immer etwas schwierig, die Einwendungen dem Themenkatalog und den Stichworten zuzuordnen.

Vorbemerkung vorweg: Herr Dr. Thomauske, die Strukturierung des Erörterungstermins für die Einwender und sicherlich auch für die Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde ist schon deshalb nicht einfach, weil auch die Planfeststellungsunterlagen mehrfach zwischen verschiedenen Themen springen und nicht immer gänzlich durchstrukturiert sind. Das läßt sich sicherlich auch nicht vermeiden, weil alles letztlich ein Gewebe von Querverweisungen und Querproblemen sein muß. Deshalb nehme ich ganz ungefragt die Planfeststellungsbehörde vor Ihrem Anwurf in Schutz,

sie sei nicht in der Lage, zu strukturieren. Die Quelle für die Probleme liegt sicherlich in Ihren Planfeststellungsunterlagen. Ich werbe auch bei Ihnen ein bißchen um Verständnis dafür, daß es infolgedessen zu Mißverständnissen kommen kann und daß wir versuchen, wenigstens das halbwegs einvernehmlich und ohne gegenseitige Anwürfe auszuräumen. - Das nur als Vorbemerkung.

Ich hatte in den Einwendungen für die Gemeinde Lengede zunächst unter Bezugnahme auf die Randziffern in der Kurzfassung Seite 49 folgende und Langfassung 3.2.2.2 mit der Feststellung angefangen und gerügt, daß wichtige Bereiche, wie Einkauf, Materialwirtschaft und Personalwesen in der Darstellung der Organisation in Kurz- und Langfassung nicht aufgeführt sind. Die betriebliche Organisation der DBE ist darüber hinaus in den Planfeststellungsunterlagen nach meinem Dafürhalten darzustellen, soweit es um die kaufmännisch-technische Seite der Anlieferung atomarer Abfälle geht. Sind die Planfeststellungsunterlagen durch ergänzende Unterlagen in diesem Punkt schon ergänzt worden, oder kann man damit rechnen, daß sie ergänzt werden? Ich bin der Meinung, daß gerade in Anbetracht der Vorkommnisse in der Vergangenheit im Bereich der Atomwirtschaft und des Transportes von atomaren Abfällen gewissermaßen gläsern klargestellt sein sollte, wie die Organisationsstrukturen sind, damit man auch von dritter Seite ermitteln kann, wo es dort Möglichkeiten zur Manipulation - ich sage es im Konjunktiv - gäbe. Es ist natürlich auch von Interesse, durch welche Maßnahmen im Bereich der Personalwirtschaft solche Dinge unterbunden werden sollen. - Das war die erste Frage zu diesem Bereich.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Dann frage ich Herrn Thomauske, ob er dazu Stellung nehmen möchte.

**Dr. Thomauske (AS):**

Wir haben die Organisationsstruktur dargestellt. Ich hatte eigentlich erwartet, daß Herr Nümann nun seinen Einwand vorträgt, und sehe vor, daß wir Herrn Nümann insgesamt die Gelegenheit geben, zu den betrieblichen Belangen, die er ansprechen will, seine Einwendungen vorzutragen. Wir werden dann darauf antworten. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Gut, danke sehr. - Dann würde ich Sie bitten, Herr Nümann, zu konkretisieren, weil das ein recht pauschaler Einwand war. Wir haben den Einwand in der Tat erkennen können. Sie sagen: Die Organisationsstruktur so, wie sie vorgelegt ist, stellt möglicherweise nicht sicher, daß es hier nicht zu Vorkommnissen ähnlich den skandalträchtigen Vorkommnissen früherer Zeiten kommen könnte. Es wäre die Bitte, das entsprechend zu spezifizieren.

**Nümann (EW-Lengede):**

Dann mache ich weiter. - Hintergrund der Fragen nach Personalstrukturen in einem Betrieb - hier eines Endlagers für atomare Abfälle - ist: Wie wird ein Planfeststellungsbeschluss, so er denn ergeht, einschließlich der Anlagen hinterher tatsächlich durchgeführt? In diesem Punkt können auch Dritte hierzu etwas rügen. Das ist entschieden. Denn nur dann, wenn feststeht, daß die Anlage so, wie sie geplant ist, auch tatsächlich organisatorisch durchgeführt wird, haben Aussagen in den Planfeststellungsunterlagen einen Wert, daß meinetwegen Störfälle unterbunden werden sollen, daß Maßnahmen der Produktkontrolle durchgeführt werden und ähnliches mehr. Ich will es weiter ergänzen.

Ich hatte eine weitere Frage des Inhalts angebracht, daß sich den Planfeststellungsunterlagen nichts zu der Frage entnehmen läßt, wie die Qualitätssicherung in die Betriebsorganisation der DBE eingefügt werden soll. Ich habe die Auffassung vertreten, daß der Betreibervertrag zwischen BfS und DBE auch für Dritte offengelegt werden muß, um überhaupt prüfen zu können, daß die erforderlichen Kontroll-, Weisungs- und Vetorechte sowie Sanktionsmöglichkeiten gegeben sind.

Weiter hatte ich im Hinblick auf das vorhin schon genannte Problem die Frage andebattiert, ob es eine betriebsorganisatorische Sicherung gegen unzulässige Beeinflussung der betrieblichen Entscheidungsprozesse geben soll. Ich habe das einfach unter das Stichwort "Controlling" gefaßt und habe in dem Zusammenhang auf fehlgelaufene Entscheidungsprozesse im Transnuklear-Skandal, wenn man es so nennen will, und auf Aussagen hingewiesen, die ein Strafgericht im Zusammenhang mit der Verurteilung des Herrn Hügen - mir ist jetzt leider entfallen, an welcher Stelle im Atomtransportwesen ganz genau er tätig war - - - So, jetzt habe ich den Faden verloren. Aber jedenfalls hatte damals das Strafgericht bei der Verurteilung mit in die Urteilsgründe deutlich hineingeschrieben, daß es gerade an den innerbetrieblichen Kontrollen gefehlt habe und daß dies es ermöglicht habe, daß so vorgegangen wurde, wie vorgegangen worden ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Weil das Bundesamt für Strahlenschutz offenbar mal wieder geschlossen antworten will, mache ich weiter.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Wieso? Das wissen wir nicht.

**Nümann (EW-Lengede):**

Dann frage ich.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Weil Sie vorhin etwas sehr pauschal in den Raum gestellt haben, hat Herr Thomauske gesagt, daß er den Einwand nicht erkennt. Ich habe zwar von mir aus den

Einwand erkannt. Aber trotzdem käme es schon auf die Spezifizierung an, weil die Pauschalität schlecht Gelegenheit für eine Antwort gibt, außer mit einer ähnlich pauschalen Aussage dagegenzuhalten. - Herr Dr. Thomauske, das ist jetzt spezifischer, so daß detailliert geantwortet werden könnte. Bitte!

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich gehe davon aus, daß die Fragestellungen, die die Organisationsstruktur betreffen, damit umfassend dargestellt sind, so daß Sie dann inhaltlich in Ihrer weiteren Einwendung zu den stärker betrieblich orientierten Teilen kommen, weshalb ich an dieser Stelle zur Beantwortung der Frage, die gestellt wurde, komme, wiewohl ich nach wie vor den Zusammenhang, der hier skizziert wurde, zwischen der Qualitätssicherung, dem Controlling und der angesprochenen TN-Affäre nicht nur nicht im Ansatz erkennen kann, sondern selbstverständlich auch zurückweisen muß.

Das Qualitätssicherungssystem ist, wie generell bei Qualitätssicherung üblich, ein hierarchisches System. Das heißt, in diesem Fall hat das Bundesamt für Strahlenschutz ein Qualitätssicherungskonzept. Es legt fest, was im Rahmen der Qualitätssicherung zu tun ist. Die jeweiligen Auftragnehmer - dies gilt für DBE und alle anderen gleichermaßen - müssen das festgelegte QS-Programm erfüllen. Dies wird seitens des Bundesamtes für Strahlenschutz auch geprüft. Die DBE ihrerseits muß im Rahmen ihres Qualitätssicherungssystems dafür sorgen, daß das Qualitätssicherungsprogramm auch durch Auftragnehmer seitens DBE eingehalten wird. Dies ist ein hierarchisch gegliedertes System, wie es grundsätzlich so eingeführt ist.

Im Bundesamt für Strahlenschutz gibt es eine Qualitätssicherungsüberwachungsstelle. Diese Stelle ist weisungsunabhängig und hat die Aufgabe, das Qualitätssicherungssystem hinsichtlich seiner Wirksamkeit zu überwachen.

Ich meine, daß damit die Frage insoweit beantwortet ist.

Hinsichtlich der Fragestellung des Vertragswerkes BfS/DBE wird Herr Rechtsanwalt Scheuten Auskunft geben.

**Scheuten (AS):**

Herr Kollege Nümann, Sie haben die Frage des Betreibervertrages angesprochen und die Offenlegung des Vertrages gefordert. In einem umfangreichen Vertragswerk sind weitgehende Kontroll- und Weisungsrechte des Bundes gegenüber der DBE festgelegt. Die Vertragswerke liegen der Genehmigungsbehörde vor. Soweit die Verträge für die Genehmigungsvoraussetzungen - hier: für das Planfeststellungsverfahren - von Bedeutung sind, gehen wir davon aus, daß die Genehmigungsbehörde dies im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigen wird. Wir



sind der Auffassung, daß es einer Auslegung und einer Offenlegung dieses Vertragswerkes nicht bedurfte. Auszulegen - das haben wir bereits mehrfach im Rahmen des Erörterungstermins betont - sind nur die Unterlagen, die in § 6 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung angesprochen sind. Diese sind sämtlich ausgelegt worden. Dazu gehören die Vertragswerke sicherlich nicht.

Der Betrieb der Anlage und die Betriebsorganisation sind im Plankapitel 3.2.2.2 und in der Anlage 3.2.2.1 umfassend dargestellt. Wir sind der Auffassung, daß dies den Anforderungen der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in vollem Umfang entspricht. Weitergehende Informationsbedürfnisse sehen wir nicht. - Vielen Dank.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**  
Herr Nümann, bitte!

**Nümann (EW-Lengede):**

Ich weise, anschließend an den Vortrag des Kollegen Scheuten, zunächst einmal auf § 3 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung hin. Auf diese Vorschrift wird im § 6 verwiesen, der gerade erwähnt worden ist. In Nr. 4 des Absatzes 1 wird die Frage der Zuverlässigkeit des Betreibers angesprochen. Damit ist wohl die Brücke zu den Fragen geschlagen, die das Bundesamt für Strahlenschutz nicht so ganz verstanden hat. Das nehme ich zur Kenntnis. Ich nehme auch zur Kenntnis, daß wir hierbei eine unterschiedliche Rechtsauffassung haben.

(Beifall bei den Einwendern)

Um noch eines klarzustellen: Herr Dr. Thomauske, ich habe nicht behauptet - ich werde mich hüten, so etwas zu behaupten; das wissen Sie aber auch -, daß beim Bundesamt für Strahlenschutz Durchstechereien und dergleichen vorkommen. Wir müssen trotzdem mit einem gewissen Realitätssinn davon ausgehen, daß jedes Unternehmen, jede Organisation und jede Behörde mit Menschen besetzt ist, die auch einmal fehlen können, um es ganz schonend auszudrücken. Gerade deshalb hat das Strafgesetzbuch bestimmte Handlungsweisen unter Strafe gestellt. Zum Teil sind es auch Vorschriften aus dem UWG, die manchmal vergessen werden. Weil es nun einmal so ist, daß überall Menschen mit entsprechenden Schwächen tätig sind, können Sie nicht garantieren, kann ich nicht garantieren, kann niemand garantieren, daß es nicht eben doch man zu gewollten Fehldeklarationen kommt. Das kann niemand ausschließen.

(Beifall bei den Einwendern)

Das heißt nicht, daß ich heute voraussage, daß es so kommen wird. Ich bin dabei ganz vorsichtig. Nur: Aus Vorsichtsgründen - das ist der Sinn meiner Frage gewesen - sagt natürlich jeder, der eine Betriebsorganisation hat, auch jede Bank beispielsweise - dabei aber auf ei-

nem anderen Gebiet -: Ich baue in meine Personalstruktur eine Stelle ein, die den Leuten auf die Finger guckt. Und nach dieser Stelle habe ich gefragt. Die konnte ich nämlich aus Ihren Organisationsunterlagen nicht so recht herausfischen.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**  
Herr Dr. Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich habe das Bemühen von Herrn Nümann sehr wohl erkannt, daß er auf Fragestellungen der Kontrolle hinaus wollte. Er hat aber nicht benannt, um welche Art des Mißbrauches es gehen sollte, das er anspricht. Wir haben die Fragestellung schon unter dem Aspekt Produktkontrolle diskutiert, d. h.: Wie kann sichergestellt werden, daß keine fehldeklarierten Abfälle wesentlich oder unwissentlich an das Endlager angeliefert werden können? Die Fragestellung der Qualitätssicherung berührt Fragen wie Beschaffung von Materialien für die Errichtung und für die Erneuerung der Anlage und sind insofern völlig untauglich, für diese Fragestellung herangezogen zu werden.

Zu der weiteren Frage, die seitens Herrn Rechtsanwalt Nümann angesprochen wurde, gebe ich das Wort an Herrn Rechtsanwalt Scheuten weiter.

**Scheuten (AS):**

Herr Kollege Nümann, Sie haben eben die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 angesprochen. Die Vorschrift ist mir sehr gut bekannt. Ich habe den Eindruck, daß Sie die Frage der Auslegungspflicht und die Frage, welche Unterlagen ich der Genehmigungsbehörde zur Prüfung eines Genehmigungsantrages einzureichen habe, verwechseln. Ich habe Ihnen bewußt die Vorschrift des § 6 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung zitiert, um Ihnen Gelegenheit zu geben, zu erkennen, welche Unterlagen auslegungspflichtig sind. Dazu gehören die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung nicht. - Vielen Dank.

(Zuruf von Frau Schermann (EW))

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Die Genehmigungsbehörde, Frau Schermann, prüft, ob das rechtens ist. - Herr Nümann, bitte!

**Nümann (EW-Lengede):**

Ich habe es nachgelesen. - Nichtsdestotrotz scheint mir die Berechtigung, das zu thematisieren, damit allerdings nicht abgesprochen zu sein. Ich gehe davon aus, daß die Planfeststellungsbehörde mit der entsprechenden Präzision und Akribie an diese Fragen herangeht. - Einen kleinen Augenblick bitte.

Ich wende mich nun von der betriebsorganisatorischen Seite oder dem, was mir an Bedenken dazu ein-

gefallen ist, ab und gehe nunmehr zur bautechnischen Seite über.

Beim Raumprogramm der Schachanlage 2 ist mir ein Raum aufgefallen, der aus meiner Sicht einer näheren Betrachtung bedarf. Das ist ein Raumbereich, der mit Sonderbehandlungsmaßnahmen kurz umschrieben ist. Das ist in dem Kern der Planfeststellungsunterlagen auf Seite L 3.2.4.1-24 nur kurz angesprochen worden. Es handelt sich um einen Raum unmittelbar neben der Umladehalle, auch Werkstatttraum. Unterhalb dieses Raumes sind vier Tanks für kontaminierte Wässer vorgesehen, dort auch die beiden Löschbecken. Ich hoffe, daß ich damit den Raum identifiziert habe, den ich meine. Ich wüßte schon ganz gerne, welche Sonderbehandlungsmaßnahmen dort durchgeführt werden sollen. Denn das muß in einem Antrag definiert werden. Ich bitte den Antragsteller, hierzu ein paar präzisere Auskünfte zu geben.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske, möchten Sie dieser Bitte von Herrn Nümann nachkommen?

**Dr. Thomauske (AS):**

Unter der Voraussetzung, daß er damit jetzt die baulichen Fragestellungen abgeschlossen hat, möchte ich gern antworten. - Dies ist nicht der Fall. Dann warte ich die weiteren Fragestellungen ab.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Nümann!

**Nümann (EW-Lengede):**

Dann frage ich weiter. Wie steht es mit der hinreichenden Bestimmtheit des Antrages? Sonderbehandlungsmaßnahme ist nach meinem Verständnis dann wohl alles das, was nicht unter die regulären Betriebsabläufe fällt. Das muß man dann wohl als Sonderbehandlungsmaßnahmen ansehen. Ich sage ganz deutlich: Das halte ich für zu unbestimmt.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich habe die Frage verstanden und werde sie dann im Zusammenhang beantworten.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Gut. - Herr Nümann, haben Sie zum baulichen Bereich - - -

**Nümann (EW-Lengede):**

Dann frage ich zur Nutzung dieses Bereiches einfach spekulativ weiter.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Wir können es auch so machen, daß wir unseren Gutachter - das Angebot machen wir allemal; das wissen Sie; das brauche ich nicht noch einmal laut auszuführen - fragen.

**Nümann (EW-Lengede):**

Gut, dann fragen Sie bitte den Gutachter.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Dann richtet sich die Frage an den Gutachter: An welche Maßnahmen und Tätigkeiten ist bei der Nutzung dieses Raumes zu denken?

**Dr. Wehmeier (GB):**

Mal ganz allgemein gesprochen: an alle Maßnahmen, die im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes notwendig sein können. Ich bin jetzt nicht imstande, auswendig zu zitieren, was alles im einzelnen in der sehr umfangreichen Unterlage aufgeführt ist, die der Antragsteller dazu vorgelegt hat. Aber als wichtigste Maßnahmen - davon ist heute schon die Rede gewesen - sehen wir z. B. die Reparatur oder die eine irgendwie geartete Konditionierung oder Behandlung von Abfallgebinden an, die möglicherweise durch Störungen irgendwie beeinträchtigt sind. Ich könnte mir vorstellen, daß ein ISO-Eckbeschlag von einem Container verbogen ist oder durch mechanische Einwirkungen irgendwie so verändert worden ist, daß er vom Spreader nicht mehr gegriffen werden kann. Dann kommt ein solches Gebinde in den Sonderbehandlungsraum, und es wird mechanisch bearbeitet und kann wieder handhabbar gemacht werden, zum Beispiel. Man kann sich in einer Industrieanlage viel vorstellen, was man eben mal machen muß, was aber durchaus zum bestimmungsgemäßen Betrieb dieser Anlage gehört.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr, Herr Wehmeier. - Ich meine, das sollte nur eine allgemeine Orientierung sein, damit Herr Rechtsanwalt Nümann hinsichtlich seiner Fragestellung weiterarbeiten kann. Bitte sehr!

**Nümann (EW-Lengede):**

Dann frage ich zunächst einmal nach. Herr Wehmeier erwähnte eine umfangreiche Unterlage. Ist das eine Unterlage - das weiß ich natürlich nicht -, die ausgelegt worden ist oder die nicht ausgelegt worden ist?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Es handelt sich um eine erläuternde Unterlage.

**Nümann (EW-Lengede):**

Eine erläuternde Unterlage. Es wird nach dem Erörterungstermin sicherlich noch die Frage sein, inwieweit ich mir dazu Akteneinsicht verschaffe. Das kann ich ja jederzeit. Dann muß man sehen, was dort drin steht und ob es hätte ausgelegt werden müssen.

Vorhin habe ich etwas unauffällig gefragt und betont, daß es der Kernbereich der Antragsunterlagen ist. Es gibt natürlich eine Antragsunterlage, die nach meinem Informationsstand auch ausgelegt war, nämlich die Bauantragsunterlagen. Dort lese ich - ich hoffe, daß das nicht dementiert wird -, daß folgende Funktionen in dem Sonderbehandlungsraum übernommen werden sollen: Lagerfläche für feste Betriebsabfälle aus dem Kontrollbereich über Tage, bei Bedarf als Raum zum Konditionieren fester Kontrollbereichsabfälle mit einer externen Kompaktierungsanlage, Reinigungsraum für im übertägigen Kontrollbereich eingesetzte Transportfahrzeuge, bei Bedarf Umpumpstation von Betriebsabwässern des Kontrollbereiches in unter dem Sonderbehandlungsraum installierte Sammelbehälter, bei Bedarf als Raum zur Konditionierung von kontaminierten Betriebsabwässern, Umschlagsstation für in 60-l-Kanister abgefüllte eventuell kontaminierte Betriebsabwässer und in 50-l-Behälter abgefüllte eventuell kontaminierte Altöle aus dem Kontrollbereich, bei Bedarf als Raum zur Dekontamination an im übertägigen Kontrollbereich eingesetzten Transportfahrzeugen und größeren Werkzeugen, als Raum zur Behandlung von Abfallgebinden, die nicht den Endlagerungsbedingungen entsprechen. Unter letzterem kann ich zur Not, Herr Wehmeier, auch das Anschweißen einer ISO-Ecke, also der Anschlagecke, an einen Container verstehen. Ich habe keine Ahnung, ob man an einem befüllten Container nun unbedingt herumschweißen sollte. Das alles sind technische Fragen, in die ich mich lieber nicht vertiefe.

Nachdem ich die acht Spiegelstriche umfassende Funktionsliste gelesen habe, stellen sich für mich natürlich einige Fragen, die für die Beurteilbarkeit der betriebsbedingten Emissionen wichtig sind. Denn es bedürfte wohl, auch wenn es ein bißchen schwieriger zu beschreiben sein wird, der Darstellung einzelner Betriebsabläufe, die in dem Sonderbehandlungsraum vorkommen können. Das gilt natürlich insbesondere für den Spiegelstrich "Behandlung von Abfallgebinden, die nicht den Endlagerungsbedingungen entsprechen".

Es gibt zwei Möglichkeiten: Abfallgebinde, die nicht den Endlagerungsbedingungen entsprechen, können nicht eingelagert werden. Dann haben Sie die Möglichkeit, diese Abfallgebinde nach dort zurückzuschicken, wo sie ursprünglich erstellt worden sind. Das dürfte sich allerdings für solche Abfallgebinde nicht empfehlen, die so fehlerhaft sind, daß sie nicht mehr transportiert werden können. Ich muß es jetzt bewußt so abstrakt formulieren, und ich versuche zunächst einmal nur, ein Stichwort zu liefern, weil mir das technische Verständnis fehlt, um ein wirklich alle denkbaren Fälle abdeckendes Szenario zu entwickeln. Ich hoffe, daß das von sachverständiger Seite auf Einwenderseite noch nachgeholt wird.

Wenn die Abfälle nicht zurücktransportierbar sind, dann müßten sie in Konrad nachkonditioniert werden. Anders kann ich mir das nicht vorstellen. Nur das kann

der Zweck des Raumes für Sonderbehandlungsmaßnahmen sein. An dieser Stelle bin ich nicht so sonderlich bereit, darauf zu warten, was irgendwann am Ende von Einwendungen Herr Thomaske hier vorträgt. Denn im Grunde genommen bedarf es jetzt der Antwort. Sonst kann man nicht einmal mehr vernünftig nachfragen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich will trotzdem den Versuch wagen.

(Zuruf von Frau Krebs (EW))

- Darf ich bitte weitermachen?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Frau Krebs, lassen Sie Herrn Nümann weitermachen!

**Nümann (EW-Lengede):**

Ich denke beispielsweise an defekte Behälter der Abfallklasse II. Ich versuche, als Stichwort defekte Behälter der Abfallklasse I anzubringen, die einer Verpackung mit spezifizierter Dichtigkeit bedürfen, bei denen sich aber bei Kontrollen erweist, daß die spezifizierte Dichtigkeit um den Faktor  $10^2$  unterschritten wird. Es stellt sich also die Frage: Wie soll die Nachkonditionierung in Schacht Konrad 1 in dem Sonderbehandlungsmaßnahmenraum eigentlich aussehen? Wenn das nicht beantwortet ist, dann weiß ich nicht, wie man die betriebsbedingten Immissionen beurteilen will.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Selbst auf die Gefahr hin, daß Herr Nümann insgesamt noch nicht mit seinem Vortrag fertig ist - das ist schon eine so grundsätzliche Frage, daß es vielleicht auch nach Ihren Kriterien der Diskussionsteilnahme möglich ist und sinnvoll sein könnte, jetzt die entsprechenden Auskünfte zu geben -, Herr Dr. Thomaske!

**Dr. Thomaske (AS):**

Gerade der Vortrag von eben von Herrn Nümann hat gezeigt, daß dieses Vorgehen grundsätzlich nicht sinnvoll ist. Herr Nümann hat die Frage gestellt: Welche Tätigkeiten werden im Sonderbehandlungsraum durchgeführt? Er hat, nachdem Herr Wehmeier geantwortet hat, die Funktion des Sonderbehandlungsraumes exakt vorgelesen. Das heißt, genau diese Funktionen waren ihm aus der ausgelegten Unterlage heraus bekannt. Ich frage mich deshalb: Welchen Sinn hat dann die Fragestellung in dem Erörterungstermin seitens des Rechtsbeistandes der Gemeinde Lengede? Über Stilfragen möchte ich nicht reden. Aber diese Vorgehensweise mutet sehr seltsam an, so daß wir grundsätzlich auf Einzelfragen nicht antworten, genau belegt durch solche Beispiele, wie hier von Herrn Rechtsanwalt Nümann vorgetragen.

Ich gehe davon aus, daß die Fragestellung Sonderbehandlungsraum aus seiner Sicht dargestellt ist,

so daß wir diese Fragestellung dann aus unserer Sicht beantworten können. Dazu gebe ich das Wort an Herrn Ehrlich weiter.

**Dr. Ehrlich (AS):**

Zunächst war die Frage: Welche Maßnahmen finden im Sonderbehandlungsraum statt oder können dort stattfinden? Die wesentlichen Maßnahmen sind tatsächlich im Plankapitel 3.2.4.7 aufgeführt, und sie sind zumindest teilweise von Herrn Rechtsanwalt Nümann vorgebracht worden. Ich mache es etwas kürzer: vorübergehende Lagerung fester und flüssiger radioaktiver Betriebsabfälle aus dem Kontrollbereich, Konditionierung fester Betriebsabfälle und kontaminierter Betriebsabwässer aus dem Kontrollbereich, Reinigung und Dekontamination von Transportfahrzeugen und größeren Werkzeugen aus dem Kontrollbereich über Tage, Umpumpen von Betriebsabwässern des Kontrollbereichs in Sammelbehälter im Keller unter dem Sonderbehandlungsraum und Behandlung von Abfallgebinden, die nicht den Endlagerungsbedingungen entsprechen. Man sieht also: Es sind mehrere Funktionen, die natürlich nicht alle gleichzeitig stattfinden können, aber es auch gar nicht zu brauchen. Das meiste ist regulär. Der bedeutungsvollste Punkt ist andererseits der seltenste, die Behandlung von Abfallgebinden, die nicht den Endlagerungsbedingungen entsprechen.

Weiterhin war die Frage der Tätigkeiten angesprochen, insbesondere - nach Meinung des Einwenders - der betriebsbedingten Emissionen bei der Behandlung von Abfallgebinden. Antwort: Der Sonderbehandlungsraum verfügt z. B. auch über ein mobiles Reinigungs- und Dekont-System, bestehend beispielsweise aus Dekont-Zelt, Filter, Absauggerät und Bodenreinigungsgeräte. Das heißt, wenn dort radioaktive Stoffe freigesetzt werden, werden sie in Filtern zurückgehalten. Deshalb brauchen wir diese Emissionsquelle nicht gesondert zu beachten. - Das ist wohl das Wesentliche gewesen. - Danke schön.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Gut. - Herr Nümann, Herr Neumann möchte zwischen durch eine kurze Nachfrage stellen.

**Nümann (EW-Lengede):**

Ich gebe an Herrn Neumann weiter.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Sie geben an Herrn Neumann weiter, gut.

**Neumann (EW-SZ):**

Ich möchte zu dem Punkt eine kurze Zwischenbemerkung machen, weil auch die Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel eine ähnliche Einwendung wie Herr Nümann gemacht haben. Das, was Herr Thomauske eben dazu ausgeführt hat,

kann man wohl so nicht stehen lassen. Der Punkt ist einfach der, daß solche Fragen auftauchen, weil der Plan in sich nicht schlüssig ist. Der Punkt, welche Arbeiten im Sonderbehandlungsraum durchgeführt werden, hätte eigentlich unter der Überschrift "bauliche Einrichtungen am Schacht Konrad 2" erwartet werden können, wobei man die einzelnen Einrichtungen durchgegangen wäre und jeweils die Funktionen der Räume und das Raumprogramm benannt hätte. Hier werden zwar Funktionen aufgeführt, aber genau die werden nicht aufgeführt. In einem anderen Plankapitel, in dem man diese Ausführungen nicht so ohne weiteres erwarten würde, nämlich in dem eben von Herrn Ehrlich genannten Kapitel, dessen Überschrift "Hilfsanlagen, Instandhaltung und Materialwirtschaft" heißt, stehen diese Punkte. Dort würde man sie aber nicht ohne weiteres erwarten.

Für einen Einwender, der den Plan durchliest, stellt sich die Frage: Welche der beiden Ausführungen stimmt denn nun? Muß man sich hierzu ergänzende Aussagen immer aus verschiedenen Plankapiteln zusammensuchen, oder ist vielleicht aus Versehen vom Plan 1986 etwas übernommen worden, was gar nicht mehr relevant ist, worauf wir schon an verschiedenen Punkten hingewiesen haben und wozu beispielsweise Tabellen ausgetauscht werden mußten, die veraltet waren? Von Einwenderseite her bietet sich einfach kein klares Bild. Deshalb müssen solche Nachfragen gestellt werden. Daher ist es nach unserer Ansicht eigentlich richtig, diese Punkte Schritt für Schritt abzuhandeln. Wenn die Antwort auf den ersten Punkt gekommen wäre, hätte man sich die weiteren Nachfragen eventuell sparen können, wenn nämlich die Antwort gewesen wäre: Im Sonderbehandlungsraum soll das und das gar nicht stattfinden.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske, möchten Sie dazu Stellung nehmen?

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich meine schon, daß wir jetzt im Rahmen einer erweiterten Redaktionssitzung über die Abfassung des Planes diskutieren können. In diesem Erörterungstermin diskutieren wir ja über vieles, was nicht Gegenstand der Erörterung ist. Also kommt es sicherlich auch auf diesen Punkt nicht an.

Bezüglich der Abfassung des Planes: Es ist richtig, daß in Teilbereichen beispielhaft an unterschiedlichen Stellen Punkte mehrfach genannt sind. Dies dient dazu, daß der Plan an der jeweiligen Stelle lesbar ist und nicht durch allzu viele Querverweise den Leser zwingt, in anderen Plankapitel nachzulesen. Die Ausführungen treffen aber nicht den Punkt, den ich hinsichtlich des Vortrages von Herrn Rechtsanwalt Nümann bemängelt habe, der nicht die Frage gestellt hat, ob die Darstellung unter Plankapitel soundso oder soundso gilt, sondern er hat die Frage gestellt, welche Funktion im

Sonderbehandlungsraum durchgeführt wird. Dann hat er auf die nicht abschließende Aufzählung seitens Herrn Wehmeier diese Ausführungen ergänzt. Er war also in Kenntnis genau der Funktionen im Sonderbehandlungsraum. Es wäre durchaus möglich gewesen, zu fragen: Ist die Aufzählung, wie sie dort genannt ist, abschließend, oder gibt es andere Funktionen, die dort durchgeführt werden, wenn ja, welche? Genau diese Frage der Vorgehensweise, wie sie hier gewählt ist - dies sage ich in aller Deutlichkeit -, habe ich gerügt. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr, Herr Thomauske. - Bevor Herr Nümann Gelegenheit zur Stellungnahme dazu hat, seitens der Planfeststellungsbehörde folgendes: Es ist in der Tat richtig, daß wir hier nicht darüber verhandeln, wie sich welcher Einwender auch immer den optimalen transparenten Plan vorgestellt hätte. Das ist in der Tat nicht Gegenstand des Erörterungstermins. Wir verhandeln aber sehr wohl darüber, ob und inwieweit aus den ausgelegten Antragsunterlagen und aus den ausgelegten Planunterlagen Einwender auf ihre eigene Betroffenheit schließen konnten. Insofern ist in dem, was Herr Neumann sagt, durchaus ein berechtigter Kern seitens der Verhandlungsleitung zu erblicken, wohlgermerkt unter der Prämisse: Es kann nicht darum gehen, zu verhandeln, was an welcher Stelle besser hätte stehen sollen und können.

(Beifall bei den Einwendern)

Aber insgesamt müssen die Frage und die Rüge erlaubt sein, inwieweit auch durch Darstellungen für Einwender Betroffenheiten nicht mehr festgestellt werden können oder doch. Insofern haben beide Seiten mit einem gewissen Aspekt dessen, was sie vorgetragen haben, recht. Was ich außerordentlich bedauere, ist, daß Sie im Nebensatz dazu den Kommentar geben, hier würde über recht viel, was nicht Gegenstand eines Erörterungstermins sei, verhandelt.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie sollten, so meine ich, es schon der Planfeststellungsbehörde und der Verhandlungsleitung - ich weiß, daß Sie sehr gern die Verhandlung selber leiten würden - überlassen,

(Beifall bei den Einwendern)

was hier anhand der Einwendungen in diesem Termin zu diskutieren ist. Wir werden jedenfalls nicht davon ablassen, daß wir das, was wir aufgrund des Vortrages der Einwender als erörterungswert und als erörterungswürdig im Termin zur Erörterung stellen - möglicherweise ohne Ihre Beteiligung; das haben wir schon ein paarmal gehabt -, erörtern. Wir als Planfeststellungsbehörde würden jedenfalls den Anspruch des Einwenders auf Erörterung nicht verkürzen. Deswegen sollten wir in diesem Sinne entspre-

chend weitermachen. - Herr Nümann hat das Wort. Sie waren der Betroffene.

**Nümann (EW-Lengede):**

Ich fahre fort: Die Frage nach einzelnen Szenarien defekter Behälter, die ich als Nichttechniker zugegebenermaßen nur sehr pauschal ansprechen kann, ist seitens des Antragstellers nicht beantwortet worden. Ich würde deshalb ganz gern die Frage an den TÜV weiterreichen, ob aus der umfangreichen ergänzenden Unterlage etwas an Szenarien hervorgeht, so daß man sagen kann, daß wir jetzt ungefähr wissen, was in dem Sonderbehandlungsraum passieren soll, und daß wir das jetzt beurteilen können. Verhält sich das so?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Wehmeier!

**Dr. Wehmeier (GB):**

Wenn ich Ihre Frage, die Sie vorhin gestellt haben, noch richtig in Erinnerung habe - Ihre neuerliche Formulierung macht das ein bißchen undeutlicher, wenn ich mir erlauben darf, das zu sagen -, dann war doch Ihr Problem, Herr Nümann: Lassen sich erstens die Emissionen, die bei irgendwelchen Tätigkeiten im Sonderbehandlungsraum eintreten können, eigentlich erfassen, und lassen sie sich zweitens irgendwie eingrenzen? Ist das Ihre Frage? - Ja, das ist Ihre Frage.

Man muß sagen, daß, wenn ich es nach meiner persönlichen Erinnerung aus den erläuternden Unterlagen richtig wiedergebe - der Antragsteller und die Experten sitzen aber mit am Tisch; sie mögen mich korrigieren, wenn es falsch ist - - -

(Zuruf von den Einwendern)

- Ich komme jetzt darauf. - Der Sonderbehandlungsraum ist an die raumluftechnischen Anlagen angeschlossen. Die Entlüftung des Sonderbehandlungsraumes geht über ein sogenanntes Sonderklasse-S-Filter, wenn ich richtig informiert bin. Das sorgt dafür, daß alles, was an Stäuben und vor allem an Aerosolen freigesetzt wird, zurückgehalten wird. Das dazu.

Herr Ehrlich hat vorhin darauf hingewiesen, daß zu den Einrichtungen im Sonderbehandlungsraum auch eine Menge an Vorrichtungen gehört. Er hat, wenn ich mich richtig erinnere, gesagt, daß es Einhausungen gibt, mit denen bestimmte Arbeitsplätze lüftungstechnisch abgeschottet werden können, und daß es Absaugeinrichtungen gibt. Ich denke auch an Industriestaubsauger, die mit hochwertigen Filtereinsätzen bestückt werden können. Alles das dient zunächst einmal dazu, um den Dreck, der beim Arbeiten entsteht, um es salopp zu sagen, von der Menge her zu begrenzen und um alles das, was dann noch in die Raumluft gelangt, durch das Sonderklasse-S-Filter zurückzuhalten. So ist das Konzept. Ich muß sagen: Durch dieses Konzept - das ist an sich das Konzept, das man in jeder kerntechnischen Anlage in heißen

Werkstätten hat - ist hinreichend gewährleistet, daß man die Emissionen sehr wohl eingrenzen und quantifizieren kann.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Gut. - Herr Nümann, bitte!

**Nümann (EW-Lengede):**

Weitere Nachfrage an den TÜV: Kann man eine ebensolche Aussage auch für etwaige Brandszenarien machen? Kann man von den denkbaren Handhabungsabläufen her, die natürlich nicht so vorherbestimmbar sind - sonst bräuchte man ja die Sonderbehandlung nicht -, sagen, daß das sicher beherrschbar ist oder daß wir wenigstens wissen, welche Störfälle vorkommen können, so daß wir beurteilen können, welche Immissionen aus diesen Störfällen hervorgehen werden? Ist das überprüfbar, machbar?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Dr. Wehmeier, aber mit der Einschränkung, daß wir die Störfälle noch gesondert behandeln wollen, also nur eine kurze summarische Antwort!

**Dr. Wehmeier (GB):**

Ich frage zurück: An welchen Brandort denken Sie? An einen Brand im Sonderbehandlungsraum?

**Nümann (EW-Lengede):**

Nur im Sonderbehandlungsraum, wobei ich wiederum eine Schwierigkeit habe. Unter Behandlung von Abfallgebänden, die nicht den Endlagerungsbedingungen entsprechen, kann ich mir in meiner Laienhaftigkeit und als Nichttechniker phantasievoll viel ausmalen. Ich wollte Sie aber nicht mit meinen Phantasiegebilden traktieren, sondern ich frage ein bißchen pauschal, weil ich von Technikern erwarte, daß sie meine etwas abstrakte Frage auf die realitätshaltigen Sachverhalte reduzieren. Deshalb frage ich jetzt so.

**Dr. Wehmeier (GB):**

Man muß dazu sagen, daß es im Sonderbehandlungsraum eine Sprinkleranlage gibt. Das heißt, wenn im Sonderbehandlungsraum ein spontaner Brand, z. B. ein Kabelbrand oder so etwas, entstehen sollte, der sich möglicherweise auf - ganz allgemein gesagt - ein nicht den Endlagerbedingungen entsprechendes Abfallgebände ausdehnen könnte, und er durch die dort vorhandenen Einrichtungen detektiert wird, dann wird ad eins die Sprinkleranlage ausgelöst, und dann gibt es ad zwei eine entsprechende Brandmeldung auf der Warte, die rund um die Uhr besetzt ist. Von der Warte aus wird dann die örtliche Feuerwehr informiert, die nach einer bestimmten Zeit - das ist festgelegt - vor Ort eintrifft und den Brand dann weiterbekämpfen kann.

Die Sprinkleranlage selber ist von der Löschfähigkeit her so ausgelegt, daß sie den Zeitraum, der von der Branderkennung bis zum Eintreffen der Feuerwehr ver-

geht, so gestalten kann, daß es nicht zu einem Übergreifen des Brandes, meinetwegen vom Kabelbrand auf das Abfallgebände selber, kommen kann.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Nümann!

**Nümann (EW-Lengede):**

Ich fahre fort. Das ist wohl die vorletzte Frage zum Thema Sonderbehandlungsraum. Herr Dr. Thomauske wird es schon noch hinnehmen müssen, daß ich gelegentlich, um bestimmte Einschätzungen für mich zu finden - Sie werden wissen, was ich meine -, so frage, wie ich als Anwalt es für richtig halte. Ich habe da wohl meine eigenen Freiheiten. Über Stil, Herr Dr. Thomauske, kann man in der Tat diskutieren. Aber die Art und Weise, wie es beantwortet worden ist, hat mir doch einige Erkenntnisse gebracht, was ich ehrlicherweise so sagen muß.

Selbstverständlich ist mir die Antragsunterlage in den Bauantragsunterlagen bekannt. Das war das, was ausgelegt hat. Das war das, wozu man sich Fragen stellen konnte. Zu ergänzenden Unterlagen muß man sich keine Fragen stellen, jedenfalls nicht als Einwender und nicht innerhalb der Auslegungsfrist. Das zur verfahrensrechtlichen Seite.

Nun wüßte ich allerdings ganz gern, ob das, was im Bauantrag zum Thema Werkstatt 1 und Bereich Sonderbehandlung unter dem Stichwort "Funktion" ausgeführt ist, abschließend als etwaige Tätigkeiten in diesem Raum beantragt wird oder ob das nicht abschließend beantragt wird.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Die Frage kann Ihnen nur der Antragsteller beantworten. Herr Dr. Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Unbeschadet der Tatsache, daß ich nicht weiß, ob es Herr Nümann nicht auch weiß und nur parallel mitliest: Was die Tätigkeiten anbelangt, ist dies abschließend genannt.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Nümann!

**Nümann (EW-Lengede):**

Das nehme ich durchaus mit Befriedigung zur Kenntnis.

Ich wiederhole eine Frage, die ich vorhin schon gestellt hatte, die aber nicht beantwortet worden ist. Ich kann sie an passender Stelle wiederholen. Es werden in den Bauantragsunterlagen zwei Löschwasserbecken ohne Inhaltsangabe erwähnt. An anderer Stelle habe ich aber nachlesen können, daß zwei mal 80 m<sup>3</sup> vorgesehen sind. Ich wollte wissen: Welche Berechnung liegt dieser Auffangmenge zugrunde? Ist diese Auffangmenge - das ist die Frage an die sachverständige Seite zu meiner linken - richtig berechnet?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Der erste Teil der Frage wieder an den Antragsteller.  
Herr Dr. Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich gehe davon aus, daß Sie nicht danach fragen, welche Länge mal Breite mal Höhe diese  $80 \text{ m}^3$  ergibt und ob dies richtig berechnet ist, sondern daß es um die Frage der Auffangmenge geht, die anfallen kann, und ob insofern diese Auffangbecken ausreichend dimensioniert sind. Sie bezweifeln dies. Insofern - das unterstelle ich mal - habe ich jetzt für Sie eine Einwendung formuliert, die ich zur Beantwortung an Herrn Göhring weitergebe.

**Dr. Göhring (AS):**

Wie hier bereits erwähnt, befinden sich im Kellergeschoß der Umladehalle zwei Becken von jeweils  $80 \text{ m}^3$  zur Aufnahme von Löschwässern, die im Kontrollbereich anfallen. Maßgeblich für die Dimensionierung sind die beim Löschvorgang selbst anfallenden Mengen, hier ca.  $108 \text{ m}^3$  beim Einsatz einer Sprühwasserlöschanlage. Wir haben uns mit den entsprechenden Reserven eine ausreichende Dimensionierung der Volumina vorgenommen. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Das war sehr kompakt vorgetragen. - Kann der TÜV das bestätigen?

**Dr. Wehmeier (GB):**

Ja.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr. - Herr Nümann!

**Nümann (EW-Lengede):**

Soweit den Planfeststellungsunterlagen entnommen werden kann, sollen die Normal- und Sonderabwetter an einem jedenfalls für mich nicht genau aus den Unterlagen zu ermittelnden Punkt wieder zusammengeführt und gemeinsam über den Hauptgrubenlüfter bei der Schachanlage Konrad 2 abgeleitet werden. Bei Brandfällen unter Tage wäre also damit zu rechnen, daß mit einem Ausmaß, das ich nicht errechnen kann, Brandabgase in die Luft befördert werden, die in einem Ausmaß, das ich auch nicht berechnen kann, radioaktiv kontaminiert sein können. Daher meine Frage: Ist ermittelt oder ermittelbar, in welchen Mengen die Abgase in diesem Fall radioaktiv kontaminiert sein können und wie sie sich ausbreiten? Ich gebe zu, das ist jetzt schon ein Vorgriff. Ist errechnet, welche Abwettermengen bei Normalluft - - - Entschuldigung, die Frage ist beantwortet.

Jetzt zur bautechnischen Seite des Hauptgrubenlüfters. Richtig, darauf wollte ich hinaus. Die Frage ist: Muß das, was insbesondere im Brandfall, aber auch im Normalbetrieb dort abgegeben wird, un-

gereinigt abgegeben werden gibt es technische Möglichkeiten, die Abwetter zusätzlich zu filtern, auch in Kenntnis des Umstandes, daß damit natürlich ein bestimmter Luftwiderstand in den Hauptgrubenlüfter eingebaut wird, der die Abwetterung dann etwas schwieriger macht? Aber das wäre immerhin eine Frage, die aus meiner Sicht mal gestellt werden sollte.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske, möchten Sie Stellung nehmen?

**Dr. Thomauske (AS):**

Dies kann ich direkt beantworten. Nein. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr. - Herr Nümann, das ist heute nachmittag schon einmal behandelt worden. Ich weiß nicht, ob Sie zugegen waren.

**Nümann (EW-Lengede):**

Entschuldigung, dann ist alles klar, und dann entnehme ich das zu gegebener Zeit dem Protokoll.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Kollege Dube weist mich darauf hin: nicht die Filterung. Im Termin ist schon behandelt worden, daß kein Filter vorgesehen ist. Die Brandannahme selber ist heute nachmittag diskutiert worden. Das zur Klarstellung. Zu Ihrer Frage: Es kommt kein Filter hinein.

**Nümann (EW-Lengede):**

Das habe ich zur Kenntnis genommen. - Das waren eigentlich schon meine Fragen zu den obertägigen Gebäuden. - Moment, das muß ich kontrollieren. - Dann mache ich mit den Schachtförderanlagen weiter. Das ist wohl einer der nächsten Punkte.

Der Förderkorb ist nach den Antragsunterlagen mit acht Seilen abgesichert. Der Antragsteller schließt daher den in Betracht gezogenen Störfall des Förderkorbabsturzes aus, mit allen Konsequenzen, die damit verbunden sind. Ich habe mich gefragt - ich habe übrigens auch bei anderen nachgefragt -: Reichen diese acht Seile aus? Das konnte man mir so nicht beantworten. Deshalb meine Frage: Warum werden gerade acht Seile gewählt? Reichen die aus? Warum nicht beispielsweise sechs oder zehn?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Dr. Thomauske!

**Dr. Thomauske (AS):**

Es ist durchaus möglich, daß es gewisse Ermüdungserscheinungen gibt. Auf jeden Fall kommt die Aussprache von Herrn Nümann immer schlechter ins Mikrophon und wird für uns immer schwerer verstehbar. Ich würde nur darum bitten, daß etwas deutlicher gesprochen wird. Dann ist es für uns einfacher, darauf direkt zu antworten.

Die Frage als solche ist angekommen. Wieso Achtseilförderanlage und nicht mit sechs oder zehn Seilen? Zur Beantwortung Herr Göhring!

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Dem Hinweis von Herrn Dr. Thomauske kann ich mich durchaus anschließen. Vielleicht muß ich auch Hörgerätsträger werden. Aber möglicherweise können wir es vorher irgendwie anders miteinander in den Griff kriegen. - Herr Göhring, bitte!

**Dr. Göhring (AS):**

Im deutschen Bergbau sind sowohl Einseil- als auch Mehrseilförderanlagen bekannt. Mehrseilförderanlagen gehören zum Stand der Technik. Die Auswahl der Anzahl der Seile ist von verschiedenen Einflüssen abhängig: sowohl von den zu fördernden Betriebslasten als auch von den räumlichen Verhältnissen. Wir haben uns, wie im Plan dargestellt, für eine Turm-Förderanlage entschieden. Hierbei gibt es räumliche Begrenzungen, was die Größe von Seilscheiben und ähnlichem angeht. Dafür haben wir eine Mehrseilanlage gewählt, weil diese räumlich kompakter zu konstruieren ist. Eine unterschiedliche Bewertung im Hinblick darauf, daß eine Zehnseilanlage oder eine Sechsseilanlage sicherer sei, gibt es nicht. Alle diese Anlagen sind als gleich sicher einzustufen. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr. - Herr Gresner!

**Gresner (GB):**

Bei diesem Einwand besteht meines Erachtens ein Mißverständnis. Es bedeutet nicht, wenn ich eine Achtseilförderanlage nehme, daß ich damit eine achtfache Sicherheit habe. Der erforderliche Sicherheitsbeiwert ergibt sich insgesamt aus dem tragenden Querschnitt der Seile oder des Seiles und ist damit zunächst einmal von der Anzahl der Seile unabhängig.

Was richtig und zutreffend vom Antragsteller ausgeführt wurde, ist, daß sich daraus, welche Lasten man mit einer Fördermaschine und einer Förderanlage bewältigen muß, insgesamt der tragende Querschnitt der Seile ergibt. Man kann bei der Umlenkung der Seile nicht beliebig geringe Umlenkradien wählen. Je dicker ein Seil ist, um so größer müßten im Durchmesser die Umlenkrollen sein. Um nicht zu große Umlenkseilscheiben einsetzen zu müssen, wählt man heutzutage bei großen Lasten durchaus Mehrseilanlagen, um so die möglichen Radien etwas kleiner wählen zu können. Sonst wird das ganze etwas - wie soll ich sagen? - großvoluminös.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr, Herr Gresner. - Herr Chalupnik bestätigt die Angaben, danke. - Herr Rechtsanwalt Nümann!

**Nümann (EW-Lengede):**

Herr Rechtsanwalt Nümann nimmt das zur Kenntnis.

Ich muß doch noch einmal zu den obertägigen Anlagen zurückkehren. Das liegt einfach daran, daß ich mich in der Reihenfolge der Einwendungen etwas an die Antragsunterlagen gehalten habe, und an späterer Stelle ist noch etwas aufgetaucht. Zur Sonderbehandlung hatte ich noch weitere Fragen schriftlich gestellt. Insofern ist der Antragsteller darauf sicherlich vorbereitet, das zu beantworten. Ich hatte zunächst die Frage gestellt: Wie werden Abfallgebinde behandelt, die in beschädigten Containern usw. abgeliefert werden? Ja, richtig, das ist eine Frage, die vorhin nur sinngemäß angesprochen worden ist. Ich will jetzt wissen: Wie werden Abfallgebinde behandelt? Wieviel Radioaktivität kann dabei freigesetzt werden, je nach Behandlungsprozeß? Sollen Abfallgebinde möglicherweise sogar geöffnet werden? Wieviel Radioaktivität kann hierbei freigesetzt werden?

Die nächste Frage war: Was passiert mit Abfallbehältnissen, die unter Druck stehen? Wieviel Radioaktivität kann hierbei freigesetzt werden? Immer bei der Sonderbehandlung. Welche Brandlasten oder Explosionsgefahren können bei der Sonderbehandlung von Abfallgebänden entstehen? Wieviel Radioaktivität kann hierbei freigesetzt werden?

Die abschließende Frage: Müßte angesichts der denkbaren Prozesse der Sonderbehandlungsraum nicht möglicherweise anders ausgestaltet werden, als dies der Fall ist? Diese Frage kann ich natürlich wieder nur so pauschal stellen, weil ich kein Techniker bin.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Möchte der Antragsteller darauf antworten?

**Dr. Thomauske (AS):**

Wir kommen so, wie ich es verstanden habe, jetzt wieder auf Tätigkeiten im Sonderbehandlungsraum zurück.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Ja, ich habe es auch so verstanden.

**Dr. Thomauske (AS):**

Insofern ist es tatsächlich gut, wenn uns die Einwendungen im Zusammenhang vorgetragen werden. Dann können wir inhaltlich direkt darauf eingehen.

Die letzte Frage zuerst beantwortet: Nein, die Brandschutzmaßnahmen im Sonderbehandlungsraum sind ausreichend.

Die Fragen, die Sie gestellt haben, betreffen im einzelnen die Menge an Brandgütern, die sich durch das Öffnen eines Abfallgebändes im Sonderbehandlungsraum befinden können. Zu der Bewertung dieser und der in diesem Zusammenhang stehenden Fragen gebe ich das Wort an Herrn Ehrlich weiter.



**Dr. Ehrlich (AS):**

Wir haben uns natürlich Gedanken über die Art und Weise gemacht, wie man mit solchen Gebinden umgeht, die, wenn sie als solche identifiziert werden, nicht den Endlagerungsbedingungen entsprechen.

Ihre erste Frage bezog sich auf das Öffnen solcher Gebinde. Darauf kann man eindeutig antworten: Ein Öffnen der Gebinde am Endlager ist nicht vorgesehen.

Die zweite Frage bezog sich auf eine Behandlung von Gebinden, die möglicherweise unter Druck stehen. An sich werden sie drucklos angeliefert. Es kann sich wirklich nur um Exemplare handeln, die aus irgendwelchen Gründen - sehr unwahrscheinlich - so ankommen. Dann wird in Abstimmung mit dem Strahlenschutzbeauftragten im Einzelfall festgelegt, auf welche Weise man mit so einem Gebinde weiter verfahren wird. Man wird natürlich in jedem Fall Strahlenschutzmessungen machen. Man wird die Aktivitätskonzentrationen detaillierter bestimmen, die in der Luft sind, und gucken, ob erhöhte Werte auftreten. Man wird die Dosisleistung messen. Je nach dem, was an diesen Dingen auftritt, wird man eine Bewertungsanalyse vornehmen. Wenn die Freisetzungen zu hoch sein sollten, muß man zu der Maßnahme greifen, daß man dieses Gebinde in den Sonderbehandlungsraum stellt, weil man dort über entsprechende Filterungsmaßnahmen verfügt. Im allgemeinen wird das aber nicht der Fall sein. Dann kann man das Gebinde z. B. in der Pufferhalle abstellen, und dort kann man das Gebinde stehen lassen und sich in Ruhe überlegen, wie man diesem am besten zu Leibe rückt, also auch hier in Ruhe überlegen, wie man am besten, auch unter Beachtung der Minimierung der Strahlenexposition für das Personal, vorgeht.

(Zurufe von den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Kann auch zu der Frage, wie behandelt wird, noch eine Auskunft gegeben werden, also welche technischen Maßnahmen vor Ort erfolgen und ab welchem Punkt des Zerstörungszustandes an den Anlieferer oder an den Konditionierer rückgeliefert wird?

**Dr. Thomauske (AS):**

Soweit eine endlagergerechte Konditionierung im Sonderbehandlungsraum nicht erfolgen kann, muß das entsprechende Abfallgebände wieder an den Ablieferer zurückgegeben werden.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Aber die Frage war nach den Arbeitsprozessen. Welche Arbeitsprozesse finden im Sonderbehandlungsraum statt?

**Dr. Thomauske (AS):**

Dies wurde schon verschiedentlich dargestellt. Es sind Maßnahmen wie das Wiederanschweißen von ISO-

Eckbeschlägen, soweit eine Handhabung des Abfallgebändes sonst nicht mehr möglich ist. Es sind Maßnahmen, die im weiteren Sinne schon von Herrn Ehrlich dargestellt wurden und auf die hingewiesen wurde. Insofern können wir diese Fragestellung wiederholen und auch noch einmal beantworten, wenn dies bei der Verhandlungsleitung nicht angekommen sein sollte. Dazu gebe ich das Wort an Herrn Ehrlich weiter.

**Dr. Ehrlich (AS):**

Wenn ich es jetzt richtig verstanden habe, war nach der Art und Weise der Behandlung gefragt. Man muß dazu sagen, daß man von den vielen Möglichkeiten, die die Phantasie bietet, sich einen Schaden vorzustellen, unmöglich alle planen kann. Wir haben uns aber selbstverständlich über die Planung Gedanken gemacht. Wenn das Gebinde im Rahmen der Möglichkeiten des Endlagers nicht wieder endlagerfähig gemacht werden kann, dann wird es in einen Überbehälter gepackt und zurückgeliefert. Das ist sicherlich in jedem Fall möglich.

Ansonsten könnte ich mir vorstellen, daß man außer den von Herrn Thomauske genannten Maßnahmen vielleicht eine Fixierung von zu hoher Oberflächenkontamination vornimmt oder daß man dann, wenn die Dosisleistung zu hoch ist, so lange eine Abdeckung macht, bis eingelagert ist. - Soviel dazu. Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Thomauske, wir haben hier den wahnsinnigen Vorteil, daß die Erörterungs- und Anhörungsbehörde gleichzeitig Planfeststellungsbehörde ist. Wir haben von daher den wahnsinnigen strategischen Vorteil gegenüber Einwendern, daß wir notwendige Rückfragen an Sie so, wie das bislang im Planungsprozeß gelaufen ist, immer noch nach dem Erörterungstermin stellen können, nur die Einwender können das leider nicht. Von daher ist es ab und zu der Verhandlungsleitung zu gestatten - sicherlich großzügigerweise auch von Ihnen aus -, daß sie dann, wenn möglicherweise aus der Sicht eines nicht so versierten Kenners der Antragsunterlagen wie Sie jemand, der als Rechtsanwalt von Einwendern auftritt, eine Frage stellt, die ein in seiner Berufsausbildung ähnlich vorstrukturierter Mensch wie ein Verhandlungsleiter in einer bestimmten Art und Weise versteht, und wenn man dann mitkriegt, daß der Antragsteller sie nicht so beantwortet, sie als eine Nachfrage direkt zurückgibt. Sie haben insbesondere diesbezüglich Aktivitäten der Verhandlungsleitung - lang, lang ist es her - angemahnt. Von daher müssen Sie bei Nachfragen nicht immer wieder auf spezifische Kenntnislücken der Verhandlungsleitung rückschließen. Dies hier ist der Termin der Einwender. Wir haben noch andere Möglichkeiten, unsere Kenntnislücken zu schließen. Okay? - Herr Nümann!

**Nümann (EW-Lengede):**

Ich muß noch einmal nachfragen. Herr Dr. Thomauske hat es eben wieder so dargestellt: Alles, was nicht endlagerfähig ist und auch nicht endlagerfähig gemacht werden kann, wird zurückgeschickt. Das setzt aber voraus, daß Sie immer und in jedem Fall die Alternative haben, entweder nachzubehandeln, so daß endgelagert werden kann, oder zurückzuschicken. Das konzentriert dann auf die Frage: Ist ein Überbehälter, der bereitsteht, für alle denkbaren Fälle ausreichend, um den Rücktransport zu dem Betrieb zu sichern, der fehlerhaft konditioniert hat?

Weitere Nachfrage an Herrn Ehrlich. Er möge bitte entschuldigen, daß ich das wieder in meiner technischen Naivität tue. Ich weiß wohl, daß es nicht vorgesehen ist, Abfallgebände zu öffnen. Die Frage ist nur: Ist "nicht vorgesehen" hier mit "nicht vorhergesehen" gleichzusetzen? Können Sie kraft Ihrer Vorhersicht, was ich hoffe, was man aber bitte schön auch sagen möge, sagen, daß Sie nie und nimmer ein Abfallgebände öffnen müssen?

Im Zusammenhang mit den Abfallbehältnissen, die unter Druck stehen könnten, sagen Sie: Wir wollen dann, wenn so ein Fall eintritt, das Behältnis absetzen und in Ruhe zusammen mit dem Strahlenschutzbeauftragten überlegen, was wir damit machen. Gegen ruhiges Überlegen ist sicherlich nichts einzuwenden. Das würde aber doch ohne Zweifel erleichtert, wenn von vornherein der Antragsteller überlegt hat, soweit das in Voraussicht möglich ist, welche Maßnahmen bei welchem Fall denn geeignet sein. Das heißt, Sie müßten sich doch auf eine ganze Reihe von Fällen fehlerhafter Abfallbehältnisse gedanklich vorbereiten. Ich meine schon, daß die Antragsunterlagen so umfangreich sein müssen, daß die Planfeststellungsbehörde und die Betroffenen erkennen können, daß Sie sich diese Gedanken gemacht haben, und wissen, daß - ich will nicht sagen: solche anormalen Fälle vom Betreiber in den Griff bekommen werden - sich der Betreiber aber zumindest anstrengt, dies zu tun. Ich meine, das ist für die Beurteilung von Einwanderseite aus nicht ganz unwichtig. Die Frage daher: Hat der Antragsteller oder der zukünftige Betreiber Szenarien entwickelt, die schon vorausschauend die Fälle behandeln, die ich eben angesprochen habe? Daran schließt von Einwanderseite aus immer die Frage an den Gutachter an: Sind diese Szenarien vollständig und realistisch?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Wir verstehen es jetzt aber nicht im Sinne von Störfallszenarien - das ist klar -, die als Ergebnis eine bestimmte Palette von defekten Behältern für den Sonderbehandlungsraum liefern werden.

Herr Nümann, wir sind in der Zeit relativ weit fortgeschritten. Ich habe eine Wortmeldung für die - in Anführungszeichen - Bürgerstunde vorliegen. Ich gebe das jetzt mal weiter. Wir sollten uns aber überlegen, ob

Sie morgen weitermachen oder ob Sie heute abend konzentriert zum Ende kommen. - Herr Thomauske, bitte!

**Dr. Thomauske (AS):**

Ich verlese vielleicht zunächst die niedersächsische Form der AtVfV, die lautet: Der Einwander hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller zu erörtern. Die Genehmigungsbehörde dient dazu als Moderator. - Dies ist die niedersächsische Form der AtVfV. Die AtVfV, wie sie auf Bundesebene verabschiedet ist, lautet leider:

"Die Genehmigungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern."

Die Genehmigungsbehörde selber hat in diesem Verfahren schon mehrfach dargelegt, daß sie keinen eigenen Erörterungsbedarf hat. Dies führt natürlich zwangsläufig zur niedersächsischen Form der AtVfV. Soviel zu der Bemerkung von Herrn Schmidt-Eriksen. - Zur Beantwortung der Frage Herr Ehrlich!

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Bevor es soweit kommt, weise ich darauf hin, daß ich sagte: Sie säßen am liebsten an meinem Platz. Aber ich kann dem nicht nachkommen. Tut mir leid. - Bitte sehr, Herr Ehrlich!

**Dr. Ehrlich (AS):**

Die erste Frage war: Gibt es nur einen Überbehälter oder mehrere? Antwort: Es gibt nicht nur einen Überbehälter, sondern es werden mehrere innerbetrieblich laufend vorgehalten.

Zweite Frage: Welche Maßnahmen zur Behandlung eventuell auftretender nicht den Endlagerungsbedingungen entsprechender Abfallgebände haben wir vorgesehen, und wie sehen diese Maßnahmen aus? Antwort: Natürlich wird man ein Bündel gestaffelter Maßnahmen haben. Das geht aber in die betriebliche Planung und ist nicht in den Planfeststellungsunterlagen ausgeführt. Diese Fragen werden, weil sie betrieblicher Natur sind, im Zechenbuch/Betriebshandbuch dargestellt und geregelt. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Nümann, oder warten Sie darauf, daß der TÜV dies noch zu bestätigen hätte?

**Nümann (EW-Lengede):**

Ich habe zu den obertägigen Anlagen - ich hoffe, daß ich mich jetzt wirklich nicht vertan habe - eigentlich nur noch eine Frage zum Bereich Trocknungsanlage. Dann macht der TÜV wohl erst einmal die Antwort zur Sonderbehandlung.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Hat der TÜV noch etwas zu ergänzen, oder kann er bestätigen, was der Antragsteller sagt? Bitte!

**Dr. Wehmeier (GB):**

Ich möchte das ganz allgemein formulieren: Wichtig ist, daß man die Maßnahmen zur Behandlung von nicht den Endlagerbedingungen entsprechenden Abfallgebinden - das ist zugegebenermaßen eine ganz wachsweiße Formulierung; natürlich ist sie das - gar nicht vorplanen kann, weil man nicht weiß, was sich konkret ereignet.

(Beifall bei den Einwendern)

Was aber ganz wichtig ist, ist, daß in dem Sonderbehandlungsraum - das haben wir schon einige Male dargelegt; das hat Herr Ehrlich dargelegt; das ist von uns bestätigt worden; ich habe dazu wohl auch schon etwas gesagt, Einhausung, Zelte, Absaugungen und was es alles dabei gibt - alle technischen Maßnahmen möglich sind, die dazu dienen, ein irgendwie defektes Abfallgebilde wieder so integer zu machen, daß es entweder mit dem normalen Handhabungsablauf nach unter Tage eingelagert werden kann oder daß es bei Bedarf, wenn es aus irgendwelchen anderen Gründen nötig sein sollte, an den Abfallerzeuger zurückgesandt werden kann. Das ist das Wichtige, auf das wir bei der Begutachtung achten. Ich kann Ihnen nur ganz pauschal sagen: Das können wir im Moment bestätigen. Das ist so. Diese Randbedingungen sind gewährleistet.

Jetzt noch etwas zum Vorhalten der Behälter, die dazu dienen, irgendwie beschädigte oder sonstwie beeinträchtigte Gebinde an den Abfallerzeuger zurückzuschicken: Der Antragsteller mag mich belehren, wo das denn festgelegt ist. Aber nach meiner Erinnerung gibt es in den vorliegenden erläuternden Unterlagen keine Festlegung, daß man solche Verpackungen prophylaktisch vorhalten will. Das heißt nicht, daß wir das für notwendig halten. Wir halten die Wahrscheinlichkeit, daß Abfallgebilde so defekt sind, daß sozusagen das radioaktive Inventar herausrieselt, für sehr gering. Wir unterstellen nicht, daß so etwas eintritt. Wenn es denn eintritt, wird es sich wirklich um Einzelfälle handeln. Diese Einzelfälle kann man im Sonderbehandlungsraum unter kontrollierten raumluftechnischen Bedingungen - ich habe schon vorhin darauf hingewiesen, daß die existieren - ohne Probleme stehenlassen. Dann kann man sich den Behälter von sonstwoher holen. Man kann ihn vielleicht sogar erst anfertigen. Das alles reicht aus. Aber das ist mein Stand. Solche Behälter gibt es also nicht betrieblich.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Dr. Beckers zunächst! Dann Herr Neumann und dann Herr Dr. Thomauske.

**Dr. Beckers (GB):**

Ich kann die Ausführungen von Herr Wehmeier insofern

bestätigen, als es für mich neu war, daß, wie der Antragsteller heute vormittag ausgeführt hat, er Container auf der Anlage vorhält und bei Bedarf jederzeit innerbetrieblich anfordern kann. Ich nehme das aber mit Interesse zur Kenntnis. Wenn er mit vielen kaputten Abfallbehältern rechnet, dann sollte er natürlich auch so verfahren. Herr Wehmeier, mir ist auch nicht bekannt, wo diese Dinge z. B. rein örtlich vorgehalten werden sollten. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Herr Neumann!

**Neumann (EW-SZ):**

Ich war den ganzen Nachmittag wohl fast allein im Saal, wenn ich das höre, was Herr Wehmeier eben gesagt hat. Jetzt wird hier doch tatsächlich behauptet, es wäre sogar noch Zeit, den Behälter im Falle eines Falles, wenn er denn gebraucht würde, erst herzustellen. Wir hatten aber gerade heute nachmittag vom BfS gehört, daß es im Sonderbehandlungsraum eben nicht vorgesehen ist, defekte Abfallgebilde in irgendeiner Form zu lagern, bis irgend etwas anderes damit geschieht. Das wäre nach unserer Meinung allerdings auch gar nicht zulässig. Ich nehme mal an, daß der TÜV dazu keine andere Meinung vertritt, weil im Sonderbehandlungsraum die Brandschutzmaßnahmen bei weitem noch nicht einmal dem ähneln - ähneln tun sie schon -, aber noch nicht einmal soweit gefaßt sind, wie sie in der Umladehalle und in der Pufferhalle sind. Von daher kann diese Aussage doch wohl so nicht richtig sein.

Vielleicht hat bei der Frage, ob die Überbehälter vorrätig sein müssen oder nicht, Herr Ehrlich noch an den Plan 1986 gedacht. Dort stand nämlich in der Tat drin, daß die Behälter vorrätig sind. Im Plan 1990 steht das nicht mehr drin, wenn ich mich richtig erinnere, sogar mit einer expliziten Formulierung, daß das nicht vorgesehen ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Für uns würde interessant sein, wo es eine Änderung gegeben hat.

Eine weitere Bemerkung in dem gesamten Zusammenhang: Vorhin wurde vom BfS gesagt - ich weiß nicht mehr, wer es war -: Die Behälter können entweder endlagerfähig gemacht werden, oder sie werden wieder zurückgeschickt. Auch diese Aussage widerspricht den Planunterlagen. Denn im Plankapitel 3.4.8 steht wörtlich - ich zitiere -:

"Den Endlagerbedingungen nicht genügende Abfallgebilde werden in Ausnahmefällen im Rahmen der Möglichkeiten des Endlagers eingelagert."

Das heißt, auch hier hat sich das BfS in den Planunterlagen die Tür dafür offengelassen, dann, wenn

etwas nicht so wiederhergestellt werden kann, wie es eigentlich den Endlagerbedingungen entsprechen würde, trotzdem einzulagern. Ich meine, es ist ganz wichtig, das in diesem Zusammenhang zu sagen.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Danke sehr, Herr Neumann. - Herr Thomauske, Sie haben die Möglichkeit, sehr viel an Verwirrung wieder zu entwirren. Bitte!

**Dr. Thomauske (AS):**

Den letzten Sachverhalt, den Herr Neumann angesprochen hat, haben wir im Rahmen der Fragestellung Produktkontrolle, Anlieferung radioaktiver Abfallgebinde schon sehr ausführlich diskutiert. Dabei hatten wir auch dargelegt, daß es einer Einzelbewertung bedarf. Wir hatten Beispiele angeführt, bei denen es durchaus gestattet ist, radioaktive Abfallgebinde einzulagern, auch wenn sie nicht den Annahmebedingungen konkret entsprechen. Dies betrifft z. B. Abfallgebinde, die punktuell eine höhere Ortsdosisleistung haben als in den Annahmebedingungen vorgesehen. Dies bedeutet, daß durch entsprechende Strahlenschutzmaßnahmen für das Betriebspersonal diese Abfallgebinde gleichwohl eingelagert werden können. Dies bedeutet, daß diese Fragestellung nicht so allgemein behandelt werden kann. Hierbei kommt es - das haben auch die Ausführungen von Herrn Ehrlich deutlich gemacht - sehr stark auf die Bewertung des jeweiligen Einzelfalles an. Auf diesen Sachverhalt haben wir verschiedentlich hingewiesen.

Der zweite Aspekt war die Fragestellung der Overpack-Behälter. Es ist richtig, daß wir es nicht für erforderlich halten, die Overpack-Behälter vorzuhalten. Im Plan ist aufgeführt, daß diese anzufordern sind. Dies halten wir für hinreichend. - Danke.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Meine Damen und Herren! Ich möchte jetzt insbesondere Frau Schermann ansprechen, die eine Wortmeldung zum Thema Vorbelastung durch Tschernobyl angemeldet hat. Frau Schermann, bestehen sie darauf, das heute abend zu bringen? Sonst könnten sich noch Nachfragen durch Rechtsanwalt Nümann, möglicherweise auch durch Herrn Neumann ergeben.

**Nümann (EW-Lengede):**

Herr Schmidt-Eriksen, kurz zum Verfahren: Ich will Frau Schermann gern den Vortritt lassen. Morgen werde ich hier nicht antreten, weil ich um dieselbe Uhrzeit wahrscheinlich schon kurz von Stendal sein werde. Ich will versuchen, bestimmte Rationalisierungseffekte auf Einwenderseite so zu nutzen, daß die Fragen, die ich noch habe, hier zum Zuge kommen, ohne daß ich sie selber stelle.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Das heißt, Sie geben in Untervollmacht für die Gemeinde Lengede - - -

**Nümann (EW-Lengede):**

Angesichts der gemeinsamen Erörterung muß ich das nicht in Untervollmacht machen. Wenn die Fragen von Sachbeiständen etwa der Stadt Salzgitter erörtert werden, dann sind sie erörtert, egal ob ich die Worte selbst in den Mund genommen habe oder nicht.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Okay.

**Frau Schermann (EW):**

Entschuldigen Sie meine Heiserkeit. Mein Redebeitrag würde vielleicht fünf Minuten überziehen.

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Bitte!

(Zuruf)

**Frau Schermann (EW):**

Rückfragen erwarte ich nicht, zumindest keine zufriedenstellenden.

Der Fallout von Tschernobyl. - Kann man mich gut verstehen?

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Es ist hinreichend.

**Frau Schermann (EW):**

Gut. - Am 29. April 1986 brannte der Tschernobyl-Reaktor Nr. 4 lichterloh. Dieser Supergau erlangte über Nacht eine traurige Berühmtheit, ganz besonders in den mehr als 20 Ländern, über die der Fallout hinwegzog. Dieser bisher zweite schwerste nukleare Unfall aus dem Osten ist durch Fehler der Werkstechniker bei der Beurteilung kritischer Situationen hervorgerufen worden. Peinlicherweise hatten sowjetische Atomwissenschaftler kurz vor dem Unfall erklärt, eine Katastrophe in diesem Werk sei unmöglich. Doch das Unmögliche geschah, setzte eine Wolke radioaktiver Spaltprodukte frei, die 2 000 m hoch geschleudert wurden. Innerhalb weniger Tage gelangten mehrere hundert Millionen Curie radioaktive Strahlung in die Biosphäre. Mengenmäßig entspricht das etwa einem Zehntel sämtlicher Atombombentests seit 1945, die über die Erde verteilt wurden, und das ist keine geringe Zahl.

Der Tschernobyl-Störfall kann die Gefahr deutlich machen, die die Niedrigstrahlung für alle Lebensformen darstellt. Es gibt Beweise dafür, daß dieser Fallout weitaus todbringender war, als von offizieller Seite zugegeben wird. Diese Beweise entstammen nicht nur Statistiken, sondern auch den Erkenntnissen der

Biochemie, der Medizin, der Strahlenphysik, der Epidemiologie und der Ornithologie.

Schon im Mai 1987 gab es erschreckende Berichte aus allen Teilen Europas über gesundheitsschädliche Auswirkungen des Fallouts, wie z. B. hohe Fehlgeburten bei Mensch und Tier sowie hohe Sterberaten. Bereits im April 1986 war die Zahl der Lebendgeborenen beispielsweise in unserem Nachbarstaat Polen gegenüber dem Vorjahr um 10 % des Jahresdurchschnitts gesunken. Europaweit gab es 1986 eine Säuglingssterblichkeit nach dem Eintreffen der radioaktiven Strahlung von sofort 14 % und in den Sommermonaten von 20 %.

Am 5. Mai, also fünf Tage nach dem Störfall, fand man im 14 500 km entfernten Bundesstaat Washington radioaktives Jod 131 im Niederschlag. Auch aus den angrenzenden Bundesstaaten wurden im Mai 1986 Höchstwerte im Regen gemeldet. Zum Beispiel in Richland war eine Konzentration von Jod 131 von etwa 170 pCi/l gemessen worden, im Nordwesten, an der Pazifikküste, sogar über 6 600 pCi/l. Die Gesundheitsbehörden verboten den Verzehr von Milch nicht, weil die ihnen bekanntgegebenen Werte als harmlos angesehen wurden.

Die Gesamtzahl der Todesfälle im Mai 1986 in den USA hatte eine überraschende Zunahme von 5,3 % gegenüber Mai 1985. Das war der höchste registrierte jährliche Anstieg der Mai-Todesfälle in den USA seit 50 Jahren. Aber auch die nächsten Monate verzeichneten einen hohen prozentualen Anstieg der Todesfälle.

Außer dem schnellzerfallenden, aber dennoch hochgiftigen schilddrüsenbelastenden Jod 131 wurden noch Cäsium 137, Strontium 89 und 90 sowie Barium 140 nachgewiesen.

Insgesamt stieg im Juni 1986 die Säuglingssterblichkeit im Vergleich zum Juni 1985 sprunghaft um 12,3 %. Die Zahl der allgemeinen Todesfälle in den vier Monaten von 1986 nach dem Störfall liegt bei 674 000. Das meine ich jetzt für die USA.

Die durch den Fallout produzierte Niedrigstrahlung wurde sowohl inhaliert als auch über die Nahrungskette inkorporiert. Das pazifische Gebiet, vor allem Kalifornien und Washington, wiesen die höchste Jod-Konzentration in Milch auf und verzeichneten im Mai 1986 auch den größten Anstieg der Todesfälle.

Zum besseren Verständnis über Niedrigstrahlung ist folgendes zu bemerken: Leider Gottes sind solche Erkenntnisse nicht durch das BfS an die Öffentlichkeit gedrungen. Doch eines ist klar: Die herkömmliche Annahme bezüglich Strahlendosis und Wirkung, die als Extrapolation ausschließlich aus hohen Belastungen abgeleitet wurde, zeigt seit Tschernobyl jedoch deutlich, daß die Auswirkungen von geringer Strahlenbelastung, also der sogenannten Niedrigstrahlung, erheblich unterschätzt wurden und allem Anschein nach von bezeichnender Seite immer noch werden.

Ein indirekter biochemischer Mechanismus, bei dem über die Nahrungskette Spaltprodukte aufgenommen werden, schädigt das Immunsystem der Menschen, weil freie Radikale des Sauerstoffs  $O_2^{-1}$  gebildet werden. Diese Art der Schädigung erfolgt demnach durch ganz geringe radioaktive Strahlendosen, der sogenannten Niedrigstrahlung. Kurz gesagt: Je länger der Zeitraum geringer Strahleneinwirkung, desto sicherer ist es, daß Zellen geschädigt werden. Das geschieht, weil durch die Niedrigstrahlung Elektronen freigesetzt werden, die von dem im Zellenwasser gelösten Sauerstoff eingefangen werden und ein giftiges Ion bilden, das freie Radikalmolekül. Das negativ geladene freie Radikal wird elektrisch von der polarisierenden Zellmembran angezogen. Es erfolgt eine chemische Kettenreaktion, welche die Lipidmoleküle auflöst, die die Bestandteile der Zellmembran sind. Bei irreversiblen Schäden kommt es zum Absterben der Zellen. Bilden sich freie Radikale in der Nähe des Erbgutes im Zellkern, kann die geschädigte Zelle zwar überleben, aber in mutierter Form. Welche Folgen diese Zellmutationen haben, ist ja wohl allgemein bekannt. Diese Zellmutationen haben wir in jedem Fall der Niedrigstrahlung zu verdanken.

Die durch die Niedrigstrahlung begünstigte Bildung von freien Radikalen ist für lebende Systeme deshalb so gefährlich, weil sie sich in Wasser bilden, und eine Zelle besteht zu 80 % aus Wasser. Außerdem fördern freie Radikale den Alterungsprozeß.

Strahlung, die durch Spaltprodukte entsteht und über die Nahrungskette aufgenommen wird oder von außen einwirkt, erzeugt weit mehr freie Radikale im Körper, als er durch körpereigene Abwehrmechanismen ausschalten kann.

Warum freie Radikale der Niedrigstrahlung für den Menschen gefährlicher sind als bei hohen Strahlendosen, wie sie bei Unfällen auftreten, erklärt sich wie folgt: Bei hoher Strahlenintensität ist die Konzentration der freien Radikale so hoch, daß sie sich gegenseitig unschädlich machen. Wäre das nicht so, würden Röntgenstrahlen einen weit größeren Schaden im Körper anrichten, als sie es in Wirklichkeit tun. Eine chronische Belastung durch Niedrigstrahlung erzeugt jeweils nur einige freie Radikale. Sie können ungehindert die Membranen der Blutzellen erreichen, sehr wirksam in sie eindringen und so die Einheit des Immunsystems zerstören. Bei einer kurzen hohen Strahlenbelastung wie beim Röntgen entstehen dagegen so viele freie Radikale, daß sie sich gegenseitig behindern und zu harmlosen normalen Sauerstoffmolekülen werden.

Eine kurze Belastung mit einer hohen Dosis schädigt die Zellmembran also weit weniger als die gleiche Dosis, die, über Tage, Monate oder Jahre hinweg verteilt, langsam auf die Menschen und ihre Umwelt einwirkt. Eine solche Schädigung tritt in vielen Fällen selbst dann ein, wenn die Konzentration der vorhandenen Strahlung weit unter den bestehenden Grenzwerten liegt, weil diese Grenzwerte aufgrund ei-

nes ganz anderen biologischen Mechanismus festgelegt wurden, nämlich der Produktion von Krebszellen, die durch die direkte Einwirkung hoher Bestrahlung von außen auf die Gene hervorgerufen wird.

Besonders bei Säuglingen, jungen Erwachsenen mit Infektionskrankheiten und älteren Menschen stieg die Zahl der Todesfälle im Sommer 1986 drastisch an. Diesen Bevölkerungsgruppen ist ein relativ anfälliges Immunsystem gemein.

Mediziner und Wissenschaftler haben aufgrund linearer Extrapolationen hoher Strahlendosen lange Zeit geglaubt, die Niedrigstrahlung von Fallouts und der Freisetzungen aus Kernkraftwerken als unbedeutend abtun zu können. Die Erfahrung von Tschernobyl zeigt, daß diese Annahme die Wirkung niedriger Strahlendosen auf die besonders anfälligen Bevölkerungsschichten mit einem Faktor von etwa 1 : 1 000 unterschätzt.

Diese Ergebnisse wurden auf der ersten Weltkonferenz der Tschernobyl-Strahlenopfer in New York 1987 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Da die Niedrigstrahlenwerte nicht nur in den USA gemessen wurden, sondern auch in Europa, läßt sich zu der Dosis und Wirkung für Deutschland folgendes sagen: Die Zunahme der Säuglingssterblichkeit in Baden-Württemberg hat genau wie in den USA im Juni 1986 einen traurigen Höhepunkt erreicht, nämlich 25 %. Dieses Bundesland hatte die höchste Todesrate gegenüber den anderen nördlich gelegenen Bundesländern, die nach offiziellen Angaben durch den Fallout nicht so sehr betroffen gewesen sein sollen. Das ist ein klares Zeichen dafür, daß die Zunahme der Sterblichkeit in Süddeutschland auf radioaktive Strahlung zurückging und nicht auf irgendeinen anderen hypothetischen Umstand. Besonders auffällig war, daß Säuglinge in der ersten Lebenswoche oder Säuglinge, deren Zeugung in die erste Woche nach Tschernobyl fiel oder die sich in den letzten Schwangerschaftsmonaten der Mutter befanden und im Sommer 1986 geboren wurden, starben. Außerdem gab es eine Zunahme des Down-Syndroms bei Kindern, die im Mai 1986 gezeugt wurden. Ferner führten allergische Erkrankungen zu einer gegenüber den letzten zehn Jahren deutlich gestiegenen Inanspruchnahme der Krankenversicherung.

Es versteht sich doch wohl von selbst, daß man diese Ergebnisse, die unmittelbar nach der Tschernobyl-Katastrophe ermittelt werden konnten und im Vergleich mit vorigen Jahrgängen diese drastische Todes- und Erkrankungszunahme aufweisen, nicht mit "na und" und "was schert es uns oder mich?" abtun kann. Diese Daten belegen u. a., daß eine längere innere Strahlenbelastung in niedrigen Dosen, verglichen mit einer kurzen, aber hohen Belastung, keine verringerte, sondern eine erhöhte Grenzwirkung zur Folge hat. Sie belegen weiterhin, daß es keinen sicheren Schwellenwert für eine geringe Belastung gibt, die z. B. mit der Belastung der normalen Untergrundstrahlung vergleichbar wäre. Und ganz bestimmt gibt es weder

günstige Wirkungen noch eine vernachlässigbare Niedrigstrahlung, wie es einige Befürworter der Kerntechnologie der Öffentlichkeit glaubhaft machen wollen.

Die starke Anfälligkeit jener jungen Erwachsenen ist besonders beunruhigend. Es läßt sich beobachten, daß in 1986 sie deshalb in so großer Zahl starben, weil sie in den 50er Jahren geboren wurden, in denen die meisten Atombombentests in der Atmosphäre stattfanden. Ihr in der Entwicklung befindliches Immunsystem wurde dadurch dermaßen stark geschädigt, daß ihnen der Tschernobyl-Fallout den Tod brachte.

Auch bei der Endlagerung und bei Atomtransporten durch Ballungsgebiete wird eine erhebliche Niedrigstrahlenbelastung an die Umwelt abgegeben. Aus diesem und weit mehr Gründen hat der Weiterbetrieb von Kernanlagen wie auch die Einrichtung von Endlagern keine in die Gesellschaft zu integrierende Berechtigung. Erstaunlich oder etwa vielmehr bezeichnend ist, daß es über derartige Kenntnisse keine Hochglanzbroschüren aus dem BfS für die Aufklärung im Dienste der Öffentlichkeit gibt,

(Beifall bei den Einwendern)

obwohl es sich aus öffentlichen Mitteln finanziert und es seine erste Aufgabe als Schutzbehörde sein müßte, einen echten Beitrag zur Versachlichung der tatsächlichen Situation unter Anerkennung einer mündigen Öffentlichkeit zu leisten, anstatt Gefahrenpotentiale ständig herunterzuspielen und mit gutklingenden Formaldaten die Geleise des Wissens zu verlassen. Das BfS sah sich veranlaßt, mir als engagierten Einwenderin einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion unter dem Titel "Radioaktivität - Wissen statt Glauben" am Mittwoch, dem 13. Januar 1993, zuzuspielen. Zu dem Thema Tschernobyl fand ich folgende Kurzfassung - Zitat -:

"Auch der Unfall von Tschernobyl blieb nicht ohne Folgen. 1986 kam es in Deutschland zu einer zusätzlichen Belastung von 0,2 mSv. Inzwischen sind die Werte auf 0,01 mSv abgeklungen."

Derartige Informationen mögen vielleicht dazu gereicht haben, Bürger der ehemaligen DDR zu beschwichtigen.

(Beifall bei den Einwendern)

Heute aber genügen sie längst nicht, um einen Kniefall mit gleichzeitigem Glaubensbekenntnis vor der Allmacht einer solchen Technologie zu bewirken. Auch ich bin an einer Sachlichkeit dieses Themas interessiert. Doch solange das LPS aus Mecklenburg und das BfS mir umfassende Informationen vorenthalten, weil sie sich verbarrikadieren, indem sie ganz einfach Paragraphen schaffen, die das erlauben, ist es wohl unmöglich, ein echtes Wissen über die Materie zu entwickeln, und es beschleicht mich um so mehr der

Verdacht, daß Sie in Ihrem unerschütterlichen Glauben an die Kerntechnologie noch immer nicht so richtig wissen, worum es hier eigentlich geht. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

**VL Dr. Schmidt-Eriksen:**

Meine Damen und Herren! Ich habe schon in der letzten und in der vorletzten Woche darauf hingewiesen, daß wir die nachbarliche Rücksichtnahme an diesem Ort doch tunlichst pflegen sollten. Frau Schermann hat ein Überziehen um fünf Minuten angekündigt. Jetzt ist es knapp eine Viertelstunde, noch nicht ganz. Frau Schermann, Sie können nichts für Ihre Stimme. Aber auch dann, wenn sie schneller vorgelesen hätten - - - Sie können doch etwas dafür. Ich muß es schon einschränken. Auch dann, wenn Ihre Stimme dagewesen wäre, hätten Sie das - wir sollen ja zuhören - kaum schneller vortragen können.

Ich habe folgenden Vorschlag: Ob und inwieweit das zutreffend ist, was Sie vorgetragen haben, also Tschernobyl nicht als Event, also als Vorfall, sondern die Wirkung von Niedrigstrahlendosen wird morgen ein zentraler Bestandteil der Verhandlung sein, weil wir morgen mit Herrn Prof. Kuni von der Uni Marburg als Sachbeistand des DGB und - das weiß ich aber nicht genau - gleichzeitig der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel verhandeln werden. - Salzgitter winkt ab, also als Sachbeistand des DGB. Diese Thematik werden wir also morgen behandeln und verhandeln, und zwar sicherlich auf einem sehr interessanten und differenzierenden Niveau, so daß Sie dann ausführliche Antworten kriegen könnten. Herr Thomauske könnte jetzt nur in aller Kürze eine pauschalisierende Antwort geben. In diesem Sinne würde ich um Ihr Verständnis dafür bitten, daß wir den heutigen Erörterungstag beschließen. Sie sind herzlich eingeladen, gerade bei der Thematik, die Frau Schermann angesprochen hat, am morgigen Tag im Expertengespräch mit der zuständigen Abteilung des BfS, die dann unterstützend tätig werden wird, und mit Herr Prof. Kuni an der Diskussion teilzunehmen und sich anhand der Diskussion selber ein Bild über die Berechtigung des Einwandes zu machen, wie er von Frau Schermann vorgetragen worden ist.

In diesem Sinne schließe ich den heutigen Verhandlungstag und wünsche Ihnen allen einen schönen guten Abend und einen guten Heimweg. Ich hoffe, daß wir uns morgen früh, ab 10 Uhr, bei der Verhandlung mit Prof. Kuni zum Thema Wirkungen radiologischer Belastungen auf Mitarbeiter, möglicherweise auch auf die Umgebungsbevölkerung aufgrund des Betriebes des Endlagers wiedersehen. Danke sehr. Auf Wiedersehen.

(Schluß: 19.13 Uhr)

